



## Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen

- Kantonsratsbeschluss über die Errichtung der Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen [*Entwurf ist nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage*]
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen
- Nachtrag zum Bibliotheksgesetz
- X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Bericht und Entwürfe des Departementes des Innern vom 26. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1 Bibliotheksinitiative und Bibliotheksgesetz	5
1.2 Das Bibliothekswesen in Kanton und Stadt St.Gallen	6
1.2.1 Überblick Bibliothekslandschaft	6
1.2.2 Bibliotheksstrategie	8
1.2.3 Kantonsbibliothek Vadiana und Stadtbibliothek St.Gallen heute	9
1.3 Bibliotheken heute	11
<b>2 Bedarf</b>	<b>12</b>
2.1 Baulicher Bedarf	12
2.2 Betrieblicher Bedarf	13
2.3 Räumlicher Bedarf	14
<b>3 Angebot und betriebliche Ausrichtung</b>	<b>15</b>
3.1 Mission und Vision der Public Library	16
3.2 Analyse der Bedürfnisse der Nutzenden nach Gruppen	17
3.3 Angebot und Ausrichtung	19
3.3.1 Die Bibliothek als Informations- und Bildungszentrum	20
3.3.2 Die Bibliothek als Ort der Begegnung und der Kultur	20
3.3.3 Die Bibliothek als Kompetenzstelle für andere Bibliotheken und Institutionen	21
3.4 Betrieb	22
3.4.1 Öffnungszeiten	22
3.4.2 Gastronomie	22
3.4.3 Personalplanung	23



<b>4</b>	<b>Bauvorhaben</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Organisation, Governance und Finanzierung</b>	<b>25</b>
5.1	Wahl der Rechtsform	25
5.2	Grundkonzeption der neuen Trägerschaftslösung	27
5.2.1	Führung und Steuerung (Governance) durch Kanton und Stadt St.Gallen	27
5.2.2	Organe der neuen Kantons- und Stadtbibliothek	28
5.2.3	Leistungsauftrag und Finanzierung	29
5.2.4	Infrastruktur und Immobilien	30
5.2.5	Personalrecht	30
5.3	Vorbereitung der Aufbauorganisation	31
<b>6</b>	<b>Kosten und Finanzierung</b>	<b>32</b>
6.1	Finanzierungsschlüssel	32
6.2	Finanzielle Folgen	32
6.2.1	Einleitung	32
6.2.2	Einmalige Kosten: Kreditbedarf	32
6.2.3	Nutzungskosten Immobilie / Nutzerbedarfskosten	33
6.2.4	Wiederkehrend: Betriebskosten	33
6.2.5	Freiwerdende Liegenschaften	36
<b>7</b>	<b>Nachtrag zum Bibliotheksgesetz</b>	<b>36</b>
7.1	Vorbemerkungen zu den nötigen Erlassen für die neue Kantons- und Stadtbibliothek	36
7.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	37
7.3	Erlass / Anpassung von Verordnungsrecht	39
<b>8</b>	<b>Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen</b>	<b>39</b>
8.1	Erläuterungen	39
8.1.1	Ingress	39
8.1.2	I. Allgemeine Bestimmungen	39
8.1.3	II. Behörden von Kanton und Stadt	42
8.1.4	III. Organe	42
8.1.5	IV. Betrieb	45
8.1.6	V. Aufsicht	49
8.1.7	VI. Schlussbestimmungen	50
8.1.8	Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	51
8.2	Rechtliches	52
8.2.1	Zuständigkeiten	52
8.2.2	Erlass nachgelagerter Bestimmungen	52



<b>9</b>	<b>X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege</b>	<b>52</b>
<b>10</b>	<b>Referenden</b>	<b>53</b>
10.1	Kantonsratsbeschluss über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek	53
10.2	Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen	53
10.3	Nachtrag zum Bibliotheksgesetz	54
10.4	X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	54
<b>11</b>	<b>Antrag</b>	<b>54</b>
	<b>Anhänge</b>	<b>55</b>
	Anhang 1: Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen	55
	Anhang 2: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen	66
	Anhang 3: Nutzungsszenarien	67
	<b>Entwürfe</b>	
	<b>Kantonsratsbeschluss über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen [Entwurf ist nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage]</b>	<b>75</b>
	<b>Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen</b>	<b>76</b>
	<b>Nachtrag zum Bibliotheksgesetz</b>	<b>77</b>
	<b>X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege</b>	<b>79</b>



## Zusammenfassung

Das kantonale Bibliotheksgesetz, das seit dem Jahr 2014 in Vollzug ist, sieht vor, dass Kanton und Stadt St.Gallen an zentralem Standort gemeinsam eine allgemein zugängliche Kantons- und Stadtbibliothek errichten (Art. 22). Hierzu soll die Regierung dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Stadt St.Gallen eine Vorlage über Errichtung, Trägerschaft, Organisation und Finanzierung unterbreiten (Art. 24). Vor diesem Hintergrund haben Kanton und Stadt St.Gallen gemeinsam das Projekt «Neue Bibliothek» lanciert, in dem einerseits ein Bauvorhaben und andererseits Grundlagen für den Betrieb sowie die Trägerschaft, Organisation und Finanzierung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek erarbeitet werden.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage präsentiert in Erfüllung der Aufträge des Bibliotheksgesetzes die Ergebnisse des Projekts für den Betrieb sowie die Trägerschaft, Organisation und Finanzierung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen. Das Bauvorhaben zur Errichtung der neuen Bibliothek am Standort Blumenmarkt/Union, westlich des Marktplatzes der Stadt St.Gallen, ist praxisgemäss nicht Teil dieser Vernehmlassungsvorlage. Aussagen zum Bau bzw. zur neuen Bibliotheksliegenschaft werden nur getätigt, wo sie für die Organisation und Governance der neuen Bibliothek relevant sind. Im Anschluss an eine Einführung zum Auftrag aus dem Bibliotheksgesetz bzw. aus der Bibliotheksinitiative aus dem Jahr 2011 stellt die Vorlage das Bibliothekswesen in Kanton und Stadt St.Gallen dar, skizziert dann den baulichen, räumlichen und betrieblichen Bedarf der Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek und präsentiert anschliessend das geplante Angebot und die geplante betriebliche Ausrichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen. Weiter legt die Vorlage die geplante Organisation der neuen Bibliothek als gemeinsam von Kanton und Stadt getragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt dar, zeigt auf, wie deren Steuerung und Finanzierung durch Kanton und Stadt ausgestaltet werden soll, und macht Aussagen zum geplanten Finanzierungsschlüssel und zu den Kosten- und Finanzierungsvorlagen für Kanton und Stadt. Schliesslich präsentiert die Vorlage die kantonsseitig für die Errichtung der neuen Bibliothek nötigen Erlasse und zeigt auf, welche der Beschlüsse auf Kantonebene welchen Referenden unterliegen.

Die Vorlage wird im Herbst 2023 einer externen Vernehmlassung unterzogen. Die Ergebnisse fliessen in eine Sammelbotschaft ein, die sich aus den Teilen der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage und den Teilen zum Bauvorhaben zusammensetzt und die Grundlage für die parlamentarischen Beratungen im Kantonsrat und im Stadtparlament im Jahr 2024 sowie für die kantonale und städtische Volksabstimmung im Jahr 2025 bildet.

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Sammelvorlage zur Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen Botschaft und Entwürfe des:

- Kantonsratsbeschlusses über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen [Entwurf ist nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage];
- Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen;
- Nachtrags zum Bibliotheksgesetz;
- X. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.



## 1 Ausgangslage

Das kantonale Bibliotheksgesetz (sGS 276.1; abgekürzt BiblG), das seit dem 1. Januar 2014 in Vollzug ist, sieht vor, dass Kanton und Stadt St.Gallen an zentralem Standort gemeinsam eine allgemein zugängliche Kantons- und Stadtbibliothek errichten (Art. 22). Hierzu soll die Regierung dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Stadt St.Gallen innert angemessener Frist eine Vorlage über Errichtung, Trägerschaft, Organisation und Finanzierung unterbreiten (Art. 24). Vor diesem Hintergrund haben Kanton und Stadt St.Gallen gemeinsam das Projekt «Neue Bibliothek» lanciert, in dem einerseits ein Bauvorhaben und andererseits Grundlagen für die Trägerschaft, Organisation und Finanzierung erarbeitet werden.

Mit der Errichtung der neuen Bibliothek geht nicht nur die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags einher. Der aktuelle Betrieb von zwei Bibliotheken auf dem Stadtgebiet St.Gallen mit öffentlichem Auftrag (Kantonsbibliothek und Stadtbibliothek) in insgesamt vier Liegenschaften mit veralteter Infrastruktur (Notkerstrasse, Hauptpost, ehemaliges Katharinenkloster und ein Aussenmagazin in der Schuppisstrasse) ist für die Nutzenden mit zahlreichen Nachteilen und in betrieblicher Hinsicht mit einem erheblichen Koordinationsaufwand verbunden (vgl. dazu Abschnitt 2). Die Zusammenlegung der beiden Betriebe und der Bezug des geplanten Gebäudes am Standort Blumenmarkt/Union schaffen die idealen Voraussetzungen dafür, im Herzen von St.Gallen einen zeitgemässen, effektiven und effizienten Bibliotheksbetrieb zu realisieren, dessen Angebot den aktuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entspricht und den neusten Entwicklungen im Bibliothekswesen Rechnung trägt. Von der neuen Bibliothek profitieren alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton sowie das kantonale Bibliothekswesen insgesamt.

### 1.1 Bibliotheksinitiative und Bibliotheksgesetz

Die Idee einer Zusammenführung der Kantonsbibliothek Vadiana und der Stadtbibliothek St.Gallen (der ehemals als Verein geführten Freihandbibliothek) reicht schon einige Jahre zurück. Am bekanntesten ist das in den Jahren 2007 bis 2010 bearbeitete Projekt «Neue Bibliothek St.Gallen», das die bibliothekspolitischen Diskussionen in Kanton und Stadt stark geprägt hat.<sup>1</sup> Im Januar 2011 hatte die Regierung den Verzicht auf die Weiterverfolgung des Projekts erklärt. Gründe dafür waren einerseits die zahlreichen anstehenden dringlichen Investitionsvorhaben im Kanton St.Gallen und andererseits das bescheidene Engagement der Stadt St.Gallen für den geplanten Umbau der Hauptpost in eine grosszügige gemeinsame Publikumsbibliothek (vgl. Vorlage 29.12.01). Die Regierung beurteilte das Projekt deshalb vor dem Hintergrund der im Kantonsrat im Herbst 2010 im Rahmen der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans geführten Diskussionen sowie der kantonsrätlichen Vorgaben für die Investitionsplanung in den nächsten zehn Jahren als nicht realisierbar und beschloss konsequenterweise den Verzicht. Gleichzeitig erteilte sie den Auftrag für eine adäquate Ersatzlösung für die Kantonsbibliothek.

In der Folge wurde eine breit getragene Volksinitiative «für zeitgemässe Bibliotheken im Kanton St.Gallen» lanciert und der Regierung im August 2011 vorgelegt. Begleitet wurde die Initiative unter anderem durch eine Stellungnahme des Bibliotheksverbandes Bibliothek Information Schweiz (BIS; heute Bibliosuisse), der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft öffentlicher Bibliotheken (SAB; heute Teil des Verbands Bibliosuisse) sowie der Schweizerischen Konferenz der Kantonsbibliotheken (SKKB), die wie zahlreiche weitere Kultur- und Medienschaaffende auf den Abbruch des Projekts mit Unverständnis reagierten. Sie sahen darin vor allem eine verpasste Chance,

<sup>1</sup> Vgl. dazu J. Estermann / R. Barth / C. Rühle, Konzept zur Neuen Bibliothek St.Gallen. Amt für Kultur, Kanton St.Gallen, 5. Januar 2009; C. Dora: Das neue Bibliotheksgesetz des Kantons St.Gallen. Ein Impuls für die schweizerische Bibliotheksgesetzgebung, in: LIBREAS. Library Ideas, 22 (2013), abrufbar unter <https://libreas.eu/ausgabe22/03dora.htm>.



nicht nur die Defizite im städtischen, sondern auch im kantonalen Bibliothekssystem auszugleichen.<sup>2</sup> In der Initiative forderten die insgesamt 22 Mitglieder des Komitees die Regierung auf:

- die öffentlichen Bibliotheken als Informations-, Bildungs- und Begegnungszentren zu fördern;
- an zentraler Lage eine Publikumsbibliothek zu errichten, die ein breites Angebot für die gesamte Bevölkerung bereitstellt;
- und in den Ausbau der Bibliotheken der Region zu investieren, um auch dort attraktive, an den Bedürfnissen der Nutzenden orientierte Angebote zu ermöglichen.

Nachdem die Initiative als zulässig erklärt worden war, wurde eine Unterschriftensammlung durchgeführt, bei der auch dank der Unterstützung der Bibliotheken in den Regionen insgesamt 10'731 gültige Unterschriften gesammelt wurden – weit mehr als das notwendige Quorum von 4'000 Unterschriften. Die Regierung nahm das Anliegen auf und erarbeitete als Gegenvorschlag zur Initiative ein umfassendes Bibliotheksgesetz, das die in der Initiative enthaltenen grundsätzlichen Forderungen abdeckt. Es wurde vom Kantonsrat in der zweiten Lesung im Februar 2013 mit 73 Ja- und 34 Nein-Stimmen bei 13 Abwesenheiten angenommen und trat im Jahr 2014 in Vollzug. Die Initiative wurde nach der Beschlussfassung des Kantonsrates im März 2013 zurückgezogen.

In den Schlussbestimmungen des Bibliotheksgesetzes (Art. 22 ff.) wird festgehalten, dass Kanton und Stadt «an zentralem Standort gemeinsam eine allgemein zugängliche Kantons- und Stadtbibliothek» errichten und führen und dass die Regierung «dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Stadt St.Gallen innert angemessener Frist nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses eine Vorlage über Errichtung, Trägerschaft, Organisation und Finanzierung» unterbreitet.

Um den Bestimmungen des Gesetzes zumindest teilweise zeitnah zu entsprechen, realisierten Kanton und Stadt St.Gallen im Jahr 2015 das Provisorium Bibliothek Hauptpost, das durch die Mitarbeitenden der Kantonsbibliothek sowie der Stadtbibliothek zusätzlich zu den jeweiligen weiteren Standorten Katharinen und Notkerstrasse betrieben wird (vgl. dazu Abschnitt 1.2.3).

## 1.2 Das Bibliothekswesen in Kanton und Stadt St.Gallen

Die Kantonsbibliothek und die Stadtbibliothek sind eingebettet in ein Netzwerk von rund 300 Bibliotheken, die über den ganzen Kanton verstreut zielgruppenspezifische Dienstleistungen erbringen. Nachfolgend wird eine Übersicht präsentiert. Der Kantonsbibliothek kommen dabei wichtige Unterstützungsaufgaben zu, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

### 1.2.1 Überblick Bibliothekslandschaft

Als Folge geographischer Eigenheiten und historischer Entwicklungen ist die Bibliothekslandschaft im Kanton St.Gallen stark segmentiert. Rund 300 Institutionen bilden ein vielfältiges Bibliothekswesen mit 46 Gemeindebibliotheken, mehr als 200 Schulbibliotheken, mit Spezialbibliotheken, den Hochschulbibliotheken sowie der Kantonsbibliothek Vadiana. Diese Bibliotheken haben unterschiedliche Trägerschaften und gehören verschiedenen Verwaltungsstellen und Bibliotheksverbänden an. Darüber hinaus unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie damit verbunden auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihres Angebots.

---

<sup>2</sup> Diese Defizite wurden in einem durch die Stadt St.Gallen bei der HTW Chur (heute FH Graubünden) in Auftrag gegebenen Gutachten ebenfalls moniert (datiert auf den 28. September 2011). Es kommt unter anderem zum Schluss, dass die räumliche Situation für Personal, Nutzende und Medien sowie die zur Verfügung stehenden Mittel nicht den Normen entsprechen und weit unter dem liegen, was anderen Bibliotheken in vergleichbaren Städten zur Verfügung steht. Ein weiterer Kritikpunkt des Gutachtens betrifft die Verteilung der Medien auf verschiedene Standorte, die als nicht nutzerfreundlich und nicht ökonomisch beurteilt wird, sowie die fehlende Integration der Freihandbibliothek in die städtische Verwaltung.



Die Vielfalt an Möglichkeiten und damit die Heterogenität der Bibliothekslandschaft zeigt sich auch auf dem Stadtgebiet St.Gallen und kann exemplarisch anhand der folgenden Tabelle aufgezeigt werden:

Bibliothekstyp	Beispiel(e)	Fokus Nutzende	Medienangebot / Bestand
Öffentliche Bibliothek	Stadtbibliothek St.Gallen	allgemeines Publikum	breites Medienangebot
Öffentliche Bibliothek mit wissenschaftlicher Ausrichtung	Kantonsbibliothek Vadiana	allgemeines Publikum und Nutzung im Bereich Wissenschaft	breites Medienangebot, historische Bestände und Spezialsammlungen, gesetzlicher Sammelauftrag
Hochschulbibliothek	Bibliotheken der Universität, der Pädagogischen Hochschule oder der Ostschweizer Fachhochschule	Studierende und Forschende	Medienangebot bezogen auf die Disziplinen der jeweiligen Hochschule
Spezial- und weitere Bibliothek	Stiftsbibliothek, Textbibliothek, Kunstbibliothek Sitterwerk, Wyborada oder Bibliotheken von Museen und Archiven	allgemeines und wissenschaftlich interessiertes Publikum	Bestände mit thematischem Fokus
Behörden- und Verwaltungsbibliothek	kant. und städt. Institutionen, Bundesverwaltungsgericht	Mitarbeitende der Institutionen, eher interne Nutzung	Bestände mit thematischem Fokus
Schulbibliothek und Mediothek	Primar-, Oberstufen-, Kantons- und andere Schulen	Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen; eher interne Nutzung	Medienangebot für Kinder und Jugendliche, Lehrmittel und ergänzende Bestände
Quartierbibliothek	St.Georgen	Quartierbevölkerung	allg. Medienangebot
mobile Bibliothek, Bücher-schrank	Areal Bach	Quartierbevölkerung, Passantinnen und Passanten	allg. Medienangebot

Die Übersicht zeigt, dass es auf dem Stadtgebiet St.Gallen zwar ein vielfältiges bibliothekarisches Angebot gibt. Viele dieser Angebote haben jedoch ein mehr oder weniger grosses, aber klar umrissenes Zielpublikum und eine dementsprechende inhaltliche Ausrichtung. Das hat zum einen Folgen für das Kurs- und Veranstaltungsangebot, aber auch auf die Breite und Tiefe, mit der die Bestände gepflegt werden. Zum anderen geht damit bei einigen Bibliotheken naturgemäss eine Beschränkung auf die interne Nutzung einher, so dass die Bestände entweder gar nicht oder nur teilweise von Personen genutzt werden können, die nicht der jeweiligen Institution angehören.

Das Angebot der neuen Kantons- und Stadtbibliothek kann vor diesem Hintergrund und in Analogie zur Vision der Schwerpunktplanung 2021–2031 (28.21.01) «Vielfalt leben – Akzente setzen» wie folgt zusammengefasst werden: Es richtet sich uneingeschränkt an alle Menschen und muss daher über eine grosse thematische Breite verfügen, um die verschiedenen Interessen und Bedürfnisse möglichst gut abzudecken. Diese Breite des Angebots kann jedoch nicht immer auch mit einer entsprechenden Tiefe einhergehen. Die neue Kantons- und Stadtbibliothek wird das Angebot überall dort mit einer hohen Tiefe ausgestalten, wo dies nicht bereits durch andere Bibliotheken abgedeckt wird.

Das Angebot der neuen Kantons- und Stadtbibliothek versteht sich somit als eines an die breite Bevölkerung und als Ergänzung zu dem der anderen Bibliotheken in Kanton und Stadt St.Gallen – und dies nicht nur mit Blick auf die Medienauswahl, sondern auch mit Blick auf das Arbeitsplatz-, Raum-, Aufenthalts-, Kurs- und Veranstaltungsangebot. Die seit Jahren sehr gut funktionierende Zusammenarbeit der Bibliotheken im ganzen Kanton soll auch künftig gefördert werden, um gemeinsam ein modernes, wegweisendes, starkes und an den Bedürfnissen der Nutzenden ausgerichtetes Angebot realisieren zu können.



Diese Vernetzung und der Wille, gemeinsam mehr zu erreichen, helfen auch, mit einer Herausforderung zurechtzukommen, die St.Gallen die Bezeichnung als «Ringkanton» eingetragen hat. Auch wenn oder gerade weil das bibliothekarische Angebot im Kanton über eine so grosse Fläche verstreut ist, bedarf es der Kooperation. Daraus ergeben sich besondere Aufgaben für die neue Kantons- und Stadtbibliothek, die nicht nur als Bindeglied zwischen den verschiedenen Institutionen wirkt, sondern die auch massgeblich zur Förderung und Unterstützung der einzelnen Institutionen beiträgt. Diese werden aus Überzeugung sowie mit Hilfe des in den gesetzlichen Grundlagen und in der Bibliotheksstrategie verankerten Auftrags erfüllt.

### 1.2.2 Bibliotheksstrategie

Das Bibliotheksgesetz verpflichtet Kanton und Gemeinden, für ein der gesamten Bevölkerung zugängliches, wirtschaftliches und leistungsfähiges Bibliothekswesen zu sorgen (Art. 1, 4 und 6). Das Bibliotheksgesetz (Art. 6 und 15) verlangt zusammen mit Art. 1 der dazugehörigen Bibliotheksverordnung (sGS 276.11; abgekürzt BibIV) alle vier Jahre die Erarbeitung einer Bibliotheksstrategie<sup>3</sup>, die durch die Regierung genehmigt wird und Massnahmen zu deren Umsetzung enthält. Dabei soll sie die Charakteristika der sanktgallischen Bibliothekslandschaft berücksichtigen und allen Bibliotheken des Kantons als Orientierung dienen. Ziele der Strategie sind zum einen die Stärkung der Bibliotheken im Kanton St.Gallen als Lern-, Arbeits- und Begegnungsorte und zum anderen die Förderung des Netzwerks der Bibliotheken im Kanton. Sie sorgt insbesondere für eine Optimierung der Koordination und Zusammenarbeit der Bibliotheken und trägt damit wesentlich zur Weiterentwicklung der Qualität der bibliothekarischen Angebote und Dienstleistungen bei.

Aktuell liegt die dritte kantonale Bibliotheksstrategie vor. Sie gilt für die Jahre 2023 bis 2026 und formuliert die folgenden drei Handlungsfelder:

- Bibliotheken als analoge Orte im digitalen Zeitalter;
- Bibliotheken als Orte der Diversität, Teilhabe und Inklusion;
- Bibliotheken als Bildungspartnerinnen.

Die aus diesen Handlungsfeldern abgeleiteten Ziele und Massnahmen basieren auf der Vorstellung eines modernen, leicht zugänglichen Bibliothekswesens für die gesamte Bevölkerung, das der Bildung der oder des Einzelnen und zugleich dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dient und das Orientierung in der komplexen Wissensgesellschaft gibt.<sup>4</sup>

Eine wichtige Funktion bei der Umsetzung der Bibliotheksstrategie nehmen die kantonale Bibliothekskommission, ihre Arbeitsgruppen für Gemeindebibliotheken und Volksschulbibliotheken, die Kantonsbibliothek und die Fachstelle Bibliotheken ein. In den Gremien arbeiten deshalb Vertretungen von Kanton und Gemeinden und von Bibliotheken unterschiedlicher Bibliothekstypen eng

<sup>3</sup> Die aktuelle kantonale Bibliotheksstrategie kann auf der Website der Kantonsbibliothek <https://www.sg.ch/kultur/kantonsbibliothek-vadiana> unter der Rubrik «Bibliotheksförderung» und dort unter «Weitere wichtige Dokumente» abgerufen werden.

<sup>4</sup> Gefördert werden beispielsweise:

- Angebote zur Leseförderung und zur Verbesserung der Lesekompetenz bei Kindern, aber auch bei bildungsfernen Erwachsenen;
- stufengerechte bibliothekarische Angebote, die den Unterricht an Schulen in sinnvoller Weise ergänzen;
- Angebote im Bereich Integration, Inklusion und Vielfalt, mit denen kulturelle, sprachliche und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

Es sollen jedoch auch innovative Kooperationsprojekte initiiert werden, die zu einer Verbesserung der bibliothekarischen Leistungserbringung der beteiligten Bibliotheken führen. Auf kantonaler Ebene sorgt die Kantonsbibliothek mit der bei ihr angesiedelten Fachstelle Bibliotheken für ein bedarfsgerechtes Aus- und Weiterbildungsangebot für die Mitarbeitenden der Bibliotheken, ist für den Unterhalt und Ausbau der Verbundstrukturen zuständig und trägt nicht zuletzt auch durch die Realisierung der neuen Bibliothek zur Stärkung des Bibliothekswesens im ganzen Kanton bei.



zusammen. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Gemeinden in der bibliothekarischen Grundversorgung der Bevölkerung die Hauptverantwortung tragen, die Kantonsbibliothek ergänzende Aufgaben in der Grundversorgung wahrnimmt und die Schulträger aller Stufen für die bibliothekarische Versorgung ihrer Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind.

### 1.2.3 Kantonsbibliothek Vadiana und Stadtbibliothek St.Gallen heute

Die Kantonsbibliothek Vadiana ist eine öffentliche Bibliothek mit wissenschaftlicher Ausrichtung. Ihre Wurzeln reichen zurück bis in die Zeit der Reformation, als die Stadt im Jahr 1531 damit begann, Bücher für eine eigene Bibliothek aufzukaufen.<sup>5</sup> Zu der Sammlung gehörte bald nach der Gründung die berühmte Privatbibliothek des Gelehrten Joachim von Watt (1484–1551), mit humanistischem Namen auch Vadian genannt, dem die Kantonsbibliothek und der Standort an der Notkerstrasse ihren Namen verdanken: Vadiana. Die Kantonsbibliothek beschäftigt aktuell 40 Mitarbeitende und verfügt über einen physischen Medienbestand von knapp 790'000 Einheiten. Dazu kommt ein breites Angebot an elektronischen Medien (z.B. E-Books, Musik, Filme, E-Zeitungen, E-Zeitschriften und Datenbanken, gesamthaft rund 83'000 Titel) sowie über 341'000 Eigendigitalisate<sup>6</sup>, die auf verschiedenen nationalen Plattformen zur Verfügung stehen.<sup>7</sup>

Die Kantonsbibliothek hat einen breiten gesetzlich definierten Sammelauftrag, der unter anderem die sogenannten Sangallensien beinhaltet. Das sind Publikationen st.gallischer Autorinnen und Autoren und Verlage sowie Publikationen mit einem inhaltlichen Bezug zum Kanton St.Gallen. Dieser Bestand umfasst Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, aber auch audiovisuelle Dokumente, also Ton- und Filmaufnahmen, oder sogenannte «graue Literatur» (Publikationen, die ausserhalb des Buchhandels erscheinen). Die Kantonsbibliothek verfügt darüber hinaus über wertvolle historische Bestände mit alten Drucken, Handschriften, Nachlässen wichtiger st.gallischer Persönlichkeiten, Bilddokumenten aus verschiedenen Regionen des Kantons sowie Spezialsammlungen, zu denen das Zentrum für das Buch (Medien, Nachlässe und Sammlungen zum Buch- und Pressewesen) und einige Spezialbibliotheken gehören. Mit diesen einzigartigen Sammlungen bewahrt und pflegt die Kantonsbibliothek einen Teil des historischen Erbes und der kulturellen Identität der Region, die letztlich immer auch ein Teil der Identität eines jeden Menschen ist, der darin lebt. Ihren Nutzerinnen und Nutzern bietet sie zudem einen grossen Bestand an Sachmedien, geistes- und sozialwissenschaftlicher Literatur und Belletristik jeweils in analoger und digitaler Form an. Die umfassenden Medienangebote werden durch Kurse und Einführungen zur Nutzung der Bibliothek sowie durch kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen und Vorträge ergänzt, die in der Vadiana und in der Bibliothek Hauptpost stattfinden.

Die Kantonsbibliothek versorgt zudem die Spitäler des Kantons St.Gallen mit digitalen medizinischen Fachinformationen und führt die Geschäftsstelle der Digitalen Bibliothek Ostschweiz (Dibiost) sowie zwei Bibliotheksnetzwerke: Das St.Galler Bibliotheksnetz (SGBN) schliesst 32 Bibliotheken der Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden zusammen. Es umfasst die St.Galler Mittelschulbibliotheken, die Bibliotheken des Berufsinformationszentrum St.Gallen (BIZ-Bibliotheken), die Stadtbibliothek St.Gallen, Spezialbibliotheken sowie die Kantonsbibliotheken

<sup>5</sup> Die Geschichte der Vadiana wurde durch Rudolf Gamper und Wolfgang Göldi aufgearbeitet und ist online auf der Website der Kantonsbibliothek (<https://www.sg.ch/kultur/kantonsbibliothek-vadiana>) in der Rubrik «Über die Kantonsbibliothek Vadiana» abrufbar.

<sup>6</sup> Bedeutende Medien und Bestände, die nur in analoger Form vorliegen, werden in aufwändigen Projekten digitalisiert und auf Plattformen allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Neben der so erreichten höheren Sichtbarkeit und Nutzbarkeit der Bestände stehen hinter der Herstellung von Eigendigitalisaten auch konservatorische Überlegungen.

<sup>7</sup> Die genauen und weitere Zahlen finden sich in der nationalen Bibliotheksstatistik, die durch das Bundesamt für Statistik erhoben und online zur Verfügung gestellt wird (abrufbar unter [www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kultur-medien-informationsgesellschaft-sport/kultur/bibliotheken.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kultur-medien-informationsgesellschaft-sport/kultur/bibliotheken.html)).



Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen. Dem Gemeindeverbund St.Gallen-Appenzell gehören 41 Gemeinde- sowie kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden an.<sup>8</sup>

Die Kantonsbibliothek führt ausserdem seit dem Jahr 2019 die kantonale Fachstelle Bibliotheken und erfüllt damit ihren zweiten gesetzlichen Auftrag: die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung des kantonalen Bibliothekswesens. Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören unter anderem:

- die Konzeption, Organisation und Durchführung der Ostschweizerischen Kurse für Mitarbeitende von Gemeinde- und Schulbibliotheken;
- die fachliche Beratung und Unterstützung der Gemeinde- und Schulbibliotheken sowie ihrer Träger auch in strategischen Fragen;
- die Organisation des jährlichen kantonalen Bibliothekstags und weiterer Vernetzungsanlässe;
- die Leitung der kantonalen Arbeitsgruppen für Gemeindebibliotheken und Volksschulbibliotheken;
- die Führung der Geschäftsstelle der kantonalen Bibliothekskommission und die Begleitung der Fördermassnahmen zur Umsetzung der oben beschriebenen Bibliotheksstrategie.

Die Stadtbibliothek St.Gallen wurde bis zum Jahr 2014 durch den Verein «Freihandbibliothek St.Gallen» getragen und war damit nicht Teil der städtischen oder einer anderen Verwaltung. Am historischen Standort des ehemaligen Katharinenklosters stand Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Angebot an Medien und Veranstaltungen zur Verfügung und die Bibliothek erfüllte zudem den Auftrag einer Regionalbibliothek (d.h. ihr Einzugsgebiet reichte über die Stadtgrenzen hinaus). Die räumlichen wie finanziellen Ressourcen des Vereins waren beschränkt. Sie reichten zunehmend nicht mehr aus, um allen Bedürfnissen und Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht zu werden oder um die gemäss Branchenverband vorgegebenen Mindestanforderungen an eine Bibliothek zu erfüllen. Auch vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Bibliotheksinitiative wurde die Freihandbibliothek schliesslich im Jahr 2015 in die städtische Verwaltung überführt und es wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Kantonsbibliothek Vadana für den gemeinsamen Betrieb des Standorts in der Hauptpost abgeschlossen. Der Standort Katharinen steht seither allein der Kinder- und Jugendbibliothek zur Verfügung und verzeichnete im Jahr 2022 rund 91'000 Nutzende.<sup>9</sup>

Die Kantonsbibliothek Vadana und die Stadtbibliothek St.Gallen betreiben somit aktuell vier Standorte. Die Kinder- und Jugendbibliothek ist im ehemaligen Katharinenkloster in der Altstadt untergebracht und gehört in die Zuständigkeit der Stadtbibliothek. An der Notkerstrasse sind die Verwaltung der Kantonsbibliothek, der Lesesaal für die historischen Bestände und Sammlungen sowie ein Ausstellungsraum untergebracht. Ebenfalls an der Notkerstrasse wird ein Teil der Magazinbestände der Kantonsbibliothek aufbewahrt; der Rest befindet sich in einem Aussenlager in der Schuppisstrasse. Gemeinsam betreiben die Kantons- und Stadtbibliothek das Provisorium Bibliothek Hauptpost gegenüber dem Bahnhof.

---

<sup>8</sup> Aktuell führt die Kantonsbibliothek ein Regierungs- und ein IT-Projekt durch, um das bestehende Bibliothekssystem abzulösen und die bestehenden Bibliotheksverbände zusammenzuführen. Die künftigen Verbundstrukturen stärken die im Kreis der kooperierenden Bibliotheken vorhandenen Synergien und tragen auf dieser Basis zu einer Verbesserung der Bibliotheksleistung für die Nutzenden bei. Teil des neuen Verbundes sollen auch die Bibliotheken werden, die bislang aufgrund des durch sie genutzten eigenen Bibliothekssystems nicht Teil der oben genannten Verbände sind.

<sup>9</sup> Auf eine Auflistung weiterer Zahlen wird angesichts der zurückliegenden Covid-19-Epidemie sowie einer Umstellung der Zählweise der nationalen Bibliotheksstatistik im Jahr 2020 bewusst verzichtet.



Das Provisorium Bibliothek Hauptpost steht, wie in Abschnitt 1.1 ausgeführt, in engem Zusammenhang mit der Bibliotheksinitiative aus dem Jahr 2011. Es beheimatet das Medien- und Veranstaltungsangebot für Erwachsene und stellt ihnen im Freihandbestand rund 140'000 Medien zur Verfügung; weitere Medien können jederzeit aus den Magazinen an der Notkerstrasse sowie der Schuppisstrasse bestellt werden. In der Bibliothek Hauptpost finden auch Veranstaltungen zur Vermittlung von Lese- und Informationskompetenz statt. Buchvorstellungen, Lesegruppen, Sachvorträge sowie ein Konversationsangebot für Deutschlernende erreichen ein breites Publikum. Im Jahr 2022 konnten an der Bibliothek Hauptpost insgesamt rund 175'000 Nutzende gezählt werden.

Das Provisorium Hauptpost hat in den letzten Jahren den breiten Zuspruch für ein einheitliches Bibliotheksangebot verdeutlicht. Gleichzeitig haben sich jedoch die verschiedenen Nachteile dieser provisorischen baulichen Situation gezeigt. Sie liegen neben dem hohen betrieblichen Koordinationsaufwand vor allem auch im baulichen und räumlichen Bereich und spiegeln sich in verschiedenen Rückmeldungen der Nutzenden wieder, die sich beispielsweise mehr Arbeitsplätze, mehr Ruhezeiten für die stille Lektüre, flexibel nutzbare Räumlichkeiten oder einen behindertengerechten Zugang wünschen. Diese und weitere Nachteile der aktuellen Situation werden in Abschnitt 2 näher ausgeführt.

### 1.3 Bibliotheken heute

Die Welt ist einem raschen und umfassenden technologischen Wandel unterworfen. Die digitale Revolution verändert alle Lebensbereiche und prägt dadurch die menschliche Existenz im beruflichen wie privaten Bereich. Diese Feststellung gilt auch für Bibliotheken, die besonders stark von den Veränderungen des digitalen Zeitalters erfasst werden.

Bibliotheken erfüllen wichtige gesellschaftliche Funktionen, die in der digitalen Gegenwart nicht an Relevanz verloren haben. Eine klassische Aufgabe von Bibliotheken liegt darin, Menschen einen Zugang zu Literatur und Medien und damit zu Information und Wissen zu eröffnen. Diese Aufgabe hat sich bis heute erhalten und gewinnt unter den Bedingungen moderner Gesellschaften an Bedeutung. Diese differenzieren sich seit einigen Jahrzehnten durch vielfältige Entwicklungen wie die Alterung der Bevölkerung, den Wandel von Familienstrukturen, verschiedene Formen der Migration und das soziale Auseinanderdriften von Bevölkerungsgruppen aus. Gerade vor diesem Hintergrund sind Bibliotheken heute wichtige und begehrte Aufenthalts- und Begegnungsorte: Orte, an denen Menschen zusammenkommen, sich austauschen und voneinander lernen können.

Parallel dazu wird deutlich, dass der Schlüssel zum ökonomischen und gesellschaftlichen Erfolg, zur beruflichen Leistungsfähigkeit und zur sozialen Integration je länger je mehr im Erwerb von Bildung und beruflich relevanten Kompetenzen liegt. Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen sind wesentliche Voraussetzungen, um in unserer hochtechnisierten Dienstleistungsgesellschaft mithalten zu können. Zugleich differenziert sich das Freizeitverhalten aus. Das steigende Bedürfnis nach Informationen und nach Weiterbildung zeigt sich nicht nur im schulischen und beruflichen Umfeld, sondern auch im privaten. Bibliotheken bieten auch hier neben der Bereitstellung von Medien zahlreiche Dienstleistungen an, die von Interessierten aller Altersstufen genutzt werden.

Auch im Zeitalter der Digitalisierung braucht es Bibliotheken. Zum einen sind gedruckte und auf ihre Qualität geprüfte Medien heute und auch in Zukunft notwendig, wenn es darum geht, für Schule, Ausbildung oder Studium vertieft zu recherchieren und sich mit komplexen Inhalten zu beschäftigen. Nicht alle gedruckten Medien liegen zusätzlich in digitaler Form vor, viele von ihnen



werden auf lange Zeit hinaus nicht digitalisiert werden. Zum anderen bedeutet selbst eine vollständige Ausrichtung auf digitale Formate nicht, dass diese gratis im Internet verfügbar sind. Auch E-Books, Datenbanken und digitale Zeitschriften müssen bezahlt werden. Eine moderne Bibliothek ermöglicht allen sozialen Schichten der Bevölkerung kostengünstig den Zugang zu hochwertigen Medien. Sie verleihen physische Medien und eröffnen den Zugang zur digitalen Welt. Wer sich an eine Bibliothek wendet, erhält Zugang zu einer Vielfalt an Informationen, die das Internet allein nicht bieten kann und erhält Zugang zu sogenannten «kuratierten» Informationen und Inhalten: Inhalte werden nach sachlichen Kriterien durch qualifizierte Mitarbeitende ausgewählt und zur Verfügung gestellt.

Überdies beteiligen sich Bibliotheken an der Leseförderung, arbeiten mit Schulen und Weiterbildungsinstitutionen zusammen, unterstützen ihre Besucherinnen und Besucher bei der Nutzung von Medien (dem Erwerb von Medienkompetenz) und vermitteln die Fähigkeit, zielgerichtet erwünschte Informationen zu erlangen und diese zu bewerten (Informationskompetenz). Sie tragen dazu bei, bildungsfernen Personen die Annäherung an die Welt des Wissens und die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmittel zu erleichtern. Damit sind sie nicht allein Räume für Medien, sondern auch und vor allem für Menschen. Sie bieten allen Bevölkerungsgruppen die Grundlage für eine aktive Mediennutzung und lebenslanges Lernen im Privaten wie im Beruf. In der Kombination dieser Tätigkeiten liegt die Basis ihrer sozial integrierenden Wirkung.

Wie sehr sich Bibliotheken in den letzten Jahren verändert haben, welche Aufgaben sie heute erfüllen und welche Bedeutung sie in der modernen Gesellschaft haben, hat Joan Frye Williams, eine bekannte amerikanische Bibliotheksberaterin, in ein treffendes Bild gefasst, wonach Bibliotheken von Lebensmittelläden zu Küchen werden sollen. Das Bild des Lebensmittelladens spiegelt das traditionelle Bild einer Bibliothek wieder, das auch heute noch in den Köpfen vieler Menschen verankert ist. Hier steht das Angebot in systematischer und sauberer Ordnung im Regal und wartet darauf, von den Kundinnen und Kunden genutzt zu werden. Der Lebensmittelladen steht für ein sicher gutes und ansprechendes Angebot, aber dem Bild haftet auch etwas Statisches, Passives an; seine Nutzung ist eher kurzzeitig und vereinzelt. Die Nutzenden kommen und nehmen mit, was sie brauchen.

Ganz anders in der Küche. Dieses Bild assoziiert Gemeinschaft und Leben. In ihr halten sich Bewohnerinnen und Bewohner, nicht Nutzende auf, und in ihr geht es vor allem darum, dass man die ausgewählten Lebensmittel verarbeitet und zubereitet. Und dazu braucht es neben dem Angebot vor allem Menschen mit Ideen – und Hilfsmittel, die sie bei der Entwicklung von Neuem unterstützen.

## **2 Bedarf**

### **2.1 Baulicher Bedarf**

Das künftige Gebäude für die neue Kantons- und Stadtbibliothek muss auf eine langfristige, zweckmässige Nutzung ausgelegt sein und die anerkannten Prinzipien und Regeln der Baukunst erfüllen. Die Immobilienstrategie des Kantons St.Gallen bildet den strategischen Handlungsrahmen für die Umsetzung. Insbesondere sind die Erstellungs- und Nutzungskosten auf den gesamten Immobilienlebenszyklus auszurichten. Eine klima-, ressourcen- und umweltschonende Erstellung und Bewirtschaftung der Immobilie ist verpflichtend, ebenso wie ein achtsamer Umgang mit der historischen Bausubstanz.

Als öffentliches Gebäude ist die neue Kantons- und Stadtbibliothek so zu planen, dass es von allen Menschen ohne fremde Hilfe und ohne jegliche Einschränkung genutzt werden kann. Dies ist



an den aktuellen Bibliothekstandorten aufgrund der historischen Bausubstanz und der nicht ebenerdigen Lage der Publikumsbereiche nicht zufriedenstellend gelöst. Im gesamten Magazinbereich müssen optimale klimatische Verhältnisse für die Aufbewahrung der Bestände geschaffen werden. Für die historischen Spezialbestände sind Kulturgüterschutzräume vorzusehen, die einen optimalen Schutz der Kulturgüter vor Elementarereignissen bieten und die Anforderungen des Bundes an den Kulturgüterschutz (KGS) erfüllen.

Die Liegenschaften der bestehenden Bibliotheksstandorte weisen mittelfristigen bis langfristig dringenden Erneuerungsbedarf aus. Die bald 120-jährigen Liegenschaften Hauptpost und Notkerstrasse genügen in keiner Weise den geltenden energetischen Anforderungen, die Gebäudetechnik ist veraltet und die Fassaden bedürfen einer umfassenden Instandsetzung. Bei der Liegenschaft Katharinen wird der nächste Erneuerungszyklus ebenfalls in rund 15 Jahren fällig. Eine Erneuerung der bestehenden Standorte kann nicht bei laufendem Betrieb durchgeführt werden. Sie wäre mit erheblichen Zusatzaufwänden für die Erstellung und den Betrieb von Provisorien während der Bauzeit verbunden.

## 2.2 Betrieblicher Bedarf

Aktuell ist die Betriebsführung durch die Aufteilung in zwei Organisationseinheiten mit insgesamt vier Standorten erschwert und mit hohem Koordinationsaufwand verbunden. Dies zeitigt für die Nutzenden wie für den Betrieb negative Folgen.

Die Nutzenden müssen sich aktuell je nach Interesse und Bedürfnis an drei Standorte begeben:

- zum Katharinen mit einem Angebot, das in erster Linie an Kinder und Jugendliche gerichtet ist;
- in die Bibliothek Hauptpost, die sich in erster Linie an Erwachsene richtet;
- oder in die Vadiana, in der die historischen und Spezialbestände konsultiert werden können.

Die Bibliothek bietet den Nutzerinnen und Nutzern mit ihren inhaltlich unterschiedlich ausgerichteten Standorten keinen eindeutigen Bezugspunkt. Die Aufteilung der Angebote zwischen den Standorten Katharinen, Vadiana und Hauptpost, und hier zusätzlich mit Beständen von Kantons- und Stadtbibliothek, ist verwirrend. Der zwischen den Standorten eingerichtete Kurierdienst wird zwar geschätzt, ist für die Nutzenden jedoch mit Wartezeiten verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass die drei Standorte in Bezug auf Verpflegungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten oder die barrierefreie Erschliessung unterschiedlich ausgestattet sind.

Die Aufteilung auf drei Standorte und ein Aussenmagazin, zwischen denen Mitarbeitende und Medien hin und her wechseln, bindet betriebliche Ressourcen. Trotz des gemeinsamen Betriebs im Provisorium Bibliothek Hauptpost bestehen weiterhin Doppelspurigkeiten. Zudem führt die Zugehörigkeit der Teams der beiden Bibliotheken zu zwei verschiedenen Verwaltungen zu zusätzlichem Koordinationsaufwand. Insbesondere in technischer Hinsicht ist die Zusammenarbeit erschwert.

Überdies sind zwei der drei gegenwärtig betriebenen Standorte in Gebäuden untergebracht, die ursprünglich für einen anderen Zweck konzipiert worden sind (Standort Katharinen und Provisorium Bibliothek Hauptpost). Einzig das Gebäude an der Notkerstrasse wurde als Bibliothek geplant und gebaut, doch auch hier sind Mitarbeitende wie Nutzende im täglichen Betrieb mit verschiedenen Einschränkungen konfrontiert.



## 2.3 Räumlicher Bedarf

Keiner der aktuell betriebenen Standorte entspricht den Anforderungen einer modernen Bibliothek. Eine moderne Bibliothek braucht, wie in Abschnitt 3 ausgeführt wird, grosszügige und flexibel nutzbare Räumlichkeiten, ansprechende Veranstaltungs- und Seminarräume und eine moderne Infrastruktur, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht zu werden. Sie ermöglichen es der Bibliothek, innovative Veranstaltungs- und Vermittlungsangebote realisieren zu können, und sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich der Betrieb weiterentwickeln und auf die sich ändernden Anforderungen reagieren kann. Gut ausgebaute und flexibel nutzbare Räume kommen darüber hinaus auch den Bibliotheken der Region und des Kantons zugute, die diese beispielsweise für die Durchführung eigener Veranstaltungen nutzen können, für die ihnen in ihren angestammten Häusern die Ressourcen fehlen. Nicht zuletzt können die Räume auch von weiteren Personen und Institutionen gemietet werden.

Zur breiten gesetzlich verankerten Aufgabenerfüllung bedarf die neue Bibliothek adäquater Räumlichkeiten für die Sammlung, Erschliessung, Aufbewahrung und Vermittlung des breiten Angebots an Medienerzeugnissen. Der räumliche Bedarf umfasst im Wesentlichen:

- offener, grosszügig und einladend gestalteter Empfangsbereich auf Erdgeschossniveau mit guter Orientierung;
- grosszügiger Freihandbereich für ein vielfältiges und zeitgemässes Angebot an analogen und digitalen Medien;
- hohe Aufenthaltsqualitäten im Freihandbereich, angepasst an die unterschiedlichen Ansprüche der Nutzenden (Kinder, Jugendliche, Studierende, ältere Menschen etc.) mit qualitativ und quantitativ zeitgemässen Aufenthalts- und Arbeitsplätzen von lebhaft-laut bis leise-still;
- flexibel nutzbares Angebot an Veranstaltungs- und Schulungsräumen für innovative Vermittlungsangebote, Weiterbildungen etc.;
- ansprechendes gastronomisches Angebot, das sich sowohl an Personen richtet, die sich für eine kurze oder längere Zeit in der Bibliothek aufhalten, als auch an Personen, die ausschliesslich das gastronomische Angebot nutzen möchten, sowie ergänzende konsumationsfreie Zonen, wo die Verpflegung mit Mitgebrachtem möglich ist;
- Magazinbereich mit ausreichend freien Lagerkapazitäten für rund 35–40 Jahre, unterteilt in einen für Nutzerinnen und Nutzer zugänglichen und einen geschlossenen Bereich sowie ein Fotoarchiv und Kulturgüterschutzräume, in denen historische und besonders wertvolle Bestände untergebracht werden können.

An den bestehenden Standorten sind die räumlichen Bedürfnisse nicht oder nur teilweise abgedeckt. Es steht insgesamt zu wenig Fläche zur Verfügung um eine zukunftsgerichtete und innovative Bibliothek führen zu können. Das Angebot an Aufenthalts- und Arbeitsplätzen für die Nutzenden ist zu klein und entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Dies wird besonders während den Prüfungsphasen der Hochschulen deutlich, wenn die Arbeitsplätze bereits frühmorgens vollständig belegt sind. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Nutzungsgruppen können nicht ausreichend berücksichtigt werden, was die Aufenthaltsqualität erheblich beeinflusst. So ist in der Bibliothek Hauptpost die Abtrennung der lebhaften Zone des Eingangsbereichs, des Cafés und der Empfangstheke von den Lern- und Arbeitsplätzen, an denen sich die Besucherinnen und Besucher konzentrieren möchten, unzureichend. Die bestehenden Veranstaltungs- und Schulungsräume lassen keine flexible Nutzung zu und erfüllen den Bedarf hinsichtlich einer externen Nutzung nicht. Das gastronomische Angebot ist derzeit beschränkt und unbedient. Die Magazinkapazitäten der Kantonsbibliothek an der Notkerstrasse sind erschöpft und müssen bereits seit dem Jahr 2008 mit einem Aussenlager an der Schuppisstrasse ergänzt werden.



### Flächenentwicklung

Heute bieten die drei Bibliotheksstandorte Notkerstrasse, Hauptpost, Katharinen sowie das Ausenmagazin Schuppisstrasse zusammen 9'179 m<sup>2</sup> Nutzfläche an. Künftig wird die neue Bibliothek 12'681 m<sup>2</sup> Nutzfläche ausweisen. Gegenüber der Ist-Situation erhöht sich der Flächenbedarf um 3'502 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder um 38 Prozent.

Ist-Situation	Nutzfläche in m <sup>2</sup>	Künftige Situation	Nutzfläche in m <sup>2</sup>
Notkerstrasse (Vadiana)	5'081	Neubau	7'413
Bibliothek Hauptpost	1'973	Umbau Uniongebäude	5'268
Katharinen	1'193		
Schuppisstrasse (Einmietung)	932		
<b>Total Nutzfläche bestehend</b>	<b>9'179</b>	<b>Total Nutzfläche künftig</b>	<b>12'681</b>

Mit der geplanten baulichen und betrieblichen Zusammenlegung der Kantonsbibliothek Vadiana und der Stadtbibliothek St.Gallen entstehen Synergien. Die so freigespielten personellen und finanziellen Ressourcen werden für den Ausbau bestehender und den Aufbau weiterer Dienstleistungen eingesetzt, die entweder heute schon im Angebot der Bibliotheken fehlen oder die im Zuge der Konzeption als Public Library neu auf die Bibliothek zukommen. Ein weiterer positiver Effekt liegt darin, dass mit dem Bezug des neuen Standorts drei Standorte an attraktiver Lage frei werden, die anderweitig genutzt werden können (vgl. dazu Abschnitte 3.4.3 und 6.2.5).

## 3 Angebot und betriebliche Ausrichtung

Das Angebot der neuen Kantons- und Stadtbibliothek und ihre betriebliche Ausrichtung orientieren sich konsequent am Bedarf und an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sowie an den im Bibliotheksgesetz definierten Aufträgen (vgl. dazu Abschnitt 1.2.3). Zudem wurde unter Mitwirkung der Mitarbeitenden der Kantons- und Stadtbibliothek eine Mission und Vision für die Public Library erarbeitet, die nicht nur die Aufgabenerfüllung der künftigen Institution leiten wird, sondern die bereits jetzt Massstab für die vorbereitenden Arbeiten ist. Schliesslich soll sich die betriebliche Ausrichtung der neuen Bibliothek von Kanton und Stadt auch an den strategischen Zielen der Regierung bzw. des Stadtrates orientieren.

Die Bibliotheken leisten schon heute einen wichtigen Beitrag zur Erreichung mehrerer Ziele, die sich die Regierung des Kantons St.Gallen in ihrer Schwerpunktplanung 2021–2031 (28.21.01) gesetzt hat:

- die Erhöhung der Innovationskraft unter anderem durch Vernetzung und Kooperation mit Bildungs- und anderen Institutionen (Schwerpunktziel 1);
- die aktive Gestaltung des digitalen Wandels, die Nutzung der in ihm liegenden Chancen und die Ermöglichung der digitalen Teilhabe für alle Menschen (Schwerpunktziel 2);
- die Sicherstellung der Chancengerechtigkeit, indem allen Menschen ungeachtet ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer sozialen Zugehörigkeit, ihrer individuellen Interessen oder sonstiger Merkmale der Zugang zu Bildung und Wissen und damit gesellschaftliche, kulturelle und technologische Teilhabe gewährt werden soll (Schwerpunktziel 4).<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Auch zu den beiden anderen Zielen der Schwerpunktplanung («Klimaschutz stärken» und «Strukturentwicklung fördern») sind Bezüge zu erkennen. Dazu zählen beispielsweise die klare Kundenorientierung beim Aufbau und der Weiterentwicklung des gesamten Angebots oder angestrebte Nutzung von Synergien zur Stärkung des Bibliothekswesens im gesamten Kanton, wovon letztlich alle profitieren: die Nutzenden, die Mitarbeitenden, die Träger-schaften der jeweiligen Institutionen und damit auch die gesamte Bevölkerung. Mit Blick auf die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit sei zum einen auf die verschiedenen Aktivitäten verwiesen, die im Rahmen der Kam-



Auch die der Schwerpunktplanung zugrundeliegenden Handlungsprinzipien «Chancenorientierung», «Vernetzung und Kooperation» sowie «Nachhaltigkeit» sind Maximen, denen sich die Bibliotheken schon bisher verschrieben haben und deren Umsetzung künftig noch verstärkt werden sollen.

Die Vision 2030<sup>11</sup> des Stadtrates sieht unter anderem Kooperationen mit umliegenden Gemeinden, Städten, dem Kanton und anderen Organisationen vor. Im Handlungsfeld «Gesellschaft» werden eine positive Gestaltung des Zusammenlebens und eine hohe Lebensqualität für alle Gesellschaftsgruppen beabsichtigt. Im Handlungsfeld «Kultur und Sport» werden Anstrengungen und Investitionen erwähnt, die dem Anspruch gerecht werden, der an eine Zentrumsstadt gestellt wird. Das gilt überdies für die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Phänomenen und Werten. St.Gallen will sich auch in Zukunft als innovative und kulturell inspirierende Stadt mit Ausstrahlung positionieren – Ziele, die in der Mission und Vision für die neue Kantons- und Stadtbibliothek ebenfalls gesetzt sind.

### 3.1 Mission und Vision der Public Library

Die neue Kantons- und Stadtbibliothek orientiert sich am Modell einer Public Library. Als solche greift ihr Konzept die Vorstellung des lebenslangen Lernens auf und stellt allen Alters-, Interessens- und Bevölkerungsgruppen unter einem Dach ein umfassendes Angebot zur Verfügung. Anders als beispielsweise eine Hochschulbibliothek fokussiert sie sich nicht auf einen bestimmten Kreis an Nutzenden und bedient damit eine grosse Palette an Interessen und Bedürfnissen.

Die Bibliothek unterstützt die Vorstellung des lebenslangen Lernens mit einem breiten Angebot an digitalen und analogen Medien, verschiedenen Veranstaltungs- und Weiterbildungsformaten sowie einem Raumangebot, das ganz unterschiedliche Nutzungsformen zulässt: Spielen, Musizieren, Basteln, Lesen, stilles Arbeiten, das Gespräch, den Besuch einer kulturellen Veranstaltung, die Teilnahme an einem Podiumsgespräch und vieles mehr. Und sie bietet all das künftig an einem einzigen, zentral gelegenen und gut erreichbaren Ort an, so dass beispielsweise Eltern mit Kindern nicht mehr zwischen verschiedenen Standorten wechseln müssen oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einen einfachen Zugang zu allen physischen Angeboten der Bibliothek haben. Die Bibliothek ist ein Ort, an dem Menschen sich wohlfühlen, begegnen, austauschen und vernetzen können. Ein Ort, an dem Kreativität und Innovation gefördert werden. Ein Ort, an dem durch entsprechende Beratungs- und Einführungsangebote gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe ermöglicht wird und an dem Menschen, die bislang noch keinen Kontakt zu Bibliotheken hatten, ein niederschwelliger Zugang dazu gewährt wird. Ein Ort, an dem die physische und die digitale Welt nicht aufeinanderprallen, sondern sich sinnvoll ergänzen. Und indem die Bibliothek den verbindenden Dialog ermöglicht, trägt sie nicht nur aktuellen gesellschaftlichen und individuellen Entwicklungen Rechnung, sondern begleitet diese aktiv. Der amerikanische Bibliothekswissenschaftler Richard David Lankes hat dies wie folgt formuliert: «Die Mission einer Bibliothek ist die Verbesserung der Gesellschaft durch die Förderung der Erschaffung von Wissen in der Community».<sup>12</sup>

---

pagne Biblio2030 durchgeführt werden, mit der die Bibliotheken die 17 durch die UN definierten Nachhaltigkeitsziele umsetzen; es sei aber auch darauf hingewiesen, dass die Bibliotheken seit jeher dem heute sogenannten «Sharing-Economy»-Ansatz gefolgt sind, indem die Nutzung ihres Angebots auf Teilen, Tauschen und Ausleihen statt auf Kaufen und Besitzen basiert.

<sup>11</sup> Die Vision 2030 ist auf der Webseite der Stadt St.Gallen ([www.stadt.sg.ch](http://www.stadt.sg.ch)) abrufbar unter Wirtschaft Wohnen > Smarte Stadt > «Smarte Stadt» Strategie.

<sup>12</sup> R.D. Lankes, *Erwarten Sie mehr! Verlangen Sie bessere Bibliotheken für eine komplexer gewordene Welt*, Berlin 2017 (engl. 2016), S. 58.



Indem die neue Kantons- und Stadtbibliothek jeden Menschen auf seinem Bildungs- und Lebensweg unterstützt und dafür Sorge trägt, dass sie nicht nur Informationen bereitstellt, sondern die Entstehung von Wissen ermöglicht, leistet sie auch einen Beitrag an die Gesellschaft und trägt dazu bei, das hohe Bildungsniveau aufrechtzuerhalten.

Auch im konkret geographischen Sinn ist die neue Kantons- und Stadtbibliothek auf einen grossen Wirkungskreis ausgerichtet. Ihr Angebot soll sich nicht nur an die Bevölkerung der Stadt und der umliegenden Gemeinden richten, sondern an den ganzen Kanton. Es soll vor dem Hintergrund und als Ergänzung zu dem entwickelt werden, was bereits in den bestehenden Bibliotheken vorhanden ist, und soll dieses unterstützen und bereichern. Das Angebot soll, wo immer möglich, auch mit regionalen, nationalen oder internationalen Kooperationen realisiert werden, um es so zum einen zu vergrössern und vielfältiger zu gestalten, um zum anderen aber auch mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen verantwortungsvoll und nachhaltig umzugehen, Synergien zu nutzen und die Innovationskraft aller Beteiligten zu stärken.

Und nicht zuletzt leistet das offene Haus im Herzen der Stadt St.Gallen einen wichtigen Beitrag zur Belebung der Innenstadt. Es soll dank seiner Ausrichtung als Public Library, aber auch dank seiner attraktiven architektonischen Gestaltung zu einem Publikumsmagneten werden und zu einer modernen Bibliothek, die weit über die Stadtgrenzen hinaus Vorbildcharakter hat. St.Gallen war schon immer eine Stadt des Wissens. Der Bau und die Konzeption der neuen Kantons- und Stadtbibliothek fügen sich in diese Tradition ein.

### 3.2 Analyse der Bedürfnisse der Nutzenden nach Gruppen

Die Bibliothek wird sich nach dem Modell der Public Library an die ganze Bevölkerung von Kanton und Stadt St.Gallen und damit an eine Vielzahl verschiedener Personen und Gruppen wenden. Deren durchaus sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen dienen der Bibliothek als Kompass für die Ausrichtung, Entwicklung und beständige Reflexion ihres Angebots: von den physischen und digitalen Medien über die Veranstaltungen, Weiterbildungen und Beratungsdienstleistungen bis hin zur Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten. Diese Bedürfnisse werden im Folgenden für verschiedene Gruppen beschrieben.

#### *Altersgruppen*

Die Bibliothek wird Kindern ab fünf Jahren, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen sowie Seniorinnen und Senioren je nach ihren Bedürfnissen Plätze zum Lesen, Lernen und Arbeiten zur Verfügung stellen. Für Kinder unter fünf Jahren werden eigene Aufenthaltsbereiche eingerichtet, die ihren besonderen Bedürfnissen nach ausreichend Platz für Bewegung und zum Spielen entsprechen. Naturgemäss unterscheidet sich das Medienangebot für Kinder mit z.B. deutsch- und fremdsprachigen Bilderbüchern und digitalen Lern- und Spielangeboten wesentlich von dem für Jugendliche und Erwachsene, während es zwischen den beiden letzteren Gruppen einen fließenden Übergang gibt, dem die aktuelle Aufteilung zwischen Bibliothek Hauptpost und Kinder- und Jugendbibliothek zu wenig Rechnung trägt. Jugendliche sollen mit einem eigenen Angebot an Medien im Bereich Belletristik und Sachliteratur, mit Zeitschriften und spezifischen digitalen Angeboten versorgt werden. Im Alter von 16 bis 18, manchmal auch in jüngeren Jahren, greifen sie je nach Lesefähigkeit und Interesse aber auch gerne zu Erwachsenenmedien. Dem Charakter der Public Library entsprechend umfasst der Bestand für Erwachsene eine Vielzahl an Medien für Unterhaltung, Freizeit, Bildung, Ausbildung und wissenschaftliches Arbeiten in physischer und digitaler Form. Das Angebot im Bereich «Vermittlung und Veranstaltungen» wird bei Jugendlichen und Erwachsenen jeglichen Alters aus Bibliothekseinführungen bestehen, die durch kulturelle und andere Veranstaltungen ergänzt werden. Bei den Kindern stellt es sich mit dem Neben-



einander von Bibliothekseinführungen, Lese- und Sprachförderung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie Bastel- und Game-Möglichkeiten als besonders vielfältig dar. Um der besonders grossen Zielgruppe der Erwachsenen gerecht zu werden, wird diese im Folgenden nach weiteren Kriterien unterteilt.

#### *Ausbildung und Beruf*

Neben der Unterscheidung von Altersgruppen beruht eine zweite Zielgruppendefinition auf der Unterteilung nach Bildungs- und Ausbildungsgängen sowie Berufsgruppen. Hierbei werden ebenfalls Kinder, Jugendliche und Erwachsene, nämlich Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Erwachsene in der Weiterbildung sowie in verschiedenen Berufen erfasst. Bei diesen Zielgruppen unterscheiden sich die Raumangebote mit den jeweils notwendigen Lese-, Arbeits- und PC-Plätzen nur geringfügig, da es bei allen grundsätzlich darum geht, eine gute Arbeitssituation, d.h. die notwendige Infrastruktur mit angemessener Möblierung und technischer Ausstattung, zum (individuellen oder kollektiven) Lesen, Lernen und Arbeiten vorzufinden. Die von den einzelnen Gruppen benötigten Medien unterscheiden sich hingegen stark voneinander, dies in Bezug auf Inhalte und Medienformen. Schülerinnen und Schüler nutzen ein breites inhaltliches digitales wie analoges Angebot für Kinder und Erwachsene. Studentinnen und Studenten benötigen die wissenschaftliche Literatur ihres jeweiligen Fachs, während Lehrpersonen zum pädagogisch-didaktischen Medienangebot greifen und Historikerinnen und Historiker gerne die Sangallensien, also das st.gallische Schrifttum, und Quellen aus den wissenschaftlichen Beständen nutzen. Die entsprechende Vielfalt spiegelt sich in geringerem Mass auch in den für diese Zielgruppen angebotenen Veranstaltungen wider, die von Klassenführungen und allgemeinen Bibliothekseinführungen bis zu Vorträgen, Ausstellungen oder Lesungen reichen.

#### *Verschiedene soziale Gruppen*

Selbstverständlich wird die neue Bibliothek von Personen benutzt werden, die verschiedenen sozialen Gruppen zugeordnet werden können: z.B. Familien, Eltern und Erziehungspersonen, Singles, Menschen mit Migrationshintergrund oder mit anderen besonderen Bedürfnissen, Passantinnen und Passanten, Touristinnen und Touristen usw. Ihre Interessen und Bedürfnisse werden von den jeweils relevanten sozialen Merkmalen bestimmt und geben für die Ausrichtung der Angebote unterschiedliche Leitlinien vor. Die Ansprüche in Bezug auf Raum und Infrastruktur (Lese- und Arbeitsplätze, PC-Arbeitsplätze, Aufenthaltsmöglichkeiten, Café) sind recht ähnlich, während sie sich bei den Medien und Veranstaltungen stärker unterscheiden, da hier unterschiedliche thematische Interessen bestehen z.B. an Erziehungsratgebern, fremdsprachiger Literatur oder Informationen zu Kanton und Stadt St.Gallen.

#### *Wohnort*

Für den Erfolg und die Akzeptanz der künftigen Bibliothek wird es wesentlich sein, dass sie die Bedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt St.Gallen, der Agglomeration sowie des gesamten Kantons aufnimmt und ihnen gewünschte Dienstleistungen anbietet. Sie wird allen Menschen als Aufenthalts- und Begegnungsort dienen, mit gewissen Unterschieden in der Häufigkeit und Verweildauer je Besuch (Personen mit einem längeren Anfahrtsweg werden eher länger verweilen wollen). Eine wichtige Differenzierung zwischen den genannten Zielgruppen ergibt sich aus der Art, in der Medien zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich steht es jeder Person frei, Medien vor Ort auszuleihen. Wer jedoch in einiger Entfernung von der Stadt lebt, kann sich als Alternative Medien nach Hause oder in die nächstgelegene Gemeindebibliothek zustellen lassen oder auch auf die jederzeit und von jedem Ort aus zugänglichen digitalen Angebote zugreifen. Personen, die ausserhalb des Kantons und der Schweiz leben, können die Bibliothek ebenfalls über wichtige bibliothekarische Dienstleistungen wie die Fernleihe nutzen.



Als Fazit aus diesen Überlegungen kann mit Blick auf das Angebot festgehalten werden, dass die neue Kantons- und Stadtbibliothek:

- Angebote und Dienstleistungen für die ganze Bevölkerung zur Verfügung stellen wird;
- sich mit ihrer räumlichen Gestaltung und Infrastruktur, ihrem Medienangebot, den konkreten Beratungsdienstleistungen und ihren Veranstaltungen an eine Vielzahl von Zielgruppen wenden wird;
- ihre Angebote an den Bedürfnissen verschiedener Altersgruppen ausrichten wird: von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bis hin zu Seniorinnen und Senioren;
- ihre Angebote an den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten sowie Berufsleuten verschiedener Gebiete ausrichten wird;
- ihre Angebote an den Bedürfnissen verschiedener sozialer Gruppen ausrichten wird;
- den Bewohnerinnen und Bewohnern von Stadt, Agglomeration und Kanton St.Gallen je nach Wohnort und Nähe als Aufenthalts- und Begegnungsort sowie mit unterschiedlichen Medien, Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten zur Verfügung stehen wird.

### 3.3 Angebot und Ausrichtung

Die neue Kantons- und Stadtbibliothek soll mit ihren offenen, attraktiven und barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten alle Menschen ansprechen und sie auf ihrem schulischen, beruflichen und privaten Bildungs- und Lebensweg mit einem ausgebauten Angebot an Dienstleistungen und einem digital wie physisch verfügbaren Medienangebot unterstützen und begleiten. Dieses Angebot soll so präsentiert werden, dass die gezielt nach Informationen suchenden Nutzenden schnell und einfach zu den gewünschten Inhalten kommen; es soll aber auch zum virtuellen und analogen Stöbern einladen und so die eher zufällige Begegnung mit Inhalten fördern. Mit im Vergleich zu heute erweiterten Öffnungszeiten soll die Bibliothek im Zentrum der Stadt ein lebendiger Ort der Begegnung, des Austauschs und der Vernetzung sein. Die neue Kantons- und Stadtbibliothek soll inspirierend wirken, so dass Ideen und Wissen entstehen, geteilt und weiterentwickelt werden. Sie soll zum konsumfreien Verweilen einladen, aber auch ein attraktives gastronomisches Angebot für diejenigen bereithalten, die dies wünschen.<sup>13</sup> Gerade im Zeitalter der Digitalisierung und der damit zunehmenden Vereinzelung und Vereinsamung vor allem älterer Menschen, aber auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung, der demographischen Entwicklung oder der Vielzahl an Menschen, die aus welchen Gründen auch immer aus anderen Kulturkreisen zu uns kommen, ist die Bibliothek ein Ort, an dem Teilhabe ermöglicht werden kann.

Im Gegensatz zur heutigen Situation, in der das Angebot der Bibliotheken auf verschiedene Standorte verteilt ist, können die Bedürfnisse aller Menschen künftig an einem Ort erfüllt werden: diejenigen der Kinder und Jugendlichen (bisher Standort Katharinen), der Erwachsenen (bisher Standort Hauptpost) sowie der an den historischen Sammlungen und Spezialbeständen Interessierten (bisher Notkerstrasse). Die neue Kantons- und Stadtbibliothek verfügt über ausreichend Platz für einen grosszügigen Freihandbereich in den oberirdischen Geschossen sowie über unterirdische Magazinräume, die für das Publikum teilweise zugänglich sind. In den nicht frei zugänglichen Bereichen werden unter anderem die älteren und historischen Bestände untergebracht, welche die Kantonsbibliothek bereits heute infolge ihres gesetzlichen Auftrags sammelt. Für diese teilweise unikatlen und sensiblen Bestände wird ein Kulturgüterschutzraum eingerichtet, in dem diese unter idealen Bedingungen der Nachwelt erhalten und langfristig zugänglich gemacht werden können. Zusätzlich zum physischen Medienbestand bietet die neue Kantons- und

<sup>13</sup> Im Sommer 2023 wird im ganzen Kanton ein breit angelegtes Partizipationsprojekt durchgeführt, bei dem alle Einwohnerinnen und Einwohner eingeladen sind, ihre Meinung, aber auch Wünsche zum geplanten Betrieb der neuen Bibliothek einzugeben. Die Ergebnisse des Projekts fliessen in den Botschaftstext ein und werden an geeigneter Stelle öffentlich zugänglich gemacht.



Stadtbibliothek eine Vielzahl an elektronischen Büchern, Datenbanken und digitalen Informationsquellen, die durch eine Mitgliedschaft nutzbar sind. Das Angebot richtet sich an alle Altersgruppen. Es spricht Kinder an, die als Digital Natives heranwachsen und bereits als Kleinkinder altersgerechte digitale Medien nutzen, aber auch die verschiedenen erwachsenen Zielgruppen mit ihren unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen nach Unterstützung im Umgang mit und im Zurechtfinden in der digitalen Welt.

Das gesamte Medien-, Beratungs- und Veranstaltungsangebot steht an einem einzigen Standort bereit, was auch eine schnellere Verfügbarmachung der Bestände bedeutet. Die Bibliothek kann somit wesentlich besser als heute ihre gesellschaftlichen Aufgaben als Ort der Begegnung und der Kultur sowie als Ort des Wissens und der (Weiter-)Bildung wahrnehmen. Vor allem im Bereich des Beratungs- und Veranstaltungsangebots ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern geplant und richtet sich konsequent an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer aus.

Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der neuen Kantons- und Stadtbibliothek lassen sich anhand von drei Hauptfunktionen beschreiben, die eine moderne Public Library hat, und bilden auch die Grundlage für den Leistungsauftrag der neuen Bibliothek (siehe Abschnitt 5.2.3). Sie werden im Folgenden skizziert.

### **3.3.1 Die Bibliothek als Informations- und Bildungszentrum**

Als Informations- und Bildungszentrum macht die Kantons- und Stadtbibliothek Medien zu allen Wissensgebieten sowie für Freizeit und Unterhaltung zugänglich und unterstützt lebenslanges Lernen und wissenschaftliches Arbeiten. Ausgewählte Stichworte:

- breites Angebot an digitalen und analogen Medien in verschiedenen Sprachen für die allgemeine, schulische, berufliche und kulturelle Bildung;
- inklusiv ausgerichtete Angebots Elemente, evtl. in Kooperation mit Dritten;
- Versorgung des gesamten Kantons durch attraktive digitale Angebote;
- Literatur und Originalquellen für Lektüre und Forschung, insbesondere zur Geschichte von Kanton und Stadt St.Gallen;
- Ausbau kantonsweiter Dienstleistungen zur Verteilung physischer Medien (Postversand oder Kurierdienst);
- Lern- und Arbeitsplätze mit begleitender technischer Infrastruktur;
- breites Angebot an Schulungen, Weiterbildungen und Beratungsdienstleistungen, die sich an den Bedürfnissen der Nutzenden orientieren (dazu gehören auch Schulen, Bildungs- und andere Institutionen); die Kooperation mit Dritten wird hier angestrebt;
- aktive Vermittlung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz und Unterstützung von Schulen sowie Projekten im Bereich der Leseförderung.

### **3.3.2 Die Bibliothek als Ort der Begegnung und der Kultur**

Als Ort der Begegnung ist die Kantons- und Stadtbibliothek gesellschaftlicher Treffpunkt und unterstützt den Austausch zwischen allen Menschen ungeachtet ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer sozialen Zugehörigkeit, ihrer individuellen Interessen oder sonstiger Merkmale. Ausgewählte Stichworte:

- Förderung von Begegnung und Vernetzung durch das räumliche und inhaltliche Angebot der Bibliothek;
- hohe Aufenthaltsqualität und niederschwelliger Zugang: Die Bibliothek und ihre Dienstleistungen und Angebote können von allen Menschen genutzt werden;
- vielfältiges Veranstaltungsprogramm mit Lesungen, Vorträgen, Kursangeboten, Workshops und kulturellen Anlässen;
- attraktive und flexibel nutzbare Sitzungs- und Veranstaltungsräume, die auch von Externen genutzt werden können;



- attraktives gastronomisches Angebot für Bibliotheksnutzende und andere Gäste;
- Belebung der Innenstadt, auch im Sinn eines Standortfaktors.

Die Bibliothek setzt die im Bibliotheksgesetz festgehaltenen Sammelaufträge um, bewahrt, konserviert und erschliesst die Bestände und engagiert sich in deren digitaler wie analoger Verfügbarmachung und Vermittlung. Ausgewählte Stichworte:

- geeignetes Vermittlungs- und Veranstaltungsangebot;
- strategische Digitalisierung, Nutzung von Plattformen, internationale Sichtbarkeit der Bestände;
- Kooperation mit Dritten (z.B. Bildungs- und Kulturinstitutionen), national und international;
- Unterstützung von Forschung und Lehre.

In diesem Sinn ist die Bibliothek auch ein Ort der Kultur. Sie sammelt Medien und andere kulturelle Erzeugnisse im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und macht sie durch die Erschliessung, durch die analoge und digitale Präsentation und über weitere Veranstaltungs- und Vermittlungsformate der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Damit steht sie mit ihrer Arbeit auf der Schnittstelle zwischen Kultur und Bildung und leistet hier nicht nur einen wichtigen Beitrag in beiden Bereichen, sondern nimmt für diese auch eine Vermittlerrolle ein.

Als Weiterführung der Kantonsbibliothek Vadiana sammelt die neue Bibliothek insbesondere Medien mit Bezug zum Kanton St.Gallen und dokumentiert damit dessen Geschichte und Gegenwart. Der gesetzliche Auftrag besteht jedoch nicht nur in der Sammlung und Bewahrung dieses kulturellen Erbes, sondern vor allem auch in dessen Vermittlung. In den Räumlichkeiten der neuen Kantons- und Stadtbibliothek sind die Bestände direkt zugänglich, über die fortschreitende Digitalisierung werden immer mehr Quellen auch weltweit und rund um die Uhr verfügbar sein. Und es sollen weitere Angebote entwickelt werden, über die das kulturelle Gedächtnis des Kantons für möglichst viele Menschen erlebbar und nutzbar wird. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung des (oft nur vermeintlich) Vergangene, sondern auch um das Verstehen der Gegenwart und damit um die Möglichkeit, die Zukunft zu gestalten.

### **3.3.3 Die Bibliothek als Kompetenzstelle für andere Bibliotheken und Institutionen**

Als bibliothekarische Dienstleistungs- und Kompetenzstelle unterstützt die Kantons- und Stadtbibliothek andere Bibliotheken und staatliche Institutionen im Kanton St.Gallen. Sie strebt dazu die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Bibliotheken, Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie weiteren geeigneten Partnern innerhalb des Kantons sowie auf nationaler und internationaler Ebene an und führt die kantonale Fachstelle für Bibliotheken. Die neue Bibliothek:

- bietet interessierten Bibliotheken im Kanton die Nutzung eines gemeinsamen Bibliothekssystems sowie weiterer Dienstleistungen im Rahmen eines gemeinsamen Bibliotheksnetzes an (z.B. Versand- und Kurierdienst);
- stellt anderen Bibliotheken und deren Nutzenden attraktive digitale Angebote zur Verfügung;
- unterstützt das Personal anderer Bibliotheken im Kanton mit Beratungs- und Weiterbildungsangeboten im Bereich digitale Angebote;
- stellt ein Beratungs-, Dienstleistungs- und Weiterbildungsangebot für alle Bibliotheken im Kanton und deren Träger in operativer und strategischer Hinsicht bereit;
- unterstützt die bibliothekarische Aus- und Weiterbildung in der Ostschweiz durch ein breites Angebot an Kursen und Schulungen;
- sorgt für die Geschäftsführung der kantonalen Bibliothekskommission, welche die kantonalen Fördermittel für das Bibliothekswesen verwaltet, die kantonale Bibliotheksstrategie erarbeitet und für deren Umsetzung besorgt ist;
- bietet kantonalen Institutionen nach Bedarf bibliothekarische Dienstleistungen und Unterstützung an.



## 3.4 Betrieb

### 3.4.1 Öffnungszeiten

Die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen wird als offene und einladende Institution konzipiert. Eine wesentliche Voraussetzung dafür sind Öffnungszeiten, die den verschiedenen Zielgruppen den Zugang zur Bibliothek nach ihren jeweiligen Bedürfnissen ermöglichen.

Das Bedürfnis nach längeren Öffnungszeiten entspricht einem allgemeinen gesellschaftlichen Trend der letzten Jahre. Auch die Bibliotheken möchten diesem Bedürfnis Rechnung tragen; es stehen ihnen jedoch nur begrenzt die dafür benötigten personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wurde vor einigen Jahren das Konzept der Open Library entwickelt und in zahlreichen Bibliotheken im In- und Ausland bereits sehr erfolgreich umgesetzt. Es unterscheidet zwischen bedienten und unbedienten Öffnungszeiten und ermöglicht so den eingeschriebenen Nutzerinnen und Nutzern eine Erweiterung des zeitlichen Zutritts zum Gebäude und die Nutzung ausgewählter Dienstleistungen.

- *Bediente Öffnungszeit:* Während dieser Zeit ist die Bibliothek mit all ihren Räumlichkeiten und ihrem gesamten Angebot an Medien und Dienstleistungen für alle zugänglich und es ist geschultes Personal anwesend, das bei Fragen und weiteren Anliegen zur Verfügung steht.
- *Unbediente Öffnungszeit:* Ausserhalb der bedienten Zeit kann die Bibliothek nur von den Personen genutzt werden, die als Mitglieder eingeschrieben sind. Sie können sich dort aufhalten, arbeiten und Medien ausleihen oder zurückgeben. Der Zutritt erfolgt mithilfe der Bibliothekskarte und wird auch aus Sicherheitsgründen registriert. Geschultes Personal ist während dieser Zeit nicht anwesend.

Gemäss aktuellem Planungsstand sind folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

	Montag–Freitag	Samstag	Sonntag
Öffnungszeit	6–22 Uhr	6–22 Uhr	8–20 Uhr
davon bedient	8–20 Uhr	8–17 Uhr	10–17 Uhr

An den bisherigen Standorten war eine Ausweitung der Öffnungszeiten aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Der neue Standort bietet sehr gute Voraussetzungen dafür, diesem Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer zu entsprechen und damit auch zu einer Belebung der Innenstadt beizutragen.

Im Vergleich zu den Öffnungszeiten des Provisoriums Bibliothek Hauptpost heute wird die neue Kantons- und Stadtbibliothek künftig jede Woche 44 Stunden mehr zugänglich sein: davon sind 12 Stunden bedient, 32 Stunden unbedient.

### 3.4.2 Gastronomie

Zur Attraktivität und hohen Aufenthaltsqualität der neuen Kantons- und Stadtbibliothek soll auch ein ansprechendes Anbot an Gastronomie und Verpflegungsmöglichkeiten beitragen. Der Betrieb der Gastronomie soll selbsttragend sein und wird an Dritte vergeben. Das Gastronomieangebot soll dabei nicht subventioniert und für die Verpachtung an Dritte ein marktkonformer Pachtzins verlangt werden.

Eine Cafébar im Erdgeschoss unterstreicht die Funktion der neuen Bibliothek als Aufenthalts- und Begegnungsort und stellt eine Verbindung zwischen der Bibliothek und der städtischen Umgebung her. Sie steht Besucherinnen und Besuchern der Bibliothek, aber auch Passantinnen und Passanten von früh bis spät offen. Hier kann man sich vom Einkauf auf dem Markt, dem Stadtbummel oder dem Arbeiten in der Bibliothek ausruhen, sich mit Freunden auf einen Kaffee oder Drink treffen, eine Kleinigkeit essen und in einer breiten Auswahl an ausgelegten Zeitschriften und Zeitungen schmökern. Ergänzend dazu befindet sich im obersten Geschoss des Neubaus



ein gastronomisches Angebot in Kombination mit einer Ausstellungs- und Veranstaltungszone. Im Bestandesbau bietet sich die Möglichkeit für das Catering von Anlässen im grossen Veranstaltungsraum. Das Catering kann durch den hausinternen Gastronomen oder einen externen Anbieter erfolgen.

Der Zugang zu den gastronomischen Angeboten ist während der Öffnungszeiten der Bibliothek, aber auch ausserhalb derselben möglich.

Zudem verfügt die neue Kantons- und Stadtbibliothek auch über Zonen, in denen kein Konsumationszwang herrscht und wo man sich mit Mitgebrachtem verpflegen kann.

### 3.4.3 Personalplanung

Für die Personalplanung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die insgesamt zu einem Ausbau des Personalbedarfs führen. Hauptgründe für den Mehrbedarf sind der qualitative wie quantitative Ausbau des Angebots, die zu erwartende Nutzungszunahme, die Grösse und Komplexität des Gebäudes sowie die Herauslösung aus der städtischen und kantonalen Verwaltung. Es ist jedoch auch mit Stellenreduktionen als Folge fusionsbedingter Synergien oder von Automatisierungen im Bibliothekswesen zu rechnen. Die wichtigsten Faktoren für Stellenreduktionen oder -erhöhungen sind:

- *Synergien*: Sie ergeben sich aus der räumlichen und betrieblichen Zusammenlegung von Kantons- und Stadtbibliothek und führen zu einer Reduktion der gegenwärtig für bestimmte Aufgaben notwendigen Stellenprozente. Dies betrifft vor allem die Bibliotheksleitung, in geringerem Umfang aber auch den Bereich der Medienbearbeitung oder den Magazindienst.
- *Automatisierung*: Es handelt sich um bekannte oder absehbare technische Entwicklungen im Bibliothekswesen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Reduktion der gegenwärtig dafür notwendigen Ressourcen führen werden. Besonders relevant sind Automatisierungen bei der Medienbearbeitung sowie bei der Ausleihe und Rückgabe.
- *Anforderungen an eine Public Library*: Die Zusammenführung von Kantons- und Stadtbibliothek nach dem Modell der Public Library setzt voraus, dass sich die künftige Bibliothek selbstbewusst, proaktiver und direkt an die Bevölkerung, die tatsächlichen und potenziellen Nutzerinnen und Nutzer, wenden wird. Im Vergleich zu heute müssen deshalb zusätzliche Stellen bei den beratenden und vermittelnden Dienstleistungen eingeplant werden: d.h. an den Empfangs- und Infotheken, in der Vermittlung (Veranstaltungen, Führungen usw.), bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den Schulen.
- *Anforderungen an eine zukunftsweisende Bibliothek*: Hierbei handelt es sich um Anforderungen in verschiedenen Bereichen, so etwa bei der Systemadministration und den damit verbundenen Dienstleistungen für die Bibliotheken des Kantons, bei den digitalen Angeboten und der Digitalisierung von Dokumenten, für die ebenfalls zusätzliche Stellenprozente eingeplant werden müssen.
- *generelle Anpassungen*: Dazu gehören Veränderung von Stellenprozenten aufgrund neuer betrieblicher Anforderungen, die etwa aus den erweiterten Öffnungszeiten und der zu erwartenden Nutzungserhöhung resultieren. Sie müssen bei der Planung aller Theken-, Beratungs- und Vermittlungsdienste berücksichtigt werden.
- *Herauslösen aus den Verwaltungen und Übernahme von Aufgaben anstelle externer Dienstleister*: Für die Kantonsbibliothek Vadana und die Stadtbibliothek St.Gallen werden derzeit manche Aufgaben innerhalb der Kantons- bzw. Stadtverwaltung im Rahmen der allgemeinen administrativen Prozesse (so etwa im Bereich Personal- und Rechnungswesen) oder von externen Dienstleistern (etwa im IT-Bereich) ausgeführt. Mit der Herauslösung aus den Verwaltungen geht eine Integration solcher Aufgaben in die Bibliothek einher, wofür neue Stellen ge-



schaffen und das entsprechende Know-how aufgebaut werden müssen (v.a. in den Querschnittsaufgaben Personal, Recht, Kommunikation, Informatik und Finanzen).<sup>14</sup> Im IT-Bereich werden auch künftig externe Dienstleistungen in Anspruch genommen; der Anteil an dem, was intern erledigt werden kann, soll jedoch erhöht werden (dies beispielsweise im Kontext von Arbeiten rund um das Bibliothekssystem).

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist eine Abschätzung des in der künftigen Bibliothek benötigten Personalbestands möglich.<sup>15</sup> Er wird bei 54,1 Vollzeitstellen statt der heute in der Kantons- und der Stadtbibliothek vorhandenen 44,3 Vollzeitstellen liegen. Reduktionen sind vor allem im Bereich der Führungsaufgaben möglich (-1,6 Vollzeitstellen). Der Ausbau erfolgt in den Bereichen der Querschnitts- und der bibliothekarischen Aufgaben (+3,6 bzw. +7,8 Vollzeitstellen). Mit diesem Anstieg wird eine beträchtliche Leistungssteigerung in der Kundenbetreuung, bei den Informations- und Vermittlungsangeboten und in den Bereichen digitale Medien und Technologien einhergehen. Dies dient der Modernisierung der Bibliothek und ihrer Ausgestaltung als Aufenthalts- und Begegnungsort, an dem Besucherinnen und Besucher eine Vielfalt bildungsbezogener und kultureller Dienstleistungen erwarten können. Weiterführende Aussagen zur Personalplanung werden in Abschnitt 6.2.4 gemacht.

Der personelle Ressourcenbedarf, insbesondere im Bereich der Querschnittsaufgaben, entspricht dem aktuellen Stand und ist im Rahmen der weiteren Planung nochmals zu überprüfen.

## 4 Bauvorhaben

Praxisgemäss wird zu Einzelheiten von Bauprojekten keine Vernehmlassung durchgeführt. Nachfolgend werden lediglich einige zentrale Aspekte des Bauvorhabens erwähnt. Nach der Vernehmlassung werden die bauspezifischen Ausführungen in die Vorlagen an den Kantonsrat und an das Stadtparlament eingebaut.

Im August 2018 genehmigten die Regierung und der Stadtrat die folgenden für das Bauvorhaben wesentlichen konzeptionellen Grundlagen:

- Die neue Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen soll an zentraler Lage als moderne, bildungsorientierte Institution positioniert werden.
- Sie richtet sich mit ihrem fundierten Kern historischer Bestände am Modell der Public Library aus, indem sie der ganzen Bevölkerung Medien für Unterhaltung, Freizeit, Bildung, Ausbildung und wissenschaftliches Arbeiten zur Verfügung stellt.
- Die Bibliothek berücksichtigt die Anforderungen des digitalen Zeitalters. Sie wird einen hybriden Bestand aus physischen und digitalen Medien anbieten.
- Es sollen gut ausgestattete Räume für die Lektüre und das Lernen, aber auch für den Besuch vielfältiger Veranstaltungen sowie für das freie und kreative Arbeiten mit Medien zur Verfügung gestellt werden.
- Mit unterschiedlichen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für verschiedene Berufs- und soziale Gruppen soll sie sich als Aufenthalts- und Begegnungsort profilieren.

<sup>14</sup> Eine entsprechende Reduktion von Stellen in der kantonalen und städtischen Verwaltung kann nicht vorgenommen werden, da auch weiterhin Aufgaben im Bereich Steuerung der Anstalt im zuständigen Departement bzw. in der zuständigen Direktion verbleiben. Zudem werden vor allem im Bereich der Querschnittsaufgaben, aber auch im Personal- und Rechnungswesen bereits jetzt Aufgaben durch die Bibliothek übernommen.

<sup>15</sup> Grundlage sind die Berechnungen eines spezialisierten externen Unternehmens aus dem Jahr 2019, die für die Erstellung dieser Vorlage nochmals überprüft worden sind. Eine weitere Prüfung ist für die definitive Planung des Betriebs vorgesehen. Verwiesen sei hier auch nochmals auf das oben erwähnte Gutachten aus dem Jahr 2011, das für die Stadtbibliothek (damals noch Freihandbibliothek) eine deutliche Erhöhung der personellen Ressourcen empfohlen hatte. Seit der Errichtung des zweiten Standorts, dem Provisorium in der Hauptpost, wurde der ordentliche Stellenplan jedoch nicht verändert.



- Mit einem Café und grosszügigen Öffnungszeiten zieht die einladend gestaltete Bibliothek mit Raum für den Medienbestand sowie für vielfältige Veranstaltungen und Begegnungen sowohl die Bevölkerung der Stadt St.Gallen als auch diejenigen des ganzen Kantons an.

Auf der Basis der konzeptionellen Grundlagen führte der Kanton St.Gallen gemeinsam mit der Stadt St.Gallen und der Helvetia Versicherungen AG im Jahr 2020 einen einstufigen Architekturwettbewerb im selektiven Verfahren durch. Die Aufgabe bestand darin, am Standort Blumenmarkt/Union, westlich des Marktplatzes der Stadt St.Gallen, das Bibliotheksgebäude gut in die sensible stadträumliche und historische Situation einzufügen und die betrieblichen Anforderungen einer zukunftsgerichteten Bibliothek optimal umzusetzen.

Aus dem Architekturwettbewerb ging der Beitrag «Doppeldecker» des Architekturbüros Staab Architekten aus Berlin als Sieger hervor. Das Projekt nimmt die Besonderheiten des Ortes geschickt auf. Der heutige Anbau an das Hauptgebäude Union wird durch einen Neubau zum Marktplatz ersetzt, der durch seine polygonale Form in die vorhandenen städtebaulichen Strukturen eingepasst wird. Die bestehenden Fusswege werden ergänzt und zwischen Neubau, Union und Bestandesbauten entsteht ein räumlich gefasster Platz. Der Haupteingang auf Niveau des Marktplatzes ist attraktiv und belebt den öffentlichen Raum. Zudem entstehen auf verschiedenen Geschossen zusätzliche Aussenräume. Das Projekt überzeugt durch die präzise Setzung des Neubaus, die Anbindung an das Bestandesgebäude und die entstehenden Aussenräume.

Am 15. Juni 2021 stimmte die Kantonsregierung und am 21. September 2021 das Stadtparlament den gemeinsamen weiteren Planungen einschliesslich der Ausarbeitung der Sondernutzungsplanung und den baurechtlichen Grundlagen der neuen Bibliothek zu.

Eine Voraussetzung für die Erstellung eines Neubaus am Standort Blumenmarkt/Union ist, dass die Grundstücke Nr. C0322 (Haus Union) und Nr. C4496 (Vorbereich Oberer Graben) zur Verfügung gestellt werden. Die Helvetia, die heutige Eigentümerin, sowie der Kanton und die Stadt sind einvernehmlich übereingekommen, dass die Stadt St.Gallen die genannten beiden Grundstücke erwirbt, zusammen mit dem sich bereits heute im städtischen Eigentum befindenden Grundstück Nr. C0319 (Blumenmarkt und Tiefgarage Taubenloch) vereint und für die Errichtung der neuen Bibliothek St.Gallen zur Verfügung stellt.

Für den Neubau der Kantons- und Stadtbibliothek wird aktuell mit Gesamtkosten für Kanton und Stadt in der Grössenordnung von 141,5 Mio. Franken gerechnet (vgl. Abschnitt 6.2.2).

## **5 Organisation, Governance und Finanzierung**

### **5.1 Wahl der Rechtsform**

Gemäss Bibliotheksgesetz (Art. 22 Abs. 2) kann die neue Kantons- und Stadtbibliothek durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen als gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt oder öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet werden. Grundsätzlich möglich ist auch die gemeinsame Errichtung auf privatrechtlicher Grundlage (privatrechtliche Stiftung, Aktiengesellschaft, Verein und Genossenschaft).

Es wurden verschiedene mögliche Rechtsformen geprüft. Dabei wurden die Vor- und Nachteile der offenstehenden Möglichkeiten abgewogen. Die Gründung und Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist aus den folgenden Gründen die geeignetste Lösung:

- Die dauerhafte Einflussnahme und Zusammenarbeit von Kanton und Stadt im Rahmen der gemeinsamen Trägerschaft ist gewährleistet: Beidseitig können die Einflussmöglichkeiten auf



- wichtige Entscheide gemäss den jeweiligen Leistungen und Bedürfnissen ausgestaltet werden, ebenso wie verschiedene Leistungspflichten.
- Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt kann im operativen Tagesgeschäft betrieblich beweglich, autonom und eigenverantwortlich tätig sein.
  - Sie ist grundsätzlich auch für die Einbringung bedeutender Vermögenswerte (z.B. Betriebseinrichtungen usw.) geeignet.
  - Sie bildet die gemeinsame Trägerschaft bzw. den gemeinsamen Willen zur Zusammenarbeit angemessen ab und ermöglicht dadurch eine Partnerschaft auf Augenhöhe und die Identifikation mit der Anstalt.
  - Ihr können nach Art. 76 Bst. c der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) Kompetenzen der Regierung und damit auch die Verordnungskompetenz nach Art. 73 Bst. b KV übertragen werden. Dies ermöglicht es, dass die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt selbständig Benutzungsordnung und Benutzungsgebühren festlegen kann.
  - Die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist im Kanton St.Gallen verbreitet (z.B. Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule St.Gallen, Ost – Ostschweizer Fachhochschule<sup>16</sup>, Spitalverbunde, Psychiatrieverbund, kantonale Gebäudeversicherung [GVSG], kantonale Sozialversicherungsanstalt [SVA], eGovernment St.Gallen digital.) und hat sich als Organisationsform bewährt.

Die folgende Tabelle fasst die Argumente zusammen, die gegen die übrigen geprüften Rechtsformen sprechen:

Rechtsform	Argumente dagegen
Aktiengesellschaft	keine Gewinnorientierung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek; Beteiligung Dritter bzw. Übertragbarkeit der Beteiligungen wird nicht angestrebt
privatrechtliche/öffentlich-rechtliche Stiftung	eingeschränkter Einfluss auf die Grundstruktur (Zweck, Organisation) und Ausrichtung; faktische und rechtliche Abkoppelung von Kanton und Stadt St.Gallen
Verein/Genossenschaft	setzen eine breitere Mitgliederbasis voraus; das Stimmrecht ist als Kopfstimmprinzip ausgestaltet, was den Einfluss von Kanton und Stadt erschweren würde; die Sicherung bedeutender Vermögenswerte ist hier schwierig
unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt	keine dauerhafte Zusammenarbeit und keine Partnerschaft von Kanton und Stadt auf Augenhöhe gewährleistet; die Sicherung einer angemessenen Einflussnahme beider Gemeinwesen wäre kompliziert

In formalrechtlicher Hinsicht wird die öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer sich auf das Bibliotheksgesetz abstützenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt errichtet (vgl. Abschnitte 7.1 und 8). Die Rechtgültigkeit ihrer Errichtung ist an drei Voraussetzungen geknüpft. Erstens müssen die zuständigen politischen Behörden von Kanton und Stadt der Trägerschaftsvereinbarung zustimmen. Zudem steht die Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt unter dem Vorbehalt, dass zweitens der Kantonsrat dem Nachtrag zum Bibliotheksgesetz (vgl. Abschnitt 7) zustimmt und drittens die politischen Behörden von Kanton und Stadt der Bauvorlage über die neue Kantons- und Stadtbibliothek am Standort Blumenmarkt/Union (vgl. Abschnitt 4) zustimmen.

<sup>16</sup> Öffentlich-rechtliche Anstalt mit interkantonaler Trägerschaft.



## 5.2 Grundkonzeption der neuen Trägerschaftslösung

### 5.2.1 Führung und Steuerung (Governance) durch Kanton und Stadt St.Gallen

Die neue Bibliothek, die gemeinsam von Kanton und Stadt St.Gallen getragen wird, ist Rechtsnachfolgerin der Kantonsbibliothek einerseits und der Stadtbibliothek St.Gallen andererseits. Im Bereich des Bibliothekswesens erfüllt die neue Kantons- und Stadtbibliothek sowohl kantonale Aufgaben als auch solche, die der Stadt St.Gallen als politischer Gemeinde zugeordnet sind. In dieser Funktion muss sichergestellt werden, dass die Behörden von Kanton und Stadt in geeigneter und zweckmässiger Weise an der Führung und Steuerung (Governance) beteiligt werden.

Die Führung und Steuerung (Governance) der als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisierten neuen Bibliothek wird in der zwischen Kanton und Stadt abzuschliessenden Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek geregelt (vgl. Abschnitt 8) und richtet sich an den folgenden Grundsätzen aus:

1. Die neue Kantons- und Stadtbibliothek soll über eine gemeinsame Eigentümerstrategie und einen gemeinsamen vierjährigen Leistungsauftrag von Kanton und Stadt gesteuert werden (vgl. Abschnitt 5.2.3).
2. Die Finanzierung der neuen Bibliothek wird über einen vierjährigen Trägerbeitrag von Kanton und Stadt (je ein Sonderkredit) sichergestellt, der nach einem in der Trägerschaftvereinbarung festgelegten Schlüssel zu einem Drittel durch die Stadt und zu zwei Dritteln durch den Kanton St.Gallen finanziert wird. Zum Finanzierungsschlüssel werden in Abschnitt 6.1 weiterführende Aussagen gemacht.
3. Das Gebäude der neuen Kantons- und Stadtbibliothek wird durch den Kanton auf einem von der Stadt im Baurecht zur Verfügung gestellten Grundstück errichtet. Der Kanton ist Eigentümer des Gebäudes und als solcher für die Instandsetzung, Erneuerung und Veränderung zuständig. Für entsprechende Kosten kommt der Finanzierungsschlüssel zur Anwendung (Kostenanteil Kanton zwei Drittel; Kostenanteil Stadt ein Drittel). Weiterführende Aussagen dazu werden in Abschnitt 5.2.4 gemacht.
4. Die Führung und Steuerung (Governance) orientiert sich an den Vorgaben des Kantons zum Public Corporate Governance (PCG) bzw. der Ausgestaltung anderer (inter-)kantonalen Anstalten (z.B. Universität St.Gallen, Ost – Ostschweizer Fachhochschule, Pädagogische Hochschule St.Gallen).

Die folgende Tabelle beschreibt, wie die Führung und Steuerung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek durch die Behörden von Kanton und Stadt im Vereinbarungsentwurf angelegt sind, namentlich die vorgesehenen Zuständigkeiten bzw. Rollen der beiden Exekutiven und Parlamente (vgl. für weitere Erläuterungen Abschnitt 8.1.3):



Behörde	Rolle
Exekutiven (Regierung, Stadtrat)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) erlassen eine gemeinsame Eigentümerstrategie;</li> <li>b) erteilen den vierjährigen Leistungsauftrag;</li> <li>c) üben die Aufsicht über die Kantons- und Stadtbibliothek aus;</li> <li>d) wählen separat je drei Mitglieder des Bibliotheksrates und getrennt, aber mit gleichlautendem Beschluss dessen Präsidentin oder Präsident;</li> <li>e) können die von ihnen gewählten Mitglieder des Bibliotheksrates und dessen Präsidentin oder Präsident bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen;</li> <li>f) nehmen Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht und genehmigen die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags;</li> <li>g) beantragen beim Kantonsrat und Stadtparlament den jeweiligen Anteil am Trägerbeitrag;</li> <li>h) genehmigen das Bibliotheksstatut.</li> </ul>
Regierung (im Einvernehmen mit dem Stadtrat)	Erlass von Vollzugsvorschriften (z.B. Sammelauftrag, Rechnungslegung, Bildung und Verwendung von Eigenkapital)
Parlamente (Kantonsrat, Stadtparlament)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) üben die Oberaufsicht über die Kantons- und Stadtbibliothek aus;</li> <li>b) genehmigen den vierjährigen Leistungsauftrag;</li> <li>c) beschliessen den jeweiligen Anteil von Kanton und Stadt am Trägerbeitrag (je einen Sonderkredit);</li> <li>d) nehmen Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags;</li> <li>e) nehmen im Rahmen der Geschäftsberichte von Regierung und Stadtrat Kenntnis von der Geschäftsführung der Kantons- und Stadtbibliothek.</li> </ul>

### 5.2.2 Organe der neuen Kantons- und Stadtbibliothek

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt werden als Organe der Bibliotheksrat als oberstes Organ, die Direktorin oder der Direktor und die Revisionsstelle geschaffen. Die folgende Tabelle beschreibt die im Vereinbarungsentwurf angelegten Zuständigkeiten und Rollen der Organe der neuen Kantons- und Stadtbibliothek (vgl. für weitere Erläuterungen Abschnitt 8.1.4). Nicht als Organ gilt die Geschäftsleitung, die der Direktorin oder dem Direktor zugeordnet ist und beratende und unterstützende Funktion hat.

Organ / zugeordnete Stelle	Rolle
Bibliotheksrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verantwortet die strategische Führung unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie und die Umsetzung des Leistungsauftrags;</li> <li>b) beantragt gegenüber Regierung und Stadtrat den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag von Kanton und Stadt;</li> <li>c) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags;</li> <li>d) erlässt das Bibliotheksstatut zur Regelung der Organisation der Kantons- und Stadtbibliothek;</li> <li>f) erlässt die Benutzungsordnung, eine Gebührenordnung und weitere Vollzugsvorschriften zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek;</li> <li>g) ist zuständig für die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors;</li> <li>h) überwacht die operative und fachliche Führung der Bibliothek;</li> <li>i) beschliesst den Entwicklungs- und Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht einschliesslich Bildung oder Verwendung von Reserven.</li> </ul>
Direktorin oder Direktor	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) stellt die operative und fachliche Führung der Bibliothek sicher;</li> <li>b) vertritt die Bibliothek nach aussen;</li> <li>c) ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsleitung;</li> <li>d) erfüllt die Aufgaben, die ihr oder ihm durch das Bibliotheksstatut und ergänzende Anordnungen des Bibliotheksrates übertragen sind;</li> <li>e) verantwortet alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.</li> </ul>
Zugeordnete Stelle: Geschäftsleitung	unterstützt und berät die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.
Revisionsstelle	Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen ist Revisionsstelle.



Der Bibliotheksrat, welcher der Funktion des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft nahekommt, verantwortet die strategische Führung unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie und des Leistungsauftrags. Er wirkt als Verbindungsglied zwischen den operativ verantwortlichen Organen und den politischen Behörden von Kanton und Stadt. Zusätzlich zu den in der Tabelle oben bereits vorgestellten Aufgaben sind die folgenden Eckwerte von Bedeutung (vgl. für weitere Erläuterungen Abschnitt 8.1.4):

#### *Zusammensetzung und Wahl*

- Der Bibliotheksrat setzt sich aus sieben auf Amtsdauer gewählten Personen zusammen.
  - Ihm gehören an:
    - a) eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der von Regierung und vom Stadtrat getrennt, aber mit gleichlautenden Beschlüssen gewählt wird;
    - b) drei von der Regierung gewählte Mitglieder;
    - c) drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder.
- Die Direktorin oder der Direktor der Bibliothek nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bibliotheksrates teil.

#### *Anforderungen und Konstituierung*

- Die Präsidentin oder der Präsident steht nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton oder der Stadt.
- Die Mitglieder werden nach fachlichen Kriterien gewählt. Dabei soll beispielsweise hinsichtlich Alter, regionaler Herkunft oder Geschlecht auf eine breite Abstützung geachtet werden. Je ein Mitglied wird aus dem zuständigen Departement und der zuständigen Direktion gewählt. Von der Mitgliedschaft im Bibliotheksrat ausgeschlossen sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen PCG-Grundsätzen des Kantons die Mitglieder von Regierung und Stadtrat.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Vom Bibliotheksrat abzugrenzen ist die kantonale Bibliothekskommission, die in der Bibliotheksverordnung (Art. 13 und 14) geregelt ist. Die Bibliothekskommission nimmt im Hinblick auf die Governance der neuen Kantons- und Stadtbibliothek keine Rolle ein, da ihre Aufgaben und Zuständigkeiten auf einem anderen Gebiet liegen.<sup>17</sup>

### **5.2.3 Leistungsauftrag und Finanzierung**

Im geltenden Bibliotheksgesetz sind bzw. in der geplanten Trägerschaftsvereinbarung werden die bibliothekarischen Aufgaben von Kanton und Stadt St.Gallen grundsätzlich festgelegt.<sup>18</sup> Im zukünftigen, gemeinsamen vierjährigen Leistungsauftrag von Kanton und Stadt St.Gallen an die neue Bibliothek werden diese Aufgaben im Lichte der Vision und Mission (vgl. Abschnitt 3.1) aufgenommen und konkretisiert. Bei Bedarf können Aufgaben und Leistungen im Rahmen des Leistungsauftrags geändert werden, wobei auch der damit veränderte Finanzbedarf der Bibliothek berücksichtigt werden muss.

---

<sup>17</sup> Die Bibliothekskommission ist für die Steuerung der Umsetzung der kantonalen Bibliotheksstrategie und die Bewilligung von eingehenden Fördergesuchen verantwortlich (Art. 14 Abs. 1 BibIV); vgl. dazu auch oben Abschnitt 1.2.2. Dazu setzt sie sich aus Vertretungen von Kanton, politischen Gemeinden und Schulen sowie aus Bibliotheksfachleuten zusammen (Art. 13 BibIV). Die Geschäftsführung der Kommission erfolgt durch die Fachstelle Bibliotheken, die aktuell durch die Kantonsbibliothek geführt wird (Art. 16 BibIV). Künftig wird die Fachstelle der neuen Bibliothek angegliedert. Die Kantonsbibliothekarin bzw. der Kantonsbibliothekar ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Bibliothekskommission (Art. 14 Abs. 2 BibIV).

<sup>18</sup> Demnach ist die Stadt für die bibliothekarische Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt St.Gallen zuständig, der Kanton für die das Grundversorgungsangebot der Gemeinden ergänzende Grundversorgung der Bevölkerung des gesamten Kantons; namentlich mittels Führung der Kantonsbibliothek, welche die Erfüllung des Sammelauftrags mitbeinhaltet, sowie die Förderung des Bibliothekswesens insgesamt.



Der vierjährige Leistungsauftrag (inkl. Trägerbeitrag bzw. Sonderkredit für vier Jahre) wird durch Regierung und Stadtrat für vier Jahre erteilt und durch Kantonsrat und Stadtparlament genehmigt. Zum Ende einer jeden Leistungsperiode erstattet der Bibliotheksrat der Trägerschaft Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des ebenfalls für vier Jahre festgelegten Trägerbeitrags. Zudem erarbeitet die neue Kantons- und Stadtbibliothek jährliche Geschäftsberichte zuhanden der Trägerschaft. Alle vier Jahre wird ein neuer Leistungsauftrag erteilt, an den ein vierjähriger Trägerbeitrag geknüpft ist. Dabei werden Ziele und bei Bedarf Entwicklungsschwerpunkte festgelegt. Anpassungen am Leistungsauftrag erfolgen bei konzeptionellen Veränderungen des Leistungsangebots. Dabei kann es sich um eine Ausweitung oder um eine Reduktion handeln. Den Anstoss für die Aufnahme einer Veränderung können entweder der Bibliotheksrat im Rahmen der Beantragung des neuen Leistungsauftrags und des neuen Trägerbeitrags oder aber die politischen Behörden von Kanton und Stadt im Rahmen von deren alle vier Jahre stattfindenden Behandlung geben.

#### **5.2.4 Infrastruktur und Immobilien**

Für das Immobilienmanagement wird folgendes Rollenmodell angewendet:

- Der Kanton ist als Eigentümer, Bauherr und Auftraggeber zur Hauptsache für die Bereitstellung der Immobilien zuständig, welche die Kantons- und Stadtbibliothek für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags benötigt, und sorgt in diesem Zusammenhang für deren Facility Management-Betrieb (FM), Instandsetzung und Erneuerung.
- Die Kantons- und Stadtbibliothek entrichtet dem Kanton als Betreiber der Immobilie eine Nutzungsabgeltung für deren Betrieb auf Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung. Die Kosten für diese Abgeltung sind im Trägerbeitrag von Kanton und Stadt berücksichtigt.
- Für die anfallenden Kosten aus der Instandsetzung und Erneuerung der Immobilie kommt der in Abschnitt 6.1 beschriebene Finanzierungsschlüssel zur Anwendung (Kostenanteil Kanton zwei Drittel; Kostenanteil Stadt ein Drittel). Das kantonale Hochbaumt stellt die Mehrjahresplanung der Massnahmen sicher und bezieht das städtische Hochbauamt in die Vorbereitung und Budgetierung mit ein.
- Kanton und Stadt schliessen gemeinsam mit der Anstalt eine Nutzungsvereinbarung ab. Diese regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für Instandsetzung/Erneuerung und Veränderung und die Nutzungsabgeltung für den Betrieb.

Weiterführende Aussagen zu den aus dem Rollenmodell des Immobilienmanagements fliessenden Beschlusskompetenzen und Aufgaben der politischen Behörden werden in Abschnitt 8.1.5.d gemacht.

#### **5.2.5 Personalrecht**

Für die neue Kantons- und Stadtbibliothek als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gelten das kantonale Personalgesetz (sGS 143.1) und die darauf basierenden nachgelagerten Erlasse. Dies rechtfertigt sich durch die wesentlich höhere Zahl der Mitarbeitenden (30,7 Stellen), die heute schon dem kantonalen Personalrecht unterstehen. Die Stadtbibliothek führt aktuell demgegenüber lediglich 13,6 Stellen (Vollzeitäquivalente).

Die Personalplanung wird in Abschnitt 3.4.3 dargelegt. Es ist vorgesehen, dass zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der neuen Kantons- und Stadtbibliothek die bestehenden Mitarbeitenden der Kantons- und Stadtbibliothek übertreten. Weil dann neu die öffentlich-rechtliche Anstalt Arbeitgeberin ist, schliessen alle Mitarbeitenden neue Arbeitsverträge ab. Für die Mitarbeitenden, die zuvor bei der Kantonsbibliothek angestellt waren, ergeben sich keine Veränderungen bei den



Anstellungsbedingungen. Für sie gilt nach wie vor das kantonale Personalrecht. Sie bleiben weiterhin in der kantonalen Pensionskasse. Anders verhält es sich für die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek. Mit dem Abschluss des neuen Arbeitsvertrags gilt für sie nicht mehr das städtische Anstellungsrecht, sondern das kantonale. Für die Überführung ihrer Arbeitsbedingungen ins kantonale Personalrecht sind angemessene Übergangsfristen vorgesehen. Die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek wechseln zudem die Pensionskasse.

### 5.3 Vorbereitung der Aufbauorganisation

Für die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist mit einem zeitlichen Vorlauf von rund einem Jahr zu rechnen.

Die formelle Gründung der neuen Anstalt soll unmittelbar vor dem Bezug des neuen Gebäudes gelegt werden. Naheliegender wäre es, wenn dies auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine saubere Abgrenzung von Rechnung und Budget der alten und der neuen Trägerschaft. Der neuen Anstalt stünde der Trägerbeitrag ab Beginn eines Kalenderjahres zur Verfügung. Auf den gleichen Zeitpunkt hin würde der erstmalig erstellte Leistungsauftrag seine Wirkung entfalten.

Es stellen sich Fragen hinsichtlich der Gültigkeit des ersten Leistungsauftrags und der Synchronisierung mit der Amtsperiode von Kanton und Stadt<sup>19</sup>. Würde beispielsweise der Betrieb im Jahr 2030 starten, bietet sich ein erster Leistungsauftrag bis zum Jahr 2032 an und ein zweiter bis zum Jahr 2034 an. Anschliessend startet der erste ordentliche, vierjährige Auftrags- und Beitragszyklus (2035 bis 2038). Ein solcher übergangsrechtlicher Zyklus gewährt der neuen Anstalt zu Beginn mehr Spielraum für den Aufbau der Organisation und ihres Angebots und ermöglicht das Sammeln von Erfahrungen, die in den ersten ordentlichen Zyklus einfließen können.

Zusammen mit dem ersten Leistungsauftrag wird für die entsprechende Gültigkeitsdauer erstmals ein Trägerbeitrag als Sonderkredit zu beschliessen sein (davon trägt der Kanton zwei Drittel und die Stadt ein Drittel). Im ersten Betriebsjahr nehmen Kanton und Stadt je den entsprechenden Anteil in ihre Jahresbudgets auf und stellen der neuen Bibliothek die entsprechenden Mittel im Sinne eines Globalkredits zur Verfügung.

Faktisch hat durch die Zusammenführung der formal noch getrennten Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek am provisorischen Standort (Hauptpost) eine gewisse betriebliche Angleichung stattgefunden. Mit Blick auf die Betriebsaufnahme der neuen Kantons- und Stadtbibliothek muss aber ein weit darüberhinausgehender Zusammenführungsprozess durchlaufen werden. So muss beispielsweise eine Aufbauorganisation definiert und eingeführt werden. Weiter erhalten alle Mitarbeitenden neue Arbeitsverträge. Stellenbeschreibungen einschliesslich Stellenprofilen müssen angepasst werden.

Mit den ersten Vorbereitungsarbeiten soll bereits weit vor der Betriebsaufnahme der neuen Bibliothek begonnen werden. Bei Bedarf können die Regierung und der Stadtrat vorzeitig, d.h. vor der formellen Gründung der neuen Anstalt, einzelne Bestimmungen der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek in Kraft setzen. Denkbar wäre beispielsweise, dass der Bibliotheksrat bereits vor der Gründung der Anstalt Beschlüsse fassen kann.

---

<sup>19</sup> Die kantonale Amtsdauer startet im betreffenden Jahr Anfang Juni und endet vier Jahre später Ende Mai. Die städtische Amtsdauer startet im betreffenden Jahr Anfang Januar, dauert vier Jahre und endet Ende Dezember. Die Errichtung der neuen Bibliothek auf den geplanten 1. Januar 2030 fällt in die kantonale Amtsdauer vom 1. Juni 2028 bis 31. Mai 2032 und in die städtische Amtsdauer vom 1. Januar 2029 bis 31. Dezember 2032.



## 6 Kosten und Finanzierung

### 6.1 Finanzierungsschlüssel

Der Finanzierungsschlüssel geht zurück auf die Grundsatzvereinbarung über die Errichtung und Führung einer gemeinsamen Bibliothek von Kanton und Stadt, die Regierung und Stadtrat im Frühling 2012 abgeschlossen haben. Der schon damals vorgeschlagene Kostenschlüssel (zwei Drittel Kanton und ein Drittel Stadt) orientierte sich an den städtischen bzw. kantonalen Aufgaben im Bibliothekswesen. Hinsichtlich des Leistungsumfangs der gemeinsamen Bibliothek wurden Erfahrungswerte der Kantonsbibliothek Vadiana, der Freihandbibliothek St.Gallen, die Standards der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für allgemein öffentliche Bibliotheken (SAB) sowie Kennzahlen von Bibliotheken vergleichbarer Städte mit Zentrumsfunktion zugrunde gelegt. Auf dieser Basis wurde der Bruttoaufwand im Jahr 2012 im Sinn einer groben Hochrechnung (einschliesslich Immobilienkosten) mit rund 11 Mio. Franken je Jahr beziffert. Wie nachfolgend gezeigt wird (vgl. Abschnitt 6.2.4) erweist sich diese Hochrechnung im Nachhinein als verlässlich. In diesem Sinn hat sich auch der Kostenschlüssel als sachgerecht und ausgewogen erwiesen.

### 6.2 Finanzielle Folgen

#### 6.2.1 Einleitung

Praxisgemäss wird zu Einzelheiten von Bauprojekten keine Vernehmlassung durchgeführt. Aus diesem Grund ist das Bibliotheksgebäude an sich nicht Gegenstand dieser Vernehmlassungsvorlage. Bauliche Aspekte werden nur punktuell erwähnt. Nach der Vernehmlassung werden die bauspezifischen Ausführungen in die Vorlagen an den Kantonsrat und an das Stadtparlament eingebaut.

#### 6.2.2 Einmalige Kosten: Kreditbedarf

Mit Vorliegen des aktuellen Vorprojektstands ist davon auszugehen, dass sich die Anlagekosten für das Bauvorhaben auf rund 141,5 Mio. Franken belaufen. Mit der Erarbeitung der Bauvorlage und nach Vorliegen des Kostenvoranschlags werden die Anlagekosten detailliert aufgeschlüsselt und konkretisiert. Vorgesehen ist auch ein Standortbeitrag der Stadt. Die Anlagekosten werden nach Abzug des Standortbeitrags und allfälliger Beiträge Dritter gemäss dem zwischen Kanton und Stadt vereinbarten Kostenschlüssel (zwei Drittel Kanton und ein Drittel Stadt, vgl. Abschnitt 6.1) aufgeteilt. Aufgrund des geplanten Standortbeitrags der Stadt und allfälliger weiterer Beiträge Dritter wird es daher noch zu Verschiebungen in der Aufteilung der Kosten auf Kanton und Stadt kommen.

Die einmaligen betriebsbezogenen Kosten für den Zusammenschluss der Kantons- und der Stadtbibliothek zur neuen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt belaufen sich gemäss aktueller Planung auf 2,4 Mio. Franken (Anteil Kanton zwei Drittel: 1,6 Mio. Franken, Anteil Stadt ein Drittel: 0,8 Mio. Franken), davon:

- Fr. 1'160'000.– für den Umzug sowie alle vorbereitenden Arbeiten einschliesslich Erarbeitung der Aufstellungssystematik;
- Fr. 580'000.– für Informatik und initiale Einrichtung (IT, Kleinausstattung und dergleichen);
- Fr. 660'000.– für die Rechtsberatung und Erarbeitung notwendiger rechtlicher Grundlagen, Change- und Organisationsaufbau, Corporate Identity und Webauftritt sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt einschliesslich den Aktivitäten rund um die Eröffnung.

Als Dotationskapital, mit dem die neue Kantons- und Stadtbibliothek bei ihrer Errichtung im Sinn einer Reserve ausgestattet wird, ist zudem ein Betrag von Fr. 360'000.– vorgesehen (Anteil Kanton zwei Drittel: Fr. 240'000.–; Anteil Stadt ein Drittel: Fr. 120'000.–).



Zwischen den Krediten für das Bauvorhaben einerseits und denjenigen für die einmaligen betriebsbezogenen Kosten sowie für das Dotationskapital andererseits wird wie folgt differenziert:

- Für das Bauvorhaben mit Gesamtkosten von 141,5 Mio. Franken wird für den Anteil des Kantons am Kreditbedarf für die Anlagekosten ein Baukredit erteilt. Dieser beläuft sich vorbehaltlich des geplanten Standortbeitrags der Stadt und allfälliger Beiträge Dritter mit Blick auf die aktuelle Berechnung der Anlagekosten auf 94,33 Mio. Franken (2/3). Die Stadt wird für ihren Anteil am Kreditbedarf für die Anlagekosten – noch ohne Einbezug ihres geplanten Standortbeitrags und Abzug allfälliger Beiträge Dritter – einen Investitionsbeitrag von 47,17 Mio. Franken ausrichten (1/3). Die Beschlüsse zum Bauvorhaben werden aus mehreren Teilen bestehen, die den zuständigen Behörden mit entsprechenden Anträgen in der Bauvorlage unterbreitet werden. Sie unterliegen sowohl beim Kanton als auch bei der Stadt dem obligatorischen Finanzreferendum. Die Beschlüsse werden über die beiden Staatsebenen hinweg in Bezug auf ihre Rechtsgültigkeit aneinandergekoppelt sowie mit den anderen nötigen Beschlüssen zur Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek verknüpft.
- Die finanziellen Mittel für die einmaligen betriebsbezogenen Kosten sowie für das Dotationskapital sollen mit einem über mehrere Kalenderjahre laufenden Rahmenkredit von insgesamt 2,76 Mio. Franken bereitgestellt werden, der nach dem Finanzierungsschlüssel auf die beiden Träger aufgeteilt wird (Anteil Kanton: zwei Drittel oder 1,84 Mio. Franken; Anteil Stadt: ein Drittel oder 0,92 Mio. Franken). Kanton und Stadt beschliessen ihre Anteile je als Rahmen- bzw. Sonderkredit.<sup>20</sup> Ein solcher Kredit gewährleistet die nötige Flexibilität.

### 6.2.3 Nutzungskosten Immobilie / Nutzerbedarfskosten

Mit Blick auf die Nutzungskosten der Immobilie schliessen der Kanton, die Stadt und die neue Anstalt eine Nutzungsvereinbarung ab und regeln die Nutzungsabgeltung. Diese beschreibt die Elemente und die Kalkulation der Kostenfolgen für die Gebäudenutzung. Die Nutzungskosten setzen sich zusammen aus Baurechtskosten, Kapitalkosten, Verwaltungskosten und Betriebskosten. Die wiederkehrenden Nutzungskosten der Immobilie betragen jährlich 2'770'430 Franken. Veränderungen aufgrund der massgebenden Refinanzierungskosten sind möglich. Diese Kosten sind in der nachfolgenden Aufstellung der wiederkehrenden Betriebsaufwendungen enthalten.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung betreffend werterhaltende Instandsetzungen und Erneuerungen einerseits und allfälligen Erweiterungen bzw. wertvermehrenden Bau-tätigkeiten andererseits werden in Abschnitt 8.1.5.d. weiterführende Aussagen gemacht.

### 6.2.4 Wiederkehrend: Betriebskosten

Der Finanzbedarf für den Betrieb wurde auf der Basis der heutigen Kosten der Kantons- und Stadtbibliothek und unter Berücksichtigung ihres künftigen Leistungsauftrags mit der Ausrichtung als Public Library (vgl. Abschnitt 3) berechnet. Mit der Betriebsaufnahme der neuen Kantons- und Stadtbibliothek wird der Leistungsumfang deutlich angehoben. Eingeflossen sind insbesondere die zusätzlichen Immobilienaufwände und Personalkosten, die auf erweiterte Leistungen für Publikumsdienste, auf die Übernahme von Verwaltungsaufgaben (insb. in den Querschnittsaufgaben Personal, Recht, Kommunikation, Informatik und Finanzen) aufgrund der Ausgliederung aus der Zentralverwaltung sowie auf die Teuerung zurückgehen. Für die Erstellung dieser Hochrechnung des Finanzbedarfs für den Betrieb wurde 2019 ein spezialisiertes externes Unternehmen beigezogen. Das Ergebnis wurde mit Blick auf die Erstellung dieser Vorlage nochmals überprüft und wo nötig aktualisiert.

<sup>20</sup> Als (freiwilliger) Sonderkredit ist auch ein Kredit denkbar für ein mehrjähriges Vorhaben oder ein Programm von weniger als 3 Mio. Franken, wenn eine ausdrückliche Steuerung bzw. Begrenzung der Gesamtaufwendungen beabsichtigt ist (vgl. Rechnungswesen-Handbuch des Finanzdepartementes, Kanton St.Gallen, Abschnitt 3 Kredite, S. 4).



Es wird mit einem Gesamtaufwand von jährlich rund 12,3 Mio. Franken, abzüglich eines Ertrags von rund 2,18 Mio. Franken, gerechnet, was einen jährlichen Finanzbedarf von rund 10,12 Mio. Franken ergibt.

Die Angaben zum Ist-Aufwand beziehen sich auf das Jahr 2022 <sup>21</sup>	Stadt 2022	Kanton 2022	Total 2022	Neue Bibliothek
Bruttoaufwand	2'065'555	6'492'372	8'557'927	12'298'330
<i>davon Personalaufwand</i>	1'102'250	3'089'237	4'191'487	6'021'500
<i>davon Immobilienaufwand</i>	429'594	1'008'838	1'438'432	2'770'430*
<i>davon Informatikaufwand</i>	161'835	599'280	761'115	748'080
<i>davon übriger Aufwand</i>	371'876	1'795'017	2'166'893	2'758'320
Erträge (Benutzungsgebühren usw.)	-226'217	-1'274'629	-1'500'846	-2'176'500
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>1'839'338</b>	<b>5'217'743</b>	<b>7'057'081</b>	<b>10'121'830</b>
<b>Anzahl Stellen (Vollzeitäquivalente)</b>	<b>13,6</b>	<b>30,7</b>	<b>44,3</b>	<b>54,1</b>
<i>davon Führungsaufgaben</i>	2,0	2,8	4,8	3,2
<i>davon bibliothekarische Aufgaben</i>	11,2	24,2	35,4	43,2
<i>davon Querschnittsaufgaben</i>	0,4	2,9	3,3	6,9
<i>davon Bibliotheksförderung</i>	0,0	0,8	0,8	0,8

Angaben zu Finanzen hier und in den folgenden Tabellen in Fr.

\* basierend auf einer Verzinsung der Kapitalkosten von 1,25 % (Stand 2022)

Die Tabelle zeigt den Finanzbedarf der neuen Kantons- und Stadtbibliothek in Relation zu den heutigen Kosten auf. Der Aufwandüberschuss der Kantonsbibliothek betrug im Jahr 2022 Fr. 5'217'743.– und derjenige der Stadtbibliothek Fr. 1'839'338.–. Somit betrug der gesamte Aufwandüberschuss für beide Bibliotheken im genannten Jahr Fr. 7'057'081.–.<sup>22</sup>

Beim Vergleich der heutigen und der künftigen Kosten ist zu beachten, dass sich der Ressourcenbedarf in den einzelnen Bereichen des Betriebs unterschiedlich verändert:

- Die prozentual grösste Kostensteigerung (1,33 Mio. Franken oder +92,6 %) fällt auf den Immobilienaufwand. Der Grund liegt darin, dass mit dem Neubau am Standort Blumenmarkt/Union moderne Räumlichkeiten an guter Lage erstellt werden. Für die Ausrichtung der neuen Bibliothek als Ort der Begegnung, des Austauschs und der Vernetzung, aber auch für die Buchmagazine wird mehr Fläche benötigt.
- Im Bereich des Personalaufwands liegen die Mehrkosten bei rund 1,83 Mio. Franken oder +43,7 %. Diese Entwicklung geht im Kern auf zwei Gründe zurück. Erstens benötigt die neue Kantons- und Stadtbibliothek als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach der Ausgliederung aus der Kantons- bzw. Stadtverwaltung 3,6 zusätzliche Stellen im Bereich der Querschnittsaufgaben (Personal, Recht, Kommunikation, Informatik und Finanzen). Zweitens werden entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung als Public Library sowie für bibliothekarische Aufgaben im entsprechend grösseren Raumprogramm 7,8 zusätzliche Stellen benötigt. Bei den Führungsaufgaben verringert sich der Personalbedarf dank der Nutzung von Synergien um 1,6 Stellen. In der Netto-Betrachtung nimmt die Zahl der Stellen um 9,8 oder +22,1 %

<sup>21</sup> Zur Vergleichbarkeit der Immobilienaufwände wurde für alle Liegenschaften ein einheitlicher kalkulatorischer Mietzins je Raumkategorie festgelegt. Darüber hinaus handelt es sich bei den Ist-Kosten um Beträge, die in den Rechnungen 2022 von Kanton und Stadt ausgewiesen sind.

<sup>22</sup> Mit der Betriebsaufnahme der neuen Kantons- und Stadtbibliothek reduzieren sich die entsprechenden Budgets bzw. Rechnungen von Kanton (Departement des Innern, Amt für Kultur) und Stadt (Direktion Bildung und Freizeit) jeweils um die genannten Beträge (Bruttoaufwand und Erträge). Dies gilt auch für die oben genannten Stellenprozente (30,7 VZÄ kantonsseitig, 13,7 VZÄ stadtseitig). Die künftigen Betriebskosten der neuen Bibliothek (Aufwandüberschuss) erscheinen über die jeweiligen Anteile von Kanton und Stadt am Trägerbeitrag in den entsprechenden Budgets bzw. Rechnungen von Kanton (Departement des Innern, Amt für Kultur) und Stadt (Direktion Bildung und Freizeit) unter Staatsbeiträge.



zu. In die Berechnung der künftigen Lohnkosten sind die Angleichung des städtischen Lohnniveaus an das kantonale einberechnet, da für das Personal künftig das Personalrecht des Kantons gelten soll. Ebenfalls enthalten ist die Teuerung bis 2029. Siehe zu Synergien auch die Ausführungen oben in Abschnitt 3.4.3.

- Der jährliche Aufwandüberschuss für die Informatik verbleibt in etwa unverändert bei rund 0,75 Mio. Franken pro Jahr.
- Der übrige Aufwandüberschuss erhöht sich um rund 0,6 Mio. Franken (+27,3 %), die Erträge nehmen um rund 0,7 Mio. Franken zu (+45,0 %, zusätzliche Nutzerinnen und Nutzer sowie Verpachtung und Vermietung).

Somit präsentiert sich der Vergleich der heutigen Kosten der Kantons- und Stadtbibliothek einerseits und der künftigen Kosten der neuen Bibliothek andererseits aus Sicht von Kanton und Stadt wie folgt:

	Stadt		Kanton	
	Ist-Kosten	künftige Betriebskosten	Ist-Kosten	künftige Betriebskosten
Aufwandüberschuss	1'839'338	3'373'940	5'217'743	6'747'890
in Prozent	26,1 %	33,3 %	73,9 %	66,7 %
Veränderung zu 2022		+1'534'602		+1'530'147
in Prozent zu 2022		+83,4 %		+29,3 %

Gemessen an den ausgewiesenen Kosten betragen die Mehrkosten der neuen Bibliothek insgesamt 3,06 Mio. Franken jährlich. Die entsprechenden Anteile von Kanton und Stadt sind fast gleich hoch und liegen bei rund 1,53 Mio. Franken. Die Mehrkosten verteilen sich somit nicht im Verhältnis des Finanzierungsschlüssels (zwei Drittel Kanton und ein Drittel Stadt) auf die beiden Träger. Der Grund liegt darin, dass der gesamte Aufwandüberschuss des Jahres 2022 zu 73,9 % vom Kanton getragen wird und zu 26,1 % von der Stadt. Demgegenüber werden die künftigen Kosten der neuen Kantons- und Stadtbibliothek gemäss dem Finanzierungsschlüssel im Verhältnis von 66,7 % (Kanton) und 33,3 % (Stadt) aufgeteilt. Aus diesem Grund nehmen die Mehrkosten der Stadt in einem höheren prozentualen Verhältnis zu als die Mehrkosten des Kantons. Gemessen an den heutigen Ausgaben liegen die künftigen Ausgaben des Kantons rund 29,3 % höher (was Mehrkosten von Fr. 1'530'147.– entspricht) und die künftigen Ausgaben der Stadt rund 83,4 % höher (was Mehrkosten von Fr. 1'534'602.– bedeutet). Dass die Stadt einen höheren Anteil an den Mehrkosten trägt, ist damit begründet, dass der Leistungsausbau der gemeinsamen Bibliothek in entsprechend stärkerem Ausmass die städtischen Aufgaben im Bibliothekswesen betrifft.

Nicht eingerechnet in den Ist-Kosten sind Aufwände für die Querschnittsaufgaben in den Bereichen Personal, Recht, Kommunikation und Finanzen, die heute weitgehend ohne interne Verrechnung in anderen Organisationseinheiten der Kantons- und Stadtverwaltung erbracht werden. Ebenfalls nicht eingerechnet sind die Kosten für übergeordnete Führungsaufgaben des zuständigen Departementes bzw. der zuständigen Direktion und des zuständigen Amtes bzw. der zuständigen Dienststelle. Bei den Kosten der neuen Kantons- und Stadtbibliothek hingegen sind die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich enthalten. Sie sind eine Folge der Schaffung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Es könnte die Frage gestellt werden, welche Kosten bei einer Ertüchtigung der Räumlichkeiten an den bestehenden Bibliotheksstandorten entstehen würden. Diese Anlagen weisen einen erheblichen Instandsetzungsbedarf auf. Bei einer Beibehaltung der bestehenden Bibliotheksstandorte könnten die räumlichen und betrieblichen Nachteile nicht behoben werden, die in Abschnitt 2 beschrieben werden. Würde hingegen am Standort Hauptpost die Bibliothek für die Ansprüche



einer Public Library mit einem entsprechenden Flächenbedarf erneuert, könnten zwar die räumlichen und betrieblichen Nachteile teilweise behoben werden. Es würden aber für die Erneuerung des Gebäudes, das notwendige Bauprovisorium und für die Einrichtung der benötigten Räume erhebliche Investitionskosten anfallen, was sich auch in den wiederkehrenden Betriebskosten zeigen würde. In den Vorlagen an den Kantonsrat bzw. an das Stadtparlament werden weiterführende Aussagen gemacht.

### **6.2.5 Freiwerdende Liegenschaften**

Beim Kostenvergleich wird nicht berücksichtigt, dass mit dem Umzug in den Neubau an den bisherigen Standorten Hauptpost, Katharinen und Notkerstrasse Räume frei werden, die durch Kanton und Stadt für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Erarbeitung der Botschaft werden die Angaben konkretisiert.

## **7 Nachtrag zum Bibliotheksgesetz**

### **7.1 Vorbemerkungen zu den nötigen Erlassen für die neue Kantons- und Stadtbibliothek**

Trägerschaft, Aufgaben und verschiedene Grundsätze zum Betrieb der Kantonsbibliothek sind in Art. 7 bis 14 des geltenden Bibliotheksgesetzes vom 30. April 2013 (sGS 276.1; abgekürzt BiblG) geregelt. Weiter normiert das Bibliotheksgesetz in seinen Schlussbestimmungen (Art. 22 bis 24) zuhanden von Kanton und Stadt St.Gallen den Auftrag zur Errichtung und Führung einer gemeinsamen Kantons- und Stadtbibliothek (einschliesslich Ermächtigung, die Kantons- und Stadtbibliothek über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen als gemeinsame selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder öffentlich-rechtliche Stiftung zu errichten), bezeichnet deren Aufgaben und legt im Grundsatz die für die neue gemeinsame Bibliothek geltende Kostenteilung zwischen Kanton und Stadt fest. Zudem regelt es zuhanden der Regierung den Auftrag zur Ausarbeitung einer Kantonsratsvorlage zur gemeinsamen Bibliothek. Trägerschaft, Zweck, Aufgaben und verschiedene Grundsätze zum Betrieb der Stadtbibliothek St.Gallen mit den Standorten Hauptpost (Bibliothek Hauptpost: Publikumsbibliothek, zusammen geführt mit dem Kanton) und Katharinen (Stadtbibliothek Katharinen: Bibliothek für Kinder, Jugendliche und Erziehende) sind im Reglement über die Nutzung der Stadtbibliothek vom 10. Mai 2015 (SRS 231.1) geregelt.

Mit der Errichtung der Kantons- und Stadtbibliothek als einer von Kanton und Stadt getragenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und der baulichen Errichtung der neuen Bibliothek am Standort Blumenmarkt/Union müssen die rechtlichen Grundlagen der bestehenden Bibliotheken und der Auftrag zur Errichtung der neuen Bibliothek aufgehoben und neue rechtliche Grundlagen für die neue gemeinsame Anstalt von Kanton und Stadt geschaffen werden.

Die rechtlichen Anpassungen erfolgen über einen Nachtrag zum Bibliotheksgesetz und den Abschluss einer rechtsetzenden Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen über die Errichtung der Kantons- und Stadtbibliothek als gemeinsame selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Seitens der Stadt sind zudem das Reglement über die Nutzung der Stadtbibliothek und der Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbibliothek Katharinen aufzuheben. Während der Nachtrag zum Bibliotheksgesetz einseitig durch die kantonalen Behörden (Kantonsrat, im Fall eines fakultativen Gesetzesreferendums auch die Stimmberechtigten des Kantons) erlassen wird, fassen die Behörden beider Träger den Beschluss über den Erlass der Vereinbarung über die neue Bibliothek. Die Beschlusskompetenz zum Erlass der Vereinbarung liegt jeweils bei der Regierung und beim Stadtrat, wobei der jeweilige Beschluss der Genehmigung des jeweiligen Parlamentes (Kantonsrat bzw. Stadtparlament), unter Vorbehalt der Volksrechte, bedarf.



Das bedeutet, dass die Behörden der Stadt keinen direkten Einfluss auf die im Bibliotheksgesetz oder in einem Nachtrag zum Bibliotheksgesetz verankerten Regelungen haben. Aus Sicht der Stadt handelt es sich mit anderen Worten um übergeordnetes kantonales Recht. Auf die Vereinbarung hingegen können beide Träger bei Bedarf direkten Einfluss nehmen. Vor dieser Ausgangslage und mit Blick auf die für die Trägerschaft der neuen Anstalt angestrebte Partnerschaft auf Augenhöhe – und einem damit verbundenen gleichen Mitbestimmungsrecht der Stadt – sollen sämtliche Regelungsinhalte in der zwischen Kanton und Stadt abzuschliessenden Vereinbarung über die neue Kantons- und Stadtbibliothek verankert werden, während im Bibliotheksgesetz nur eine Grundsatzbestimmung zur gemeinsamen Errichtung der neuen Bibliothek durch Kanton und Stadt mittels einer Gesetzesrang zukommenden Vereinbarung enthalten sein soll. Eine Aufteilung der Regelungsinhalte auf das Bibliotheksgesetz und die Vereinbarung würde zu Unübersichtlichkeiten und Doppelspurigkeiten führen. Zudem sind die aufgaben- und finanzierungsrelevanten Bestimmungen in jedem Fall im gleichen Erlass zu regeln. Ihr Regelungsort ist massgeblich dafür, welcher Erlass (Nachtrag zum Bibliotheksgesetz oder Genehmigungsbeschluss zur Trägerschaftsvereinbarung) dem obligatorischen oder fakultativen Finanzreferendum untersteht.<sup>23</sup> Da der Vereinbarung Gesetzesrang zukommt, unterstehen die jeweiligen Genehmigungsbeschlüsse von Kantonsrat bzw. Stadtparlament zudem jeweils dem fakultativen Gesetzesreferendum auf Ebene Kanton bzw. Stadt.

## 7.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Art. 6 Förderung des Bibliothekswesens*

Nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a erbringt neu die Kantons- und Stadtbibliothek als Teil der Förderaufgaben des Kantons nach Art. 6 Abs. 1 BiblG unterstützende Aufgaben zugunsten anderer Bibliotheken im Kanton. Diese Fördermassnahme wurden bisher von der Kantonsbibliothek erbracht. Vgl. im Übrigen die Botschaft der Regierung zum Bibliotheksgesetz (Titel der Botschaft: Bibliotheken für die Wissensgesellschaft) vom 3. Juli 2012, S. 38 (29.12.01 / 22.12.08).

### *Art. 7 Grundsatz*

Da mit der Gründung der Kantons- und Stadtbibliothek die Kantonsbibliothek in der neuen Anstalt aufgeht, ist die Bestimmung zur Trägerschaft der Kantonsbibliothek entsprechend anzupassen bzw. durch den Grundsatz zu ersetzen, dass Kanton und Stadt St.Gallen die neue Kantons- und Stadtbibliothek gemeinsam führen.

### *Art. 7a (neu) Vereinbarung*

Art. 7a regelt (anstelle des bisherigen Art. 24 BiblG) in generell-abstrakter Form den Auftrag zur Errichtung der Kantons- und Stadtbibliothek.

Abs. 1 verpflichtet Kanton und Stadt St.Gallen gesetzlich, die Kantons- und Stadtbibliothek partnerschaftlich als gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt durch Abschluss einer Vereinbarung zu errichten (Satz 1) und legt die wichtigsten Regelungsinhalte der Vereinbarung fest (Satz 2). Die Beibehaltung eines entsprechenden ausdrücklichen Auftrags bleibt notwendig, weil das kantonale Recht ansonsten nicht vorsieht, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam mittels Vereinbarung eine öffentlich-rechtliche Organisationsform errichten. Ohne Beibehaltung einer solchen Regelung wäre nach geltendem Recht lediglich eine durch ein kantonales Gesetz errichtete öffentlich-rechtliche Anstalt möglich. Da eine partnerschaftliche Errichtung der neuen Bibliothek die gemeinsame Trägerschaft von Kanton und Stadt auf die adäquateste Weise zum Ausdruck bringt, wird mit Abs. 1 eine gesetzliche Grundlage für deren öffentlich-rechtliche Ausgestaltung geschaffen.

<sup>23</sup> Dies in Abhängigkeit von der Höhe der wiederkehrenden neuen Jahresausgaben für Kanton und Stadt, die aus den aufgaben- und finanzierungsrelevanten Bestimmungen folgen.



Abs. 2 hält als Ersatz für die bisherige Regelung in Art. 24 Abs. 2 BiblG fest, dass die Bestimmungen der Kantonsverfassung über zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzesrang (Vereinbarungen mit anderen Kantonen) und des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) über allgemein verbindliche Vereinbarungen (Vereinbarungen zwischen den Gemeinden) sachgemäss angewendet werden. Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Zuständigkeiten der Behörden von Kanton und Stadt für den Erlass entsprechender Vereinbarungen auch bei der vorliegenden, zwischen dem Kanton und der Stadt St.Gallen abzuschliessenden Vereinbarung zur Anwendung kommen. Gleiches gilt für die entsprechenden Bestimmungen betreffend Unterstellung unter das fakultative oder obligatorische Referendum.

*Art. 8 bis 14*

Die Art. 8 bis 14 des geltenden Bibliotheksgesetzes zu den Aufgaben einschliesslich Sammelauftrag und zur Benutzung der Kantonsbibliothek und der damit verbundenen Erhebung von Gebühren werden aufgehoben. Die Aufgaben der Kantons- und Stadtbibliothek einschliesslich Sammelauftrag werden neu in Art. 3–7 der Trägerschaftsvereinbarung, ihre Benutzung sowie die damit verbundene Gebührenerhebung in Art. 26 und 27 der Trägerschaftsvereinbarung geregelt.

*Art. 22 bis 24*

Die Art. 22 bis 24 des geltenden Bibliotheksgesetzes werden ebenfalls aufgehoben. Art. 23 wird gestrichen, da die Aufgaben der Kantons- und Stadtbibliothek neu in Art. 3–7 der Trägerschaftsvereinbarung regelt werden. Art. 24, der die Regierung zur Unterbreitung einer Vorlage zur neuen Kantons- und Stadtbibliothek und zur Anpassung des Bibliotheksgesetzes verpflichtet, wird aufgehoben, da dieser Auftrag mit der vorliegenden Vorlage erfüllt wird.

*Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn*

*Ziff. 1 Rechtsgültigkeit*

Die Rechtsgültigkeit des Nachtrags zum Bibliotheksgesetz setzt die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek (Bst. a) und des Kantonsratsbeschlusses über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen (Bst. b) voraus. D.h. der Gesetzesnachtrag kommt nicht zustande, wenn der Bau des neuen Bibliotheksgebäudes am Standort Blumenmarkt/Union und der Abschluss der Trägerschaftsvereinbarung zwischen Kanton und Stadt nicht genehmigt werden bzw. nicht zustande kommen.

*Ziff. 2 Vollzugsbeginn*

Die Bestimmung ermächtigt die Regierung, den Vollzugsbeginn festzulegen.



### 7.3 Erlass / Anpassung von Verordnungsrecht

Im Nachgang an den Erlass und die Rechtsgültigkeit des Nachtrags zum Bibliotheksgesetz wird die geltende Bibliotheksverordnung (sGS 276.11; abgekürzt BibIV) zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen sein. Anzupassen ist dabei insbesondere, dass die unterstützenden, in der Verordnung konkretisierten Aufgaben der Kantonsbibliothek zugunsten anderer Bibliotheken neu durch die Kantons- und Stadtbibliothek erbracht werden (Führung Fachstelle Bibliotheken, Erbringung von Verbunddienstleistungen, vgl. Art. 16 und 22 BibIV). Weiter soll die Leitung der Kantons- und Stadtbibliothek neu anstelle der Leiterin oder des Leiters der Kantonsbibliothek mit beratender Stimme an den Sitzungen der kantonalen Bibliothekskommission teilnehmen (vgl. Art. 13 Abs. 3 Bst. a BibIV). Zu prüfen ist zudem eine Anpassung der konkretisierenden Bestimmungen zum bisher im Bibliotheksgesetz geregelten Sammelauftrag für Medienerzeugnisse mit Bezug zum Kanton St.Gallen (Art. 19–21 BibIV), da der Sammelauftrag neu nicht mehr im Bibliotheksgesetz, sondern in der zwischen Kanton und Stadt abzuschliessenden Trägerschaftsvereinbarung verankert werden soll und der Erlass von Vollzugsvollschriften gemäss deren Vorgaben zu erfolgen hat.

## 8 Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen

### 8.1 Erläuterungen

#### 8.1.1 Ingress

Aufgeführt sind die beiden Vereinbarungsparteien, der Kanton und die Stadt St.Gallen, als Träger der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen sowie die zugehörige Rechtsgrundlage im (revidierten) Bibliotheksgesetz.

#### 8.1.2 I. Allgemeine Bestimmungen

##### *Art. 1 Trägerschaft, Rechtsform, Sitz, Name*

Die neue Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen (nachfolgend: Kantons- und Stadtbibliothek) wird vom Kanton St.Gallen und der Stadt St.Gallen gemeinsam getragen (Abs. 1). Sie wird als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt St.Gallen ausgestaltet (Abs. 2). Bei der Anstalt bzw. Kantons- und Stadtbibliothek handelt es sich um eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach kantonalem Recht im Sinn von Art. 94a Abs. 2 Bst. a StVG und damit um eine Organisation mit kantonaler Beteiligung.

Analog zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «eGovSG» (vgl. Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über E-Government [sGS 142.3]) wird die Firma (der Name der Anstalt, v.a. in Bezug auf deren Handels- und Rechtsverkehr) der Kantons- und Stadtbibliothek im Statut festgelegt (Abs. 3). Das Bibliotheksstatut wird vom Bibliotheksrat erlassen und von der Regierung genehmigt (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. d und Art. 11 Abs. 2 Bst. i Vereinbarung).

##### *Art. 2 Zweck*

Die Zweckumschreibung bildet zusammen mit dem Aufgabenkatalog von Art. 3 und 4 der Vereinbarung den gesetzlichen Rahmen, in dem der Bibliotheksrat die strategische Ausrichtung der Kantons- und Stadtbibliothek festlegen kann. Vgl. zu den Inhalten der Zweckumschreibung die Ausführungen zur Mission und Vision der neuen Kantons- und Stadtbibliothek in Abschnitt 3.1.

##### *Art. 3 Allgemeine Aufgaben*

Art. 3 Abs.1 führt die allgemeinen Aufgaben der neuen Kantons- und Stadtbibliothek, ihren sogenannten bibliothekarischen Kernauftrag, im Einzelnen auf. Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die Inhalte des bisherigen Art. 8 BibIG für die Kantonsbibliothek und von Art. 3 Abs. 1



BibIG für die Aufgaben einer Stadt- bzw. Gemeindebibliothek. Es kann dazu auf die Botschaft der Regierung zum Bibliotheksgesetz (Titel der Botschaft: Bibliotheken für die Wissensgesellschaft) vom 3. Juli 2012 verwiesen werden (29.12.01 / 22.12.08).

Neben der Zuweisung der Aufgaben an die neue Anstalt werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bst. a, Ziff. 1 Das von der neuen Anstalt bereitzustellende Angebot an Medienerzeugnissen richtet sich an die Bevölkerung des ganzen Kantons und der Stadt St.Gallen. Das Angebot soll im Sinn des Konzepts der Public Library dabei der allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie der Lebens- und Freizeitgestaltung dienen (vgl. dazu auch Art. 3 Abs. 1 BibIG). Die Angebote zur Leseförderung, die nach Art. 3 Abs. 1 BibIG Teil des bibliothekarischen Grundversorgungsauftrags sind, werden durch Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Vereinbarung abgedeckt.
- Bst. a, Ziff. 3 Der Sammel-, Erschliessungs-, Bewahrungs- und Vermittlungsauftrag für Medienerzeugnisse mit Bezug zum Kanton St.Gallen (sogenannte Sangallensien; diese umfassen auch Medienerzeugnisse mit Bezug zur Stadt St.Gallen) wird um einen Verweis auf die den Sammelauftrag näher regelnden Art. 6 und 7 der Vereinbarung ergänzt. Siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 6 und 7 der Vereinbarung.
- Bst. a, Ziff. 4 Die Bestimmung entspricht materiell dem bestehenden Sammel-, Erschliessungs-, Bewahrungs- und Vermittlungsauftrag für Bestände, die von besonderer Bedeutung für das kulturelle Erbe des Kantons sind, die Begrifflichkeiten werden an diejenigen des Kulturerbesgesetzes (sGS 277.1; Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2) für die für Bibliotheken relevanten Kulturgüter angepasst.
- Bst. e Als Begegnungszentrum ist die Kantons- und Stadtbibliothek gesellschaftlicher Treffpunkt und unterstützt den Austausch zwischen allen Menschen ungeachtet ihres Alters, ihrer Herkunft, ihrer sozialen Zugehörigkeit, ihrer individuellen Interessen oder sonstiger Merkmale (vgl. Abschnitt 3.3.2 oben). Sie ermöglicht den Zugang zu Bildung und zur kulturellen, gesellschaftlichen und technologischen Teilhabe. Diese zentrale Funktion der neuen Kantons- und Stadtbibliothek wird neu im Aufgabenkatalog verankert.

Abs. 2 ermächtigt Kanton und Stadt bzw. deren zuständige Behörden (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. a der Vereinbarung für Kantonsrat und Stadtparlament und Art. 11 Abs. 2 Bst. f der Vereinbarung für Regierung und Stadtrat), der Kantons- und Stadtbibliothek im Rahmen des Leistungsauftrags nach Art. 22 der Vereinbarung weitere Aufgaben zu übertragen.

#### *Art. 4 Unterstützende Aufgaben*

Nach Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung ist neu anstelle der Kantonsbibliothek die neue Kantons- und Stadtbibliothek beauftragt, die vom Gesetz erfassten Bibliotheken in den von Art. 6 Abs. 1 BibIG bezeichneten Förderbereichen zu unterstützen. Sie verfügt über die nötigen fachlichen und organisatorischen Kompetenzen. Sie unterstützt die anderen Bibliotheken bei der Zusammenarbeit und der Koordination ihrer Angebote, bei der Verbesserung der Qualität der bibliothekarischen Angebote und Dienstleistungen und des Ausbildungsstands des Bibliothekspersonals sowie bei den Anstrengungen der Bibliotheken zur Verbesserung der Lese-, Medien- und Informationskompetenz der Bevölkerung. Die Bestimmung ermächtigt die Anstalt als Leistungserbringerin, bei Bedarf mit den Trägerschaften der unterstützten Bibliotheken eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der eine angemessene Kostenbeteiligung vorgesehen werden kann (Abs. 2). Da die unterstützenden Aufgaben nach Art. 4 der Vereinbarung, abgestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a BibIG, Fördercharakter haben, kann die Anstalt eine Kostenbeteiligung für ihre Leistungen verlan-



gen, ist dazu aber im Unterschied zu den weiteren übernommenen Aufgaben nach Art. 5 der Vereinbarung nicht verpflichtet. Sie ist in diesem Sinn bei unterstützenden Aufgaben nach Art. 4 der Vereinbarung auch nicht berechtigt, eine vollständige Entschädigung der entstehenden Kosten zu verlangen.

#### *Art. 5 Übernahme von weiteren Aufgaben*

Die neue Kantons- und Stadtbibliothek soll gemäss diesem Artikel, wie das die Kantonsbibliothek bereits heute macht, auch weitere bibliothekarische Aufgaben übernehmen können (Satz 1). Sie soll zum Beispiel weiterhin bibliothekarische Angebote für den Kanton und für staatliche Betriebe erbringen wie das Angebot eJournalsSG, in dessen Rahmen die Kantonsbibliothek den Spitälern gegen Entschädigung elektronische Zeitschriften und Datenbanken bereitstellt. Die Bestimmung erlaubt der Anstalt, bibliothekarische Aufgaben von Stellen ausserhalb der Staatsverwaltung, etwa von Gemeinden, Privaten oder anderen Kantonen, zu übernehmen. Ein Beispiel dafür ist die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Bibliotheksverbänden der Kantone Aargau und Graubünden, die den Bibliotheksserver der Kantonsbibliothek mitbenutzen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt als Leistungserbringerin zugleich, diese weiteren Aufgaben nur gegen Entschädigung der entstehenden Kosten seitens der leistungsbeziehenden Institutionen zu übernehmen. Dafür schliesst die Anstalt mit der leistungsbeziehenden Institution eine Leistungsvereinbarung ab (Satz 2 und 3).

#### *Art. 6 Sammlung von Medienerzeugnissen mit Bezug zum Kanton St.Gallen a) Grundsatz*

Die Bestimmung, die den in Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 der Vereinbarung statuierten Sammelauftrag konkretisiert, entspricht dem bisherigen Art. 11 BibIG, der mit dem geplanten Nachtrag zum Bibliotheksgesetz aber aufgehoben wird. Neu richtet sich die Konkretisierung des Sammelauftrags an die neue Kantons- und Stadtbibliothek. Der Sammelauftrag zu Medienerzeugnissen mit Bezug zum Kanton St.Gallen deckt auch solche mit Bezug zur Stadt St.Gallen ab.

#### *Art. 7 b) Anpassungen und Ausnahmen*

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 12 BibIG für die Kantonsbibliothek, neu legt aber die Regierung Anpassungen bzw. Konkretisierungen und Ausnahmen des Sammelauftrags im Einvernehmen mit dem Stadtrat fest (im Sinn einer vorgängigen Einholung des Einverständnisses des Stadtrates durch die Regierung). Da der Erlass von formell gemeinsamem Vollzugsrecht sehr komplex ist, ist kein gemeinsamer Erlass durch Regierung und Stadtrat vorgesehen (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 der Vereinbarung sowie die dazugehörigen Erläuterungen).

#### *Art. 8 Steuerbefreiung*

Die neue Kantons- und Stadtbibliothek ist wie die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) und die Universität St.Gallen (HSG) für Gewinn, Kapital und Zuwendungen von den Staats- und Gemeindesteuern befreit. Keine solche Befreiung ist für die Grundsteuern vorgesehen. Die neue Anstalt soll wie die anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und auch der Kanton selber grundsteuerpflichtig bleiben.

#### *Art. 9 Anwendbares Recht*

Im Grundsatz kommt für die neue Kantons- und Stadtbibliothek das Recht des Kantons St.Gallen zur Anwendung (Abs. 1). Ein Abweichen von diesem Grundsatz bedarf einer spezialrechtlichen Grundlage in der vorliegenden Vereinbarung oder in ihr nachfolgenden Erlassen<sup>24</sup> sowie eines sachlichen Grunds. Abs. 2 führt in nicht abschliessender Form die wichtigsten Rechtsbereiche auf, die zur Anwendung kommen. Die Unterstellung unter das Recht des Kantons wird vor dem

<sup>24</sup> Namentlich Benutzungsordnung (Art. 26 Vereinbarung), Gebührenordnung (Art. 27 Vereinbarung), Bibliotheksstatut (Art. 15 Abs. 2 Bst. d Vereinbarung).



Hintergrund, dass der Kanton die Hauptverantwortung bzw. die Hauptlast bei der Finanzierung der Bibliothek übernimmt, als zweckmässig bzw. sachgerecht angesehen.

### **8.1.3 II. Behörden von Kanton und Stadt**

#### *Art. 10 Kantonsrat und Stadtparlament*

Kantonsrat und Stadtparlament haben die Oberaufsicht über die Kantons- und Stadtbibliothek. Diese richtet sich primär an Regierung und Stadtrat und bezieht sich auf die korrekte Beaufsichtigung und Steuerung der neuen Anstalt durch diese. Neben der Oberaufsicht im beschriebenen Sinn kommen dem Kantonsrat und dem Stadtparlament folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Leistungsauftrags;
- Beschluss über den jeweiligen Anteil von Kanton und Stadt am Trägerbeitrag;
- Kenntnisnahme des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags;
- Kenntnisnahme der Geschäftsführung der Kantons- und Stadtbibliothek im Rahmen der Geschäftsberichte von Regierung und Stadtrat.

#### *Art. 11 Regierung und Stadtrat*

Regierung und Stadtrat beaufsichtigen die Kantons- und Stadtbibliothek (Abs. 1) und steuern diese insbesondere mittels Eigentümerstrategie, mehrjährigem Leistungsauftrag und Beantragung der jeweiligen Anteile von Kanton und Stadt am Trägerbeitrag (Abs. 2 Bst. d, e und f). Mit der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Bibliotheksrates und der Möglichkeit von deren Abwahl, der Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts der Kantons- und Stadtbibliothek, der Genehmigung der Jahresrechnung der Kantons- und Stadtbibliothek und von deren Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags sowie der Genehmigung des Bibliotheksstatuts (Abs. 2 Bst. a–c, g–h) haben die Regierung und der Stadtrat die Kompetenzen, die für eine zweckmässige Steuerung und Beaufsichtigung der Kantons- und Stadtbibliothek durch deren Träger notwendig sind. Bei den Zuständigkeiten zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Bibliotheksrates (Bst. a), beim Erlass der Eigentümerstrategie (Bst. d), der Erteilung des Leistungsauftrags (Bst. e), der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags (Bst. g) sowie der Genehmigung des Bibliotheksstatus (Bst. h) sind gleichlautende Beschlüsse der Regierung und des Stadtrates erforderlich. Die übrigen Zuständigkeiten (Bst. b, c und f) erfordern keine gleichlautenden Beschlüsse.

Die Kompetenzen von Regierung und Stadtrat werden ergänzt durch die Kompetenz der Regierung, im Einvernehmen mit dem Stadtrat Vorschriften über den Sammelauftrag, die Rechnungslegung, die Bildung und Verwendung von Reserven sowie die Berichterstattung zu erlassen (Abs. 3). Da der Erlass von gemeinsamem Vollzugsrecht sehr komplex ist, ist kein gemeinsamer Erlass der entsprechenden Vorschriften durch Regierung und Stadtrat vorgesehen, sondern nur eine vorgängige Einholung des Einverständnisses des Stadtrates durch die Regierung.

### **8.1.4 III. Organe**

#### *Art. 12 Organe*

Organe der neuen Kantons- und Stadtbibliothek sind gemäss Art. 12 der Vereinbarung der Bibliotheksrat (Art. 13–16) als oberstes Organ, die Direktorin oder der Direktor (Art. 17) und die Revisionsstelle (Art. 19).

Nicht als Organ gilt die Geschäftsleitung (Art. 18), die der Direktorin oder dem Direktor zugeordnet ist und der beratende und unterstützende Funktion zukommt.



*Art. 13 Bibliotheksrat a) Zusammensetzung*

Der Bibliotheksrat soll sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzen (Abs. 1): Die Präsidentin oder der Präsident wird als Ausdruck der von Kanton und Stadt St.Gallen gemeinsam getragenen Bibliothek von Regierung und Stadtrat als zwei getrennt tagenden Wahlgremien mittels «gleichlautenden Beschlüssen» gemeinsam gewählt (Bst. a). Ein gemeinsames Wahlgremium gibt es nicht. Falls kein gleichlautender Beschluss zustande kommt, ist das Verfahren solange zu wiederholen, bis ein gleichlautender Beschluss vorliegt. Regierung und Stadtrat wählen zudem als Wahlgremium für sich je drei weitere Mitglieder des Bibliotheksrates als Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons bzw. der Stadt (Bst. b und c).

An den Sitzungen des Bibliotheksrates nimmt die Direktorin oder der Direktor mit beratender Stimme teil (Abs. 2). Es ist zweckmässig, im Bibliotheksstatut (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. d Vereinbarung) auch ein Antragsrecht für sie oder ihn zu sämtlichen Geschäften vorzusehen.

Eine Vertretung des Personals kann zu den Sitzungen des Bibliotheksrates beratend beigezogen werden. (Abs. 3). Der Bibliotheksrat legt im Weiteren die Ausgestaltung von deren Mitwirkung im Bibliotheksstatut (Art. 15 Abs. 2 Bst. d Vereinbarung) fest.

*Art. 14 b) Anforderungen und Konstituierung*

Mit dieser Bestimmung werden die Wahlvoraussetzungen für die Mitglieder des Bibliotheksrates einschliesslich seiner Präsidentin oder seines Präsidenten sowie die Vorgaben für seine Konstituierung festgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton oder der Stadt St.Gallen stehen (Abs. 1). Unter den Begriff des Kantons fallen dabei in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 und Art. 94a StVG (sGS 140.1) Mitglieder der Regierung sowie Angestellte der ihr nachgeordneten Dienststellen und Behörden, Angestellte der Parlamentsdienste, Angestellte von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sowie von weiteren Organisationen mit kantonaler Beteiligung sowie die Mitglieder der kantonalen Gerichte und Justizbehörden und deren Angestellte. In Bezug auf die Stadt St.Gallen wird diese Umschreibung sachgemäss angewendet. Mit dieser Vorgabe soll eine gewisse Unabhängigkeit erreicht werden, insbesondere wenn die vorsitzende Person zwischen den je drei Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Stadt im Bibliotheksrat vermitteln muss.

Die Mitglieder des Bibliotheksrates müssen über die nötigen fachlichen Fähigkeiten (insbesondere Wissen in den Bereichen Strategie, Organisation, Controlling, Risikomanagement und Sozialkompetenz sowie Bibliotheks- oder Bildungswesen) verfügen, um die strategische Leitung der neuen Anstalt übernehmen zu können (Abs. 2 Satz 1). Regierung und Stadtrat erarbeiten gemeinsam ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bibliotheksrates und für das Gremium als Ganzes. Je ein Mitglied wird aus dem jeweils zuständigen Departement des Kantons (Departement des Innern) und der zuständigen Direktion der Stadt St.Gallen (Direktion Bildung und Freizeit) gewählt (Abs. 2 Satz 2). Dies, um den Informationsfluss zwischen der Anstalt und den Verwaltungsstellen von Kanton und Stadt, welche die Geschäfte der beiden Regierungen und Parlamente die Anstalt betreffend vorbereiten, sicherzustellen. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder von Regierung und Stadtrat (Abs. 2 Satz 3). Dies zur Vermeidung von Interessenkonflikten und im Sinn der PCG-Grundsätze des Kantons zur Vertretung des Kantons in strategischen Leitungsgremien (vgl. Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 zu «Public Corporate Governance: Umsetzung»; dort Anhang 2, S. 55 [22.14.07 et al.]).

Im Übrigen konstituiert sich der Bibliotheksrat selbst (Abs. 3), dabei ist er allerdings verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben (vgl. nachfolgend Art. 15 Abs. 4 Vereinbarung).



#### *Art. 15 c) Stellung und Aufgaben*

Der Bibliotheksrat ist das oberste Organ der Kantons- und Stadtbibliothek (Art. 15 Abs. 1). Ihm kommt dadurch und aufgrund der hohen Autonomie der Kantons- und Stadtbibliothek mit Blick auf den mehrjährigen Leistungsauftrag (vgl. Erläuterungen zu Art. 24 und 25) eine grosse Bedeutung zu. Entsprechend vielfältig sind seine Aufgaben (vgl. Art. 15 Abs. 2). Sie reichen u.a. von der strategischen Führung (unter Berücksichtigung der gemeinsamen Eigentümerstrategie von Kanton und Stadt) und der Umsetzung des Leistungsauftrags, der Beantragung des Leistungsauftrags und des Trägerbeitrags bei Regierung und Stadtrat über die Aufsicht über die operative und fachliche Führung der Bibliothek (namentlich durch die Direktorin oder den Direktor), die Anstellung und Entlassung der Direktorin oder des Direktors (einschliesslich Anordnung allfälliger personalrechtlicher Massnahmen), die Beschlussfassung über den Entwicklungs- und Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht der Bibliothek (einschliesslich die Bildung und Verwendung von Reserven) bis hin zum Erlass des Bibliotheksstatuts und weiteren Erlassen der Kantons- und Stadtbibliothek (insbesondere Benutzungsordnung und Gebührenordnung). Der Bibliotheksrat soll darüber hinaus weitere, durch das Bibliotheksstatut übertragene Aufgaben wahrnehmen können (Abs. 3). Da der Bibliotheksrat das Bibliotheksstatut selber erlässt, ist namentlich aufgrund dieser Ermächtigungsnorm eine Genehmigung des Bibliotheksstatuts durch Regierung und Stadtrat vorgesehen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d und Art. 11 Abs. 2 Bst. i Vereinbarung). Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben gibt sich der Bibliotheksrat eine Geschäftsordnung (Abs. 4).

#### *Art. 16 d) Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung*

Die Bestimmungen über die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung entspricht denjenigen bei anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, namentlich denjenigen, die für den Universitätsrat der HSG gelten (gemäss Art. 19 des Universitätsgesetzes gemäss Ergebnis der ersten Lesung vom 14. Juni 2023 [22.22.14]). Die Amtsdauer des Bibliotheksrates beträgt vier Jahre und beginnt entsprechend den massgebenden Bestimmungen des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1; Art. 1 Abs. 2 Bst. c) jeweils am 1. Juni (Abs. 1). Um eine allzu lange Verweildauer im Bibliotheksrat zu vermeiden, ist eine Wiederwahl nur zweimal möglich (Abs. 2). Die Mitgliedschaft endet also spätestens nach zwölf Jahren oder nach Vollendung des 70. Altersjahres (Abs. 3).

#### *Art. 17 Direktorin oder Direktor*

Die Direktorin oder der Direktor stellt die operative und fachliche Führung der Bibliothek sicher, vertritt diese nach aussen, ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsleitung und verantwortet im Sinn einer Auffangkompetenz alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ (Bibliotheksrat, Revisionsstelle) durch diese Vereinbarung oder durch das Bibliotheksstatut zugewiesen sind. Weitere Aufgaben der Direktorin oder des Direktors ergeben sich aus dem Bibliotheksstatut oder aus ergänzenden Anordnungen des Bibliotheksrates (Abs. 1 Bst. a–e). Mittels Bibliotheksstatut können der Direktorin oder dem Direktor damit weitere, nicht in Art. 17 Abs. 1 aufgeführte Aufgaben übertragen werden, gleichzeitig sind im Statut im Sinn einer Konkretisierung aber auch die Einzelheiten der aus ihrer oder seiner Organeigenschaft folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten zu regeln, konkret zu den in Art. 17 Abs. 1 Bst. a–e normierten Aufgaben (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2 der Vereinbarung).

Von ihren bzw. seinen Kompetenzen leiten sich die Aufgaben der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung ab, denen die Direktorin oder der Direktor Aufgaben zur selbständigen Erfüllung übertragen kann (Abs. 2).

#### *Art. 18 Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung unterstützt und berät die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben (Abs. 2), namentlich in der operativen und fachlichen Führung der Kantons-



und Stadtbibliothek. Ihr gehören neben der Direktorin oder dem Direktor (als Vorsitzender oder Vorsitzendem) weitere im Bibliotheksstatut bezeichnete Mitglieder an (Abs. 1, z.B. Stv. Direktorin oder Direktor, Leiterin oder Leiter Finanzen usw.). Der Geschäftsleitung kommen keine eigenen Entscheidungskompetenzen und demzufolge keine Organeigenschaft zu. Ihr und ihren Mitgliedern können aber Entscheidungskompetenzen via Bibliotheksstatut übertragen werden, das Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Mitglieder zu regeln hat (Art. 15 Abs. 2 Bst. d Ziff. 3 Vereinbarung). Daneben können die Mitglieder auch Aufgaben bzw. Entscheidungskompetenzen ausüben, die ihnen von der Direktorin oder dem Direktor zur selbständigen Erledigung übertragen wurden (Art. 17 Abs. 2 Vereinbarung).

#### *Art. 19 Revisionsstelle*

Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen soll direkt in der Vereinbarung als Revisionsstelle bezeichnet werden (Abs. 1). Die Unterstellung unter die Kontrolle des Kantons erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Kanton die Hauptverantwortung für die Finanzierung der neuen Bibliothek übernimmt (vgl. in Analogie dazu auch die Unterstellung unter das Recht des Kantons nach Art. 9 der Vereinbarung).

Die Regelung stimmt im Übrigen mit der Regelung bei der OST (vgl. Art. 24 Abs. 2 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule [sGS 218.21]) und der Regelung bei der HSG gemäss Art. 35 des neuen Universitätsgesetzes (vom Kantonsrat erlassen am 20. September 2023, Referendumsfrist noch ausstehend [22.22.14]) überein. Die Bestimmung über die Revisionsstelle berücksichtigt die umfassenden Vorschriften im Staatsverwaltungsgesetz zur Finanzkontrolle als oberstem Fachorgan der Finanzaufsicht mit genereller Prüfständigkeit auch im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.<sup>25</sup> Nicht vorgesehen sind Evaluationen und Äusserungen der Revisionsstelle zur Qualität der Leistungen der Kantons- und Stadtbibliothek. Vorbehalten ist die Erfüllung besonderer Aufträge im Rahmen von Art. 42k StVG.

### **8.1.5 IV. Betrieb**

#### **8.1.5.a 1. Dotationskapital und Finanzierung**

##### *Art. 20 Dotationskapital*

Kanton und Stadt statten die Kantons- und Stadtbibliothek mit einem Dotationskapital von Fr. 360'000.– aus und teilen sich dessen Finanzierung gemäss dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel (zwei Drittel Kanton, ein Drittel Stadt) auf. Das Dotationskapital dient, wie bei der Aktiengesellschaft das Aktienkapital, als Risikokapital. Dies insbesondere in der Startphase, in der noch keine bzw. wenige Reserven gebildet sind. Die Höhe des Dotationskapitals steht in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtumsatz der neuen Bibliothek und allfälligen Risiken im Zusammenhang mit ihrem Tagesgeschäft. Mögliche Risiken für den täglichen Bibliotheksbetrieb sind der Wegfall von Einnahmen oder unerwartete bzw. neue Zusatzaufwände bis zur Beantragung des nächsten Trägerbeitrags, z.B. im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Abrufung von E-Medien oder im Bereich der Energiepreise. Insgesamt gesehen kann das Potenzial für Budgetabweichungen als überschaubar beurteilt werden.

##### *Art. 21 Finanzierung*

Diese Bestimmung hält die grundsätzlichen Elemente der Einnahmen der neuen Kantons- und Stadtbibliothek fest. Die unterschiedlichen Einnahmeelemente nach Bst. a, b, c und e werden (in dieser Reihenfolge) in Art. 23 (Trägerbeitrag), Art. 27 (Einnahmen aus Gebühren), Art. 5 (Einnahmen aus der Übernahme von weiteren Aufgaben) und Art. 20 (Dotationskapital) speziell geregelt. Unter den weiteren Einnahmen nach Bst. d sind alle weiteren Geldzuflüsse zu verstehen wie beispielsweise:

---

<sup>25</sup> Art. 42a ff. StVG.



- Zuwendungen von Dritten;
- öffentliche oder private Fördermittel;
- Kostenbeteiligungen von unterstützten Bibliotheken nach Art. 4 der Vereinbarung;
- Entgelte für Leistungen an Dritte in Ergänzung zu den Einnahmen aus der Übernahme von weiteren bibliothekarischen Aufgaben, welche die Kantons- und Stadtbibliothek nach Art. 5 der Vereinbarung für andere Institutionen übernimmt.

### 8.1.5.b 2. Leistungsauftrag und Trägerbeitrag

#### *Art. 22 und 23 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag*

Die Kantons- und Stadtbibliothek soll analog zur OST und zur HSG mit einem vierjährigen, gemeinsamen Leistungsauftrag von Kanton und Stadt gesteuert sowie zur Hauptsache mit einem synchron beschlossenen, gemeinsam von Kanton und Stadt getragenen, als Globalkredit ausgestalteten Trägerbeitrag finanziert werden. Der Leistungsauftrag der Kantons- und Stadtbibliothek ist auf den Zweck und die Aufgaben der Kantons- und Stadtbibliothek nach Art. 2 bis 5 der Vereinbarung und die gemeinsame Eigentümerstrategie von Kanton und Stadt auszurichten (Art. 22 Abs. 1 Vereinbarung). Die in der Vereinbarung aufgeführten Elemente des Leistungsauftrags (Abs. 2) stellen dessen wesentliche Eckpunkte dar. Sie sind im Vollzug konkretisierungsbedürftig, und haben exemplarischen, nicht abschliessenden Charakter.

Der Trägerbeitrag von Kanton und Stadt stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher (Art. 23 Abs. 1 Vereinbarung). Der Anteil des Kantons am Trägerbeitrag beträgt dabei zwei Drittel, jener der Stadt ein Drittel (Abs. 2). Die Anteile werden je in Form eines vierjährigen, verbindlichen Globalkredits beschlossen (Abs. 3 und 4). Mit dem Trägerbeitrag nehmen Kanton und Stadt die Finanzierungsverantwortung für die Kantons- und Stadtbibliothek wahr, stellen deren Funktions- und Entwicklungsfähigkeit sicher und sorgen für ausreichende Planungssicherheit. Grundlage für die Bemessung des Trägerbeitrags bildet der vierjährige Leistungsauftrag.

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag von Kanton und Stadt werden von diesen synchron für vier Jahre erteilt bzw. beschlossen (vgl. Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3 Vereinbarung). Der Beginn eines Auftrags- und Beitragszyklus im dritten Kalenderjahr nach Beginn der Amtsdauer der st.gal-lischen Behörden, insbesondere des Kantonsrates<sup>26</sup>, stellt sicher, dass neu gewählte Entscheid- und Funktionsträger die nötige Zeit für die Vorbereitung haben. Funktional bilden Leistungsauftrag und Trägerbeitrag von Kanton und Stadt eine Einheit. Der als Element des Leistungsauftrags erwähnte Bedarf an öffentlichen Mitteln nach Art. 22 Abs. 2 Bst. c der Vereinbarung schlägt die Brücke zum Trägerbeitrag von Kanton und Stadt.

Mit Blick auf den Finanzhaushalt des Kantons, den Anteil des Kantons am mehrjährigen Trägerbeitrag und dessen Verbindlichkeit über die Jahresgrenzen hinaus ist es angezeigt, den Anteil des Kantons am Trägerbeitrag als Sonderkredit nach Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG bzw. Art. 18 ff. der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1) in der Erfolgsrechnung (Art. 47 und 48 StVG) zu vollziehen. Dies bedeutet, dass konstitutiv der gesamte Anteil des Kantons am Trägerbeitrag Gegenstand eines spezifischen Beschlussteils im Kantonsbudget jenes Jahres ist, das dem ersten Jahr einer Auftrags- und Beitragsperiode der Kantons- und Stadtbibliothek entspricht, und dass deklaratorisch Jahrestanchen dieses Beitrags in die jährlichen Kantonsbudgets eingestellt werden.

Die Anteile von Kanton und Stadt am Trägerbeitrag bleiben im Vierjahres-Rahmen (unter Vorbehalt unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände auf Seiten der Bibliothek) unabänderlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 Vereinbarung). Von der Unabänderlichkeit ausgenommen

<sup>26</sup> Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1).



ist der Anteil bezüglich der allgemeinen Anpassung der Löhne (Art. 23 Abs. 4 Satz 2 Vereinbarung).<sup>27</sup> Diese erfolgt jährlich zentral gesteuert und ist für die Kantons- und Stadtbibliothek für den Anteil der Löhne an den Anteilen von Kanton und Stadt am Trägerbeitrag bzw. pro rata temporis nachzuvollziehen. Im Sonderkredit während der ganzen Leistungsauftragsperiode abgegolten sind strukturelle Personal- und individuelle Lohnmassnahmen. Für den Fall einer nicht rechtzeitigen Erneuerung des mehrjährigen Leistungsauftrags (z.B. weil sich die Behörden von Kanton und Stadt nicht auf einen neuen Leistungsauftrag für die nächste Leistungsauftragsperiode einigen können) wird die Finanzierung durch Kanton und Stadt auf der Basis der letzten Jahrestanche solange sichergestellt, bis ein erneuerter Leistungsauftrag vorliegt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2).

#### *Art. 24 und 25 Umsetzungsautonomie der Kantons- und Stadtbibliothek*

Diese Bestimmungen geben der Kantons- und Stadtbibliothek die für ihre Entwicklung nötige erhöhte Autonomie und die nötige unternehmerische Eigenverantwortung. Kernelemente sind die mehrjährige Finanzautonomie nach Art. 24 Abs. 1 der Vereinbarung sowie die Befähigung zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 25 Abs. 2 der Vereinbarung.

Die erhöhte Autonomie bei der Mittelverwendung bewegt sich jedoch im Rahmen verschiedener Leitplanken. Abgesehen davon, dass der Trägerbeitrag von Kanton und Stadt wie beschrieben an den Leistungsauftrag gekoppelt und auf dessen Erfüllung ausgerichtet ist, gewährleistet das Verordnungsrecht der Regierung zur Rechnungslegung nach Art. 24 Abs. 2 der Vereinbarung sowie das Verordnungsrecht der Regierung zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 25 Abs. 2 der Vereinbarung (beides im Einvernehmen mit dem Stadtrat zu erlassen, vgl. Art. 11 Abs. 3 Bst. b und c Vereinbarung) das gegenüber Kanton und Stadt verbindliche und durch diese kontrollierte Handeln. Die Regierung wird (wiederum im Einvernehmen mit dem Stadtrat) insbesondere auch Regeln zum Umgang mit Defiziten, Überschüssen und zur Bildung von Reserven aufstellen.

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag von Kanton und Stadt werden jeweils für vier Jahre erteilt und bleiben während des jeweiligen vierjährigen Zyklus grundsätzlich unabänderlich. Dies bezweckt bzw. befördert die unternehmerische Eigenverantwortung der Kantons- und Stadtbibliothek, die im Rahmen des jeweiligen Zyklus den Auftrag autonom umsetzen und dazu den Trägerbeitrag autonom einsetzen kann. Nur wenn unvorhersehbare Entwicklungen bzw. ausserordentliche Umstände auf Seiten der Kantons- und Stadtbibliothek zu erheblichen Abweichungen von den Annahmen führen sollten, die dem Leistungsauftrag zugrunde liegen, sodass dieser in wichtigen Teilen nicht mehr erfüllt werden könnte, wären nach Art. 25 Abs. 3 der Vereinbarung Anpassungen denkbar.

### 8.1.5.c 3. Benutzung und Gebühren

#### *Art. 26 Benutzung*

Die Bestimmung regelt die Benutzung der Kantons- und Stadtbibliothek und hält analog zum heute für die Kantonsbibliothek geltenden Recht (vgl. Art. 13 BiblG) fest, dass es sich – im Rahmen der Benutzungsordnung – um eine für die Allgemeinheit zugängliche Bibliothek handelt. Ihr Nutzungsangebot steht der Allgemeinheit, also der ganzen Bevölkerung von Kanton und Stadt, und nicht nur einer bestimmten Gruppe von Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Der Bibliotheksrat erlässt eine Benutzungsordnung, welche die Benutzung der bibliothekarischen Angebote bzw. das Verhältnis zwischen der Anstalt und ihren Nutzerinnen und Nutzern regelt (Öffnungszeiten, Bibliotheksbenutzung, Ausleihe, Rechtsschutz<sup>28</sup> usw.).

<sup>27</sup> Art. 37 und 38 des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 143.1).

<sup>28</sup> Der Rechtsschutz betreffend Entscheide des Bibliotheksrates wird bereits auf Gesetzesstufe geregelt, vgl. den Entwurf des X. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (in dieser Vorlage).



#### *Art. 27 Gebühren*

Art. 27 der Vereinbarung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kantons- und Stadtbibliothek. Die Erhebung einer Gebühr benötigt eine gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung (Art. 14 BiblG). Sie räumt dem Bibliotheksrat den notwendigen Spielraum ein beim Entscheid, für welche Leistungen in Zukunft in welcher Höhe Gebühren erhoben werden. Auf der Grundlage der Bestimmung soll im Grundsatz die bisherige Praxis weitergeführt werden.

#### 8.1.5.d 4. Immobilien

##### *Art. 28, 29 und 30 Grundsatz, Nutzungsabgeltung für den Betrieb sowie Instandsetzung und Erneuerung*

Der Kanton ist als Bauherr und Auftraggeber zur Hauptsache für die Bereitstellung der Immobilien zuständig, welche die Kantons- und Stadtbibliothek für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags benötigt, und sorgt in diesem Zusammenhang namentlich für deren Facility-Management-Betrieb (FM)<sup>29</sup>, Instandsetzung und Erneuerung (Art. 28 Vereinbarung).<sup>30</sup> Darunter fällt namentlich das geplante neue Bibliotheksgebäude am Standort Blumenmarkt/Union. Weitere Immobilien spielen aktuell für die neue Kantons- und Stadtbibliothek keine Rolle bzw. sind aktuell keine vorgesehen. Aufgrund der gemeinsamen Trägerschaft teilen sich der Kanton und die Stadt im Verhältnis von zwei Drittel zu einem Drittel die Kosten für die erstmalige Erstellung (Investitionskosten; vgl. als Grundlage für die Regelung der Finanzierung den Kantonsratsbeschluss für die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek [nicht Teil dieser Vorlage]) sowie die Kosten für den FM-Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung des gemeinsamen Bibliotheksgebäudes (Art. 30 Abs. 1 Vereinbarung). Das kantonale Hochbaumt stellt die Mehrjahresplanung der Massnahmen sicher und bezieht das städtische Hochbauamt frühzeitig in die Vorbereitung und Budgetierung mit ein (Art. 30 Abs. 2 Vereinbarung). Die Kosten für Instandsetzung und Erneuerung werden entsprechend den massgeblichen finanzrechtlichen Bestimmungen von Kanton und Stadt beschlossen. Der Kanton finanziert die Kosten entweder über das ordentliche Budget oder über Sonderkredite, falls die massgebliche Beitragsgrenze (3 Mio. Franken) überschritten wird.<sup>31</sup> In Bezug auf den Unterhalt von Gebäuden geht die bundesgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass Ausgaben für den blossen Gebäudeunterhalt (d.h. werterhaltende Ausgaben) grundsätzlich als gebunden, solche für die Erweiterung oder die Ergänzung staatlicher Gebäude (d.h. wertvermehrende Ausgaben) als neu zu betrachten sind (BGE 111 Ia 34 Erw. 4c). Als neue Ausgaben im Sinn von Art. 6 und Art. 7 Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen damit nur Letztere bzw. die Kosten für Veränderungen (nicht aber jene für die Instandsetzung und Erneuerung) dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum, sofern sie die entsprechende Schwelle für einmalige neue Jahresausgaben erreichen.

Die Kantons- und Stadtbibliothek entrichtet dem Kanton als Betreiber der Immobilie eine Nutzungsabgeltung für den FM-Betrieb auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung (Art. 29 Vereinbarung). Die Kosten für diese Abgeltung (sowie entsprechende Ände-

<sup>29</sup> Der Betrieb für das Facility Management umfasst gemäss der kantonalen Immobilienverordnung (sGS 733.1; abgekürzt ImmoV) die Planung und Budgetierung des ordentlichen Aufwands und des Ertrags der Immobilie sowie deren technische Betreuung und Instandhaltung (Art. 30–32 ImmoV). Die Instandhaltung (frühere Terminologie «kleiner Unterhalt») dient dazu, die Gebrauchstauglichkeit einer Immobilie durch regelmässige und einfache Massnahmen sicherzustellen. Die Instandhaltung schliesst die Behebung kleiner Schäden ein (Art. 32 ImmoV) und umfasst den betrieblichen sowie baulichen Unterhalt wie Reparaturen, Installationen und kleine bauliche Anpassungen. Der Bibliotheksbetrieb wird durch die Anstalt sichergestellt.

<sup>30</sup> Die Instandsetzung dient dazu, die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit einer Immobilie für eine festgelegte Dauer wiederherzustellen. Sie umfasst in der Regel Arbeiten grösseren Umfangs (Art. 33 Abs. 2 ImmoV). Die Erneuerung hat zum Ziel, eine Immobilie oder Teile davon in einen dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand zu versetzen (Art. 33 Abs. 3 ImmoV).

<sup>31</sup> Vgl. Art. 52 Abs. 3 StVG.



rung in den Kosten, die sich auf die Nutzungsabgeltung auswirken, z.B. Änderungen der Kapitalkosten) sind im Trägerbeitrag von Kanton und Stadt berücksichtigt. Aufgrund der besonderen Konstellation der Gebäudefinanzierung und der gemeinsamen Anstalt schliessen Kanton und Stadt gemeinsam mit der Anstalt eine Nutzungsvereinbarung ab (vgl. Art. 38 ff. ImmoV). Der Lead für die Erstellung liegt beim Kanton. Nutzungsvereinbarungen sind vergleichbar mit Mietverträgen (gemäss Obligationenrecht [SR 220]), können aber stärker auf die eigenen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Die Nutzungsvereinbarung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für Instandsetzung/Erneuerung und Veränderung und die Nutzungsabgeltung für den Betrieb.

Die neue Anstalt wird über die Dauer der Gebäudenutzung neue Bedürfnisse formulieren, wie z.B. baulichen Veränderungsbedarf (Erneuerung und Veränderung), der nicht in den Nutzungskosten enthalten ist. Nutzerbedarf ist durch die Anstalt via kantonalem Amt für Kultur beim kantonalen Hochbauamt zu beantragen. Unter der Voraussetzung der Bewilligung der Finanzierung durch Kanton und Stadt (zwei Drittel Kanton, ein Drittel Stadt) kann dann die Umsetzung erfolgen.

#### 8.1.5.e Personal

##### *Art. 31 Mitwirkung des Personals*

Den Mitarbeitenden der neuen Kantons- und Stadtbibliothek sollen angemessene Mitwirkungs- und Informationsrechte zustehen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Vereinbarung). Der Bibliotheksrat regelt nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 die Ausgestaltung der Information und Mitwirkung der Mitarbeitenden im Bibliotheksstatut, wobei bereits auf Vereinbarungsstufe festgelegt ist (Art. 13 Abs. 3 der Vereinbarung), dass eine Vertretung des Personals zu den Sitzungen des Bibliotheksrates beratend beigezogen werden kann.

#### 8.1.6 V. Aufsicht

##### *Art. 32 Kontrolle und Berichterstattung*

Art. 32 Abs. 1 der Vereinbarung verpflichtet die Kantons- und Stadtbibliothek, ein internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement einzurichten, dass den Risiken angemessen ist. Die Kantonsbibliothek verfügt bereits heute über ein IKS, bei der Stadtbibliothek ist ein solches im Aufbau.

Die Berichterstattung (Abs. 2) erfolgt auf zwei Ebenen: einerseits jährlich über den herkömmlichen Geschäftsbericht, andererseits auftrags- und beitragszyklisch alle vier Jahre über den besonderen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags von Kanton und Stadt. Schon die jährlichen Geschäftsberichte sollen sich grob zum aktuellen Stand der Leistungserbringung und, im Rahmen der Jahresrechnung, der Mittelverwendung äussern.

##### *Art. 33 Informationsrecht der Träger*

Art. 33 der Vereinbarung ergänzt entsprechend den PCG-Grundsätzen des Kantons St.Gallen die Berichterstattungspflicht seitens der Kantons- und Stadtbibliothek durch ein Informationsrecht von Regierung und Stadtrat sowie des zuständigen Departementes des Kantons und der zuständigen Direktion der Stadt. Die Berechtigung des Aufsichtsorgans, in die zur Ausübung seiner Kompetenzen erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen, lässt sich bereits aufsichtsrechtlich begründen. Die explizite Verankerung in der Vereinbarung verbessert die Rechtssicherheit und erleichtert die Durchsetzung des Informationsrechts.



## 8.1.7 VI. Schlussbestimmungen

### *Art. 34 Auflösung*

Die Bestimmung regelt das Vorgehen für den Fall, dass einer der beiden Träger eine Aufhebung der Anstalt verlangt (oder auch beide Träger übereinkommen, eine solche in die Wege zu leiten). Eine erste Voraussetzung für die Aufhebung der Anstalt ist eine Änderung des Bibliotheksgesetzes (sGS 276.1), namentlich die Aufhebung von Art. 7 und Art. 7a in der Fassung des geplanten Nachtrags zum Bibliotheksgesetz. Diese verpflichten Kanton und Stadt, gemeinsam die Kantons- und Stadtbibliothek zu führen und diese durch Abschluss einer Vereinbarung als gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt zu errichten. Als zweite Voraussetzung setzt eine Aufhebung der Anstalt daher den Abschluss einer Vereinbarung über die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek voraus. Für den Fall, dass einer der beiden Träger nun also die Aufhebung der Anstalt verlangt (z.B. angestossen durch eine Motion des Kantonsrates oder des Stadtparlamentes), hat die Regierung demnach dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine Vorlage zur Anpassung des Bibliotheksgesetzes (Art. 34 Bst. a Vereinbarung) und gleichzeitig bzw. kumulativ dazu dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine Vorlage für eine Vereinbarung zur Aufhebung der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek zu unterbreiten. Parallel dazu wird der Stadtrat eine auf die städtische Perspektive adaptierte Vorlage für eine entsprechende Vereinbarung an das Stadtparlament ausarbeiten (Art. 34 Bst. b Vereinbarung).

### *Art. 35 Übergangbestimmungen a) Rechtsnachfolge*

Die Bestimmung legt die Kantons- und Stadtbibliothek als Rechtsnachfolgerin der Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek St.Gallen fest. Damit gehen die Rechte und Pflichten beider Bibliotheken (namentlich auch von diesen eingegangene Vertragsverhältnisse) auf die neue Anstalt über.

### *Art. 36 b) Sacheinlagen 1. vom Kanton übertragen*

Durch die Ausgliederung bzw. Überführung der bisherigen Kantonsbibliothek in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wechselt das Eigentum vom Kanton zur Anstalt. Die Regierung wird daher ermächtigt, die Aktiven und Passiven einschliesslich beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse zu bezeichnen, die auf die Anstalt übertragen werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Bestände der Kantonsbibliothek (einschliesslich Bestand an St.Galler Publikationen [Sangallensien] und die Historische Bestände und Sammlungen), das Inventar, ebenso Wartungsverträge und Ähnliches.

### *Art. 37 2. von der Stadt St.Gallen übertragen*

Hier gilt das zu Art. 36 der Vereinbarung betreffend Sacheinlagen des Kantons Gesagte sinngemäss für die Sacheinlagen der Stadt.

Immobilien werden weder vom Kanton noch von der Stadt an die neue Kantons- und Stadtbibliothek übertragen, weshalb auf eine entsprechende Übergangbestimmung verzichtet werden kann.

### *Art. 38 c) Übergang der Arbeitsverhältnisse*

Die Arbeitsverhältnisse der bisherigen Kantonsbibliothek und der bisherigen Stadtbibliothek St.Gallen werden auf Vollzugsbeginn der Vereinbarung und damit auf den Zeitpunkt der Gründung der Anstalt in die neue Anstalt übernommen (Abs. 1). Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der bisherigen Stadtbibliothek werden zwecks Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen ins kantonale Personalrecht überführt. Dabei gelten angemessene Übergangsfristen (Abs. 2).



Der Bibliotheksrat regelt die Details für den Übergang der Arbeitsverhältnisse von den bisherigen Bibliotheken zur Kantons- und Stadtbibliothek. Denkbar ist, dass über den Beginn der Harmonisierung der Arbeitsverhältnisse hinaus noch Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen können. Letztere bedürfen ebenso wie die weiteren Detailregelungen für den Übergang der Arbeitsverhältnisse für ihre Gültigkeit der Genehmigung von Regierung und Stadtrat (Abs. 3).

*Art. 39 d) Regelung zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und dessen Finanzierung*  
[Regelungsvorschlag ist noch in Arbeit]

*Art. 40 e) Leistungsauftrag und Trägerbeitrag*

Da das Gründungsdatum der neuen Anstalt und die Daten betreffend Fertigstellung, Bezug und Eröffnung des neuen Bibliotheksgebäudes am Standort Blumenmarkt/Union noch nicht feststehen bzw. es aufgrund baulicher Entwicklungen zu Änderungen im Zeitplan kommen kann, sieht Art. 40 der Vereinbarung abhängig vom Gründungsdatum der Anstalt bzw. Vollzugsbeginn der Vereinbarung eine spezifische übergangsrechtliche Regelung für den oder die ersten Auftrags- und Beitragszyklen für den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag der neuen Kantons- und Stadtbibliothek vor. Die Regelung erlaubt einen Vollzugsbeginn auf jeden Jahresbeginn und enthält eine entsprechende übergangsrechtliche Regelung für den Auftrags- und Beitragszyklus. Fällt der Vollzugsbeginn der Vereinbarung beispielsweise mit dem Beginn des ersten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons zusammen (1. Januar 2029 im Rahmen der Amtsdauer 2028/2032), gelten nach Art. 40 Bst. a der Vereinbarung der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag für die neue Bibliothek für zwei Jahre (2029–2030). Auf Beginn des dritten Kalenderjahres (1. Januar 2031) erfolgt dann der Wechsel in den ordentlichen vierjährigen Auftrags- und Beitragszyklus; der dann vom 1. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2034 dauert (vgl. Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Vereinbarung).

Mit der Bestimmung wird übergangsrechtlich die Synchronisierung zwischen den Amtsdauern der kantonalen Behörden sowie den Auftrags- und Beitragszyklen der Kantons- und Stadtbibliothek erreicht. Dank der verkürzten Zyklen können während der Übergangszeit erste Erfahrungen mit dem neuen System gesammelt und für den oder die darauffolgenden Zyklen von voller bzw. ordentlicher vierjähriger Länge berücksichtigt werden.

*Art. 41 f) erste Amtsdauer des Bibliotheksrates*

Für den Fall, dass der Vollzugsbeginn der Bestimmungen zum Bibliotheksrat vor dem Beginn der ordentlichen Amtsdauer liegt (also z.B. Vollzugsbeginn auf den 1. Januar 2030 in der ordentlichen Amtsdauer 2028/2032 und damit vor der nächsten Amtsdauer 2032/2036), ermächtigt die Bestimmung die Regierung, die erste Amtsdauer des Bibliotheksrates bis höchstens zum Beginn der übernächsten Amtsdauer für die Behörden des Kantons zu verlängern (z.B. bei Vollzugsbeginn 1. Januar 2030 Verlängerung der ersten Amtsdauer bis am 30. Mai 2036). Die Mitglieder des Bibliotheksrates können trotz einer entsprechenden Verlängerung der ersten Amtsdauer für eine zweite und dritte Amtsdauer wiedergewählt werden (vgl. Art. 16 Abs. 2 Vereinbarung).

### **8.1.8 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn**

*Ziff. 1 und 2 Rechtsgültigkeit*

Die Rechtsgültigkeit setzt den Beitritt des Kantons und der Stadt St.Gallen (die beiden Träger der Kantons- und Stadtbibliothek) voraus (Ziff. 1) sowie zusätzlich im Sinn einer wechselseitigen Verknüpfung (Ziff. 2) die Rechtsgültigkeit des Nachtrags zum Bibliotheksgesetz und des Kantonsratsbeschlusses über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen [nicht Teil dieser Vorlage]. D.h. insbesondere, dass die neue Anstalt nicht errichtet wird, wenn der Bau des neuen Bibliotheksgebäudes am Standort Blumenmarkt/Union nicht genehmigt wird.



### *Ziff. 3 Vollzugsbeginn*

Die Bestimmung ermächtigt die Regierung, den Vollzugsbeginn der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Stadtrat (also nach vorgängiger Abstimmung mit dem Stadtrat) festzulegen. Möglich ist auch die Festlegung eines gestaffelten Vollzugsbeginns, z.B. eine frühere Invollzugsetzung der Bestimmungen zum Bibliotheksrat, damit dieser seine Arbeit für die nötigen Vorbereitungsarbeiten vor der eigentlichen Gründung bzw. dem operativen Betriebsstart der neuen Anstalt aufnehmen kann.

## **8.2 Rechtliches**

### **8.2.1 Zuständigkeiten**

Nach Art. 22 Abs. 2 BiblG, der mit Erlass des Nachtrags zum Bibliotheksgesetz durch Art. 7a ersetzt wird, werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung (sGS 101; abgekürzt KV) über die zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Gesetzesrang und des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) über allgemein verbindliche Vereinbarungen sachgemäss auf die zwischen Kanton und Stadt abzuschliessende Vereinbarung zur Errichtung der Kantons- und Stadtbibliothek angewendet. Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a KV ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen seitens des Kantons und damit auch kantonsseitig für den Abschluss der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek zuständig. Die Regierung hat zur Errichtung der neuen Bibliothek den Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen erlassen (siehe Anhang 2).

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen kommt Gesetzesrang zu, weshalb der dazugehörige Beschluss der Regierung der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Vorbehalten bleiben die Volksrechte (vgl. Abschnitt 10.2).

### **8.2.2 Erlass nachgelagerter Bestimmungen**

Die Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek sieht an verschiedenen Stellen den Erlass von nachgelagerten Bestimmungen bzw. Vollzugsrecht durch Regierung und Stadtrat bzw. den Bibliotheksrat vor. Die Regierung hat im Einvernehmen mit dem Stadtrat insbesondere Vollzugsvorschriften zu Sammelauftrag, Rechnungslegung, Bildung und Verwendung von Reserven sowie zur Berichterstattung zu erlassen. Der Bibliotheksrat hat insbesondere das Bibliotheksstatut (mit Genehmigung durch die Regierung), die Gebührenordnung und das Benutzungsreglement zu erlassen.

## **9 X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**

Der neuen Anstalt kommt in verschiedener Hinsicht Erlass- und Verfügungskompetenz zu. So erlässt der Bibliotheksrat eine Benutzungsordnung und eine Gebührenordnung. Entscheide gestützt darauf haben Verfügungscharakter und sind mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 Bst. a der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek (vgl. Abschnitt 8.1.2 oben) richtet sich das Verfahren grundsätzlich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Zur Klärung des Rechtswegs ist in Art. 59<sup>bis</sup> VRP explizit festzuhalten, dass die Entscheide des Bibliotheksrates als oberster Verwaltungsbehörde der Anstalt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Entscheide anderer Organe der Anstalt können nach Art. 40 Abs. 1 VRP mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde der Anstalt, d.h. im vorliegenden Fall an den Bibliotheksrat, weitergezogen werden.



## 10 Referenden

### 10.1 Kantonsratsbeschluss über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek

Nach Art. 6 Abs. 1 RIG unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während zehn Jahren wiederkehrende neue jährliche Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum. Der Bau der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen am Standort Blumenmarkt/Union in St.Gallen bewirkt in Form von wertvermehrenden Aufwendungen und den dafür nötigen Baukredit des Kantons in jedem Fall neue Ausgaben zu Lasten des Kantons von mehr als 15 Mio. Franken (vgl. hier und im Folgenden Abschnitt 6.2.2). Dazu kommen einmalige betriebsbezogene Kosten für die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek von Fr. 1'600'000.– und die einmaligen Kosten für die Bereitstellung des Kantonsanteils am Dotationskapital der neuen Anstalt von Fr. 240'000.–. Es ist geplant, die nötigen Kreditbeschlüsse für die ersten zwei Ausgabenposten (Baukredit, Sonderkredit für die einmaligen betriebsbezogenen Kosten) in einem Kantonsratsbeschluss über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek zu regeln (dieser ist noch nicht Teil dieser Vernehmlassungsvorlage). Mit einmaligen neuen Ausgaben von in jedem Fall insgesamt mehr als Fr. 15'000'000.– (aktuelle Kostenschätzung vorbehaltlich des geplanten Standortbeitrags der Stadt und des Abzugs allfälliger Beiträge Dritter: 95,93 Mio. Franken) würde der Kantonsratsbeschluss dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen.

### 10.2 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen

Nach Art. 49 Abs. 1 b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Da die Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek wie ausgeführt Gesetzesrang hat, untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Zu klären ist darüber hinaus, ob der Genehmigungsbeschluss nach Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG dem obligatorischen oder fakultativen Finanzreferendum untersteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschluss zulasten des Staates eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 15'000'000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1'500'000.– zur Folge hat (obligatorisches Finanzreferendum) oder wenn der Beschluss zulasten des Staates eine einmalige neue Ausgabe von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 15'000'000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge hat (fakultatives Finanzreferendum).

Im Vergleich zur bisherigen Situation mit Betrieben der Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek St.Gallen an den Standorten Hauptpost, Notkerstrasse und Katharinen führt der Betrieb der als selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt organisierten, als Publikumsbibliothek konzipierten Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen im neuen Bibliotheksgebäude am Standort Blumenmarkt/Union zu Mehrkosten zulasten des Kantons von jährlich Fr. 1'530'147.– (vgl. Abschnitt 6.2.4).

Von neuen, also referendumpflichtigen Ausgaben ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere dann auszugehen, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismäs-



sige grosse Handlungsfreiheit zusteht (vgl. etwas BGE 141 I 130 Erw. 4.1 mit weiteren Hinweisen). In Bezug auf die aus der Finanzierungsregelung für die neue Kantons- und Stadtbibliothek resultierenden Mehrkosten zulasten des Kantons St.Gallen ist diese verhältnismässige grosse Handlungsfreiheit ohne Weiteres zu bejahen. Die Mehrkosten aufgrund des Betriebs der neuen Kantons- und Stadtbibliothek stellen für die beiden Träger jährlich wiederkehrende neue Ausgaben dar.

Daraus folgt, dass die Errichtung der Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen für den Kanton St.Gallen zu wiederkehrenden neuen Jahresausgaben von rund 1,53 Mio. Franken führt. Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates betreffend die Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen untersteht daher nach Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG dem obligatorischen Finanzreferendum.

### 10.3 Nachtrag zum Bibliotheksgesetz

Der Nachtrag zum Bibliotheksgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. KV i.V.m. Art. 5 RIG).

### 10.4 X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Der X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. KV i.V.m. Art. 5 RIG).

## 11 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- Kantonsratsbeschluss über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen [*Entwurf ist nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage*];
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen;
- Nachtrag zum Bibliotheksgesetz;
- X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



## Anhänge

### Anhang 1: Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen

Entwurf des Departementes des Innern des Kantons St.Gallen und der Direktion Bildung und Freizeit der Stadt St.Gallen vom 26. September 2023

Der Kanton St.Gallen und die Stadt St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 7a des Bibliotheksgesetzes vom 30. April 2013<sup>32</sup>

als Vereinbarung:

#### I.

##### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1 Trägerschaft, Rechtsform, Sitz, Name*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen und die Stadt St.Gallen sind Träger der Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen (nachfolgend Kantons- und Stadtbibliothek).

<sup>2</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt St.Gallen.

<sup>3</sup> Die Firma der Kantons- und Stadtbibliothek wird im Statut festgelegt.

*Art. 2 Zweck*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek:

- a) ist ein offener Aufenthalts- und Begegnungsort für alle Menschen;
- b) unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer in ihrem persönlichen Bildungs- und Lebensweg durch Bereitstellung eines breiten Medienangebots;
- c) fördert die Schaffung von Wissen und unterstützt das lebenslange Lernen;
- d) schafft Raum für Inspiration, Kreativität sowie gesellschaftliche, technologische und kulturelle Teilhabe;
- e) ermöglicht den verbindenden Dialog.

<sup>2</sup> Ihr Angebot richtet sich an die Bevölkerung des ganzen Kantons und ergänzt jenes der Gemeinde- und Schulbibliotheken in den Regionen.

---

<sup>32</sup> sGS 276.1.



### Art. 3 *Allgemeine Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek:

- a) sammelt, erschliesst, bewahrt und vermittelt:
  1. ein breites Angebot an Medienerzeugnissen für die allgemeine, schulische, berufliche und kulturelle Bildung sowie die Lebens- und Freizeitgestaltung der Bevölkerung von Kanton und Stadt;
  2. Medienerzeugnisse für die wissenschaftliche Bildung;
  3. Medienerzeugnisse mit Bezug zum Kanton St.Gallen nach Art. 6 und 7 dieses Erlasses;
  4. Medienerzeugnisse, historische Dokumente und Publikationen sowie Bibliotheksbestände und Nachlässe, die von besonderer Bedeutung für das kulturelle Erbe des Kantons sind;
- b) unterstützt lebenslanges Lernen und wissenschaftliches Arbeiten;
- c) stellt Arbeitsplätze für Nutzerinnen und Nutzer bereit;
- d) arbeitet mit anderen Bibliotheken zusammen;
- e) stellt Räume für Aufenthalt, Begegnung und Austausch zur Verfügung und fördert gesellschaftliche, technologische und kulturelle Teilhabe.

<sup>2</sup> Kanton und Stadt können der Kantons- und Stadtbibliothek im Rahmen des Leistungsauftrags nach Art. 22 dieser Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen.

### Art. 4 *Unterstützende Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek unterstützt Bibliotheken im Kanton, indem sie insbesondere:

- a) elektronische und weitere zentrale Dienstleistungen erbringt;
- b) bibliothekarische Aus- und Weiterbildungsangebote bereitstellt;
- c) Beratung anbietet über:
  1. den wirtschaftlichen Mitteleinsatz und die wirksame Aufgabenerfüllung;
  2. die Vermittlung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz.

<sup>2</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek kann mit den Trägerschaften der unterstützten Bibliotheken eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in der eine angemessene Kostenbeteiligung vorgesehen werden kann.

### Art. 5 *Übernahme von weiteren Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek kann für andere Institutionen weitere bibliothekarische Aufgaben übernehmen. Sie schliesst mit den Trägerschaften der beteiligten Institutionen eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die Leistungen der Kantons- und Stadtbibliothek und die Kostenübernahme durch die Trägerschaften der beteiligten Institutionen.

### Art. 6 *Sammlung von Medienerzeugnissen mit Bezug zum Kanton St.Gallen*

#### a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek sammelt Medienerzeugnisse, die:

- a) im Kanton St.Gallen erscheinen;
- b) sich auf den Kanton St.Gallen oder auf Personen mit st.gallischem Kantonsbürgerrecht oder mit Sitz oder Wohnsitz im Kanton St.Gallen beziehen;
- c) von st.gallischen oder mit dem Kanton St.Gallen verbundenen Autorinnen oder Autoren geschaffen oder mitgestaltet wurden.



<sup>2</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek arbeitet bei der Erfüllung dieses Sammelauftrags mit den Verlegerinnen und Verlegern sowie den Herstellerinnen und Herstellern zusammen. Sie schliesst mit diesen nach Möglichkeit Vereinbarungen ab, um den Erwerb der Medienerzeugnisse sicherzustellen.

*Art. 7 b) Anpassung und Ausnahmen*

<sup>1</sup> Die Regierung legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat den Sammelauftrag der Kantons- und Stadtbibliothek im Einzelnen fest und passt ihn neuen Entwicklungen an.

<sup>2</sup> Sie kann Medienerzeugnisse oder andere Gegenstände vom Sammelauftrag ausschliessen, soweit sie:

- a) von einer anderen Institution gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht werden;
- b) für den Kanton St.Gallen von geringer Bedeutung sind;
- c) nur für einen beschränkten Kreis von Personen oder vorwiegend für private Zwecke bestimmt sind.

*Art. 8 Steuerbefreiung*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek ist von Staats- und Gemeindesteuern befreit für:

- a) Gewinn und Kapital;
- b) Zuwendungen.

*Art. 9 Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Soweit diese Vereinbarung oder ihr nachfolgende Erlasse nichts anderes bestimmen, untersteht die Kantons- und Stadtbibliothek dem Recht des Kantons St.Gallen.

<sup>2</sup> Insbesondere wird angewendet für:

- a) den Rechtsschutz und das Verfahren das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>33</sup>;
- b) das Personal das kantonale Personalrecht<sup>34</sup>;
- c) die Haftung und Verantwortlichkeit der Organe sowie des Personals das Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 7. Dezember 1959<sup>35</sup>;
- d) die Entschädigung der Mitglieder des Bibliotheksrates die Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung) vom 6. Oktober 2015<sup>36</sup>.

## **II. Behörden von Kanton und Stadt**

*Art. 10 Kantonsrat und Stadtparlament*

---

<sup>33</sup> sGS 951.1.

<sup>34</sup> sGS 143.

<sup>35</sup> sGS 161.1.

<sup>36</sup> sGS 145.2.



<sup>1</sup> Der Kantonsrat und das Stadtparlament üben die Oberaufsicht über die Kantons- und Stadtbibliothek aus.

<sup>2</sup> Sie:

- a) genehmigen den Leistungsauftrag;
- b) beschliessen den jeweiligen Anteil von Kanton und Stadt am Trägerbeitrag;
- c) nehmen Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags;
- d) nehmen im Rahmen der Geschäftsberichte von Regierung und Stadtrat Kenntnis von der Geschäftsführung der Kantons- und Stadtbibliothek.

#### *Art. 11 Regierung und Stadtrat*

<sup>1</sup> Regierung und Stadtrat üben die Aufsicht über die Kantons- und Stadtbibliothek aus.

<sup>2</sup> Sie:

- a) wählen die Präsidentin oder den Präsidenten des Bibliotheksrates;
- b) wählen separat jeweils drei weitere Mitglieder des Bibliotheksrates nach Massgabe von Art. 14 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
- c) können die von ihnen gewählten Mitglieder des Bibliotheksrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Die Zuständigkeiten nach Bst. a und b dieser Bestimmung sowie Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Juni 2011<sup>37</sup> werden sachgemäss angewendet;
- d) erlassen die Eigentümerstrategie;
- e) erteilen den Leistungsauftrag;
- f) beantragen dem Kantonsrat und dem Stadtparlament den jeweiligen Anteil am Trägerbeitrag;
- g) nehmen Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht und genehmigen die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags;
- h) genehmigen das Bibliotheksstatut.

<sup>3</sup> Die Regierung erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Vorschriften über:

- a) Sammelauftrag;
- b) Rechnungslegung;
- c) Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
- d) Berichterstattung.

### **III. Organe**

#### *Art. 12 Organe*

<sup>1</sup> Organe der Kantons- und Stadtbibliothek sind:

- a) Bibliotheksrat;
- b) Direktorin oder Direktor;
- c) Revisionsstelle.

---

<sup>37</sup> sGS 143.1.



*Art. 13 Bibliotheksrat*  
*a) Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Bibliotheksrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der von Regierung und Stadtrat gewählt wird;
- b) drei von der Regierung gewählten Mitgliedern;
- c) drei vom Stadtrat gewählten Mitgliedern;

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Bibliotheksrates mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Eine Vertretung des Personals kann zu den Sitzungen des Bibliotheksrates beratend beigezogen werden.

*Art. 14 b) Anforderungen und Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident steht nicht in einem Anstellungsverhältnis mit Kanton oder Stadt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder werden nach fachlichen Kriterien gewählt. Je ein Mitglied wird aus dem jeweils zuständigen Departement und der zuständigen Direktion gewählt. Von der Mitgliedschaft im Bibliotheksrat ausgeschlossen sind die Mitglieder von Regierung und Stadtrat.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Bibliotheksrat selbst.

*Art. 15 c) Stellung und Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Bibliotheksrat ist das oberste Organ der Kantons- und Stadtbibliothek.

<sup>2</sup> Er:

- a) verantwortet die strategische Führung unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie und die Umsetzung des Leistungsauftrags;
- b) beantragt gegenüber Regierung und Stadtrat den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag;
- c) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags;
- d) erlässt das Bibliotheksstatut. Dieses regelt insbesondere:
  - 1. die Organisation der Kantons- und Stadtbibliothek;
  - 2. Einzelheiten der Aufgaben und Zuständigkeiten der Direktorin oder des Direktors;
  - 3. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung sowie Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Mitglieder;
- e) erlässt eine Benutzungsordnung und eine Gebührenordnung sowie weitere Vollzugsvollschriften zu dieser Vereinbarung;
- f) schliesst Leistungsvereinbarungen nach Art. 4 und 5 dieser Vereinbarung ab;
- g) ist zuständig für die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors;
- h) überwacht die operative und fachliche Führung der Bibliothek;
- i) beschliesst den Entwicklungs- und Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht, einschliesslich Bildung oder Verwendung von Reserven.



<sup>3</sup> Der Bibliotheksrat nimmt weitere, ihm durch das Bibliotheksstatut übertragene Aufgaben wahr.

<sup>4</sup> Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Art. 16 d) Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihr Beginn richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen im Kanton St.Gallen.<sup>38</sup>

<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

*Art. 17 Direktorin oder Direktor*

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor:

- a) stellt die operative und fachliche Führung der Bibliothek sicher;
- b) vertritt die Bibliothek nach aussen;
- c) ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsleitung.
- d) erfüllt die Aufgaben, die ihr oder ihm durch das Bibliotheksstatut und ergänzende Anordnungen des Bibliotheksrates übertragen sind;
- e) verantwortet alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Sie oder er kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

*Art. 18 Geschäftsleitung*

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) die Direktorin oder der Direktor;
- b) weitere im Bibliotheksstatut bezeichnete Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung unterstützt und berät die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

*Art. 19 Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen ist Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Kantons- und Stadtbibliothek, erstattet dem Bibliotheksrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Besondere Aufträge erfüllt die Revisionsstelle in sachgemässer Anwendung von Art. 42k des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

<sup>39</sup> sGS 140.1.



## **IV. Betrieb**

### **1. Dotationskapital und Finanzierung**

#### *Art. 20 Dotationskapital*

<sup>1</sup> Kanton und Stadt statten die Kantons- und Stadtbibliothek mit einem Dotationskapital von Fr. 360'000.– aus. Der Kanton leistet Fr. 240'000.–, die Stadt Fr. 120'000.–.

#### *Art. 21 Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben durch:

- a) den Trägerbeitrag von Kanton und Stadt;
- b) Einnahmen aus Gebühren;
- c) Einnahmen aus der Übernahme von weiteren Aufgaben nach Art. 5 dieser Vereinbarung;
- d) weitere Einnahmen, wie zum Beispiel finanzielle Zuwendungen Dritter;
- e) Nutzung des Dotationskapitals.

### **2. Leistungsauftrag und Trägerbeitrag**

#### *Art. 22 Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Kantons- und Stadtbibliothek nach dieser Vereinbarung, dem Bibliotheksstatut und der Eigentümerstrategie.

<sup>2</sup> Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) zu erbringende Leistungen und Kriterien zur Zielerfüllung;
- c) Bedarf an öffentlichen Mitteln.

<sup>3</sup> Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons erneuert.

#### *Art. 23 Trägerbeitrag*

<sup>1</sup> Der Trägerbeitrag stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher.

<sup>2</sup> Der Anteil des Kantons am Trägerbeitrag beträgt zwei Drittel, jener der Stadt ein Drittel.

<sup>3</sup> Die Anteile von Kanton und Stadt St.Gallen werden für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons<sup>40</sup> erneuert. Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichten Kanton und Stadt für ein weiteres Jahr eine Akontozahlung in der Höhe der letzten Jahrestanche.

<sup>4</sup> In den Finanzhaushalten von Kanton und Stadt sind die jeweiligen Anteile am Trägerbeitrag je Sonderkredite der Erfolgsrechnung.<sup>41</sup> Diese werden bei einer allgemeinen Änderung der Löhne für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen entsprechend angepasst.

---

<sup>40</sup> Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004, sGS 117.1.

<sup>41</sup> Art. 47 und 48 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994, sGS 140.1.



*Art. 24 Umsetzungsautonomie der Kantons- und Stadtbibliothek*  
*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Trägerbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

<sup>2</sup> Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe der Vorschriften der Regierung über die Rechnungslegung.

*Art. 25 b) unternehmerisches Handeln*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und Risiken.

<sup>2</sup> Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Vorschriften der Regierung Eigenkapital.

<sup>3</sup> Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Kantons- und Stadtbibliothek eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Trägerbeitrags.

### **3. Benutzung und Gebühren**

*Art. 26 Benutzung*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek ist im Rahmen der Benutzungsordnung allgemein zugänglich.

*Art. 27 Gebühren*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek kann für die Benutzung angemessene Gebühren erheben.  
*[alternativer Regelungsvorschlag betreffend Festlegung eines Gebührenrahmens wird geprüft]*

### **4. Immobilien**

*Art. 28 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt der Kantons- und Stadtbibliothek die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt, und sorgt für deren Betrieb, Instandsetzung und Erneuerung.

*Art. 29 Nutzungsabgeltung für den Betrieb*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek entrichtet dem Kanton eine Nutzungsabgeltung für den Betrieb auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.



*Art. 30 Instandsetzung und Erneuerung*

<sup>1</sup> Die Kosten für Instandsetzung und Erneuerung der nach Art. 28 dieses Erlasses zur Verfügung gestellten Immobilien werden zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von der Stadt finanziert.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle plant die entsprechenden Arbeiten in Absprache mit der zuständigen Stelle der Stadt.

## **5. Personal**

*Art. 31 Mitwirkung des Personals*

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine angemessene Information und Mitwirkung. Die Ausgestaltung erfolgt im Bibliotheksstatut.

## **V. Aufsicht**

*Art. 32 Kontrolle und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

<sup>2</sup> Sie erstattet nach Massgabe der Vorschriften der Regierung:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Trägerbeiträge von Kanton und Stadt.

*Art. 33 Informationsrecht der Träger*

<sup>1</sup> Regierung und Stadtrat sowie das zuständige Departement und die zuständige Direktion erhalten vom Bibliotheksrat auf Anfrage alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

*Art. 34 Auflösung*

Wenn einer der beiden Träger die Aufhebung der Kantons- und Stadtbibliothek verlangt:

- a) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine Änderung des Bibliotheksgesetzes vom 30. April 2013<sup>42</sup>;
- b) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat und der Stadtrat dem Stadtparlament eine Vorlage über eine Vereinbarung über die Aufhebung dieser Vereinbarung.

*Art. 35 Übergangsbestimmungen*

*a) Rechtsnachfolge*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek ist Rechtsnachfolgerin der Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek St.Gallen.

---

<sup>42</sup> sGS 276.1.



*Art. 36 b) Sacheinlagen  
1. vom Kanton übertragen*

<sup>1</sup> Die Regierung bezeichnet die Aktiven und Passiven des Kantons, einschliesslich beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, die auf die Kantons- und Stadtbibliothek übertragen werden.

*Art. 37 2. von der Stadt St.Gallen übertragen*

<sup>1</sup> Der Stadtrat bezeichnet die Aktiven und Passiven der Stadt St.Gallen, einschliesslich beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, die auf die Kantons- und Stadtbibliothek übertragen werden.

*Art. 38 c) Übergang der Arbeitsverhältnisse*

<sup>1</sup> Die Kantons- und Stadtbibliothek übernimmt auf Vollzugsbeginn dieses Erlasses das Personal der Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek St.Gallen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der bisherigen Stadtbibliothek St.Gallen werden ins kantonale Personalrecht überführt. Es gelten angemessene Übergangsfristen.

<sup>3</sup> Der Bibliotheksrat regelt die Einzelheiten, unter Vorbehalt der Genehmigung von Regierung und Stadtrat.

*Art. 39 d) Regelung zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und dessen Finanzierung  
[Regelungsvorschlag ist noch in Arbeit]*

*Art. 40 e) Leistungsauftrag und Trägerbeitrag*

<sup>1</sup> Fällt der Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung mit dem Beginn:

- a) des ersten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons zusammen, gelten der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag für die Kantons- und Stadtbibliothek für zwei Jahre.
- b) des zweiten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons zusammen, gelten:
  1. der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag für die Kantons- und Stadtbibliothek für zwei Jahre.
  2. der zweite Leistungsauftrag und der zweite Trägerbeitrag für die Kantons- und Stadtbibliothek für drei Jahre.
- c) des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons zusammen, gelten die ersten beiden Leistungsaufträge und die ersten beiden Trägerbeiträge für die Kantons- und Stadtbibliothek für jeweils zwei Jahre.
- d) des vierten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons zusammen, gelten der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag für die Kantons- und Stadtbibliothek für drei Jahre.



*Art. 41 f) erste Amtsdauer des Bibliotheksrates*

<sup>1</sup> Die Regierung kann die erste Amtsdauer des Bibliotheksrates bis höchstens zum Beginn der übernächsten Amtsdauer für die Behörden des Kantons verlängern.

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

1. Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn Kanton und Stadt ihr beigetreten sind. Ziff. 2 bleibt vorbehalten.

2. Die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung setzt die Rechtsgültigkeit voraus:

- a) des Nachtrags zum Bibliotheksgesetz vom ●●;
- b) des Kantonsratsbeschlusses über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen vom ●●.

3. Die Regierung legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fest.



## Anhang 2: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen

Entwurf des Departementes des Innern vom 26. September 2023

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Beschluss:

*Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen vom ●● bei.

*Ziff. 2*

<sup>1</sup> Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.<sup>43</sup>

*Ziff. 3*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrates angewendet.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

---

<sup>43</sup> Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.



## Anhang 3: Nutzungsszenarien

Als Public Library richtet sich die neue Kantons- und Stadtbibliothek an alle Menschen in Stadt und Kanton St.Gallen und stellt ihnen ein umfassendes Medien-, Veranstaltungs- und Raumangebot zur Verfügung. Aus der Breite der Zielgruppe resultieren ganz unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen, die in Abschnitt 3.2 gruppenspezifisch beschrieben werden. Im Folgenden sollen diese Bedürfnisse und Anforderungen anhand möglicher Nutzungsszenarien konkretisiert werden. Sie geben überdies einen Eindruck davon, wie die Angebote der neuen Kantons- und Stadtbibliothek auch in räumlicher Hinsicht genutzt werden können.

### Ein Lokalpolitiker

Für die Entscheidung zu einer Biogasanlage in Balgach benötigt ein Mitglied des Gemeinderates zusätzliche Informationen. Da ein ähnliches Geschäft bereits vor nicht allzu langer Zeit verhandelt wurde, sucht er nun nach Medienberichten dazu. In der Zeitungsdatenbank Genios, welche die Bibliothek lizenziert hat, loggt er sich mit seinen Nutzungsdaten ein und findet mit wenigen Suchbegriffen verschiedene Artikel aus dem Rheintaler, die den damaligen Sachverhalt darlegen. Zudem sucht er noch im regulären Katalog der neuen Kantons- und Stadtbibliothek und findet ein Sachbuch, das sich kritisch-objektiv mit Biogasanlagen in der Schweiz auseinandersetzt. Er liest kurz in der Onlineversion, die im Katalog ebenfalls verlinkt ist, und bestellt das Buch per Post nach Hause.

### Ein Bäcker und seine Lernende

Für das 60-jährige Firmenjubiläum sucht ein Bäcker aus dem Toggenburg nach Material für die Bewerbung der Feierlichkeiten und ganz allgemein für das Marketing seines traditionsreichen Betriebs. Telefonisch erkundigt er sich nach historischen Fotos, auf denen sein Geschäftshaus zu sehen ist. Die Abteilung für die historischen Sondersammlungen stellt ihm schnell digitale Abzüge von historischen Aufnahmen der Strasse zur Verfügung, in der seine Geschäftsräumlichkeiten seit 60 Jahren beheimatet sind, sowie eine Luftaufnahme des Dorfes. Er weiss, dass es im Tagblatt einen Artikel zur Eröffnung gegeben haben muss, da diese von einer grossen Feier begleitet worden war. Die Digitalisierung der Zeitung ist jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass der von ihm gewünschte Jahrgang online verfügbar ist. Deshalb schickt er seine Lernende nach der Berufsschule in die Bibliothek. Da diese die Bibliothek bereits aus einer Führung des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen kennt, findet sie die Zeitungsbände des gewünschten Zeitraums rasch im Katalog und bestellt sie an die Empfangstheke. Am Flachbettscanner erstellt die Lernende einen hochauflösenden Scan. Von einem der PC-Arbeitsplätze am Fenster schickt sie die Datei an die Firmenmailadresse. Sie verlässt die Bibliothek wieder über den Westausgang und erreicht noch rechtzeitig die S-Bahn nach Hause.

### Ein Schreiner

Für die schriftliche Abschlussarbeit seiner Weiterbildung benötigt ein Schreiner aus dem Sarganserland Fachliteratur zum Thema Holzbau. In den Datenbanken der neuen Kantons- und Stadtbibliothek hat er bereits verschiedene Fachartikel gefunden, die er zitieren kann. Für den Einführungsteil seiner schriftlichen Arbeit benötigt er aber noch ein Grundlagenwerk. Er findet das Werk nicht direkt im Katalog und meldet sich telefonisch bei der Bibliothek. Eine Mitarbeiterin berät ihn und gemeinsam finden sie zwei passende Titel. Ein Werk ist aktuell nicht verfügbar, kann aber aus der Bibliothek der Universität St.Gallen (HSG) bestellt werden. Ein anderes Buch steht im Magazin der neuen Bibliothek. Die Bibliotheksmitarbeiterin bestellt für den Schreiner das Fachbuch aus der HSG und das andere aus dem Magazin. Da der Schreiner in Grabs wohnt, ist es für ihn bequemer, die Bücher per Post nach Hause zu bestellen. Am nächsten Tag trifft das Buch aus der HSG in der Bibliothek ein und wird vom Bibliotheksteam zusammen mit dem Buch aus dem Magazin versandfertig verpackt. Am übernächsten Tag erhält der Schreiner das Buch bequem nach Hause geliefert.



### **Ein Rechtsanwalt**

Für einen aktuellen Klienten sucht ein Rechtsanwalt Hintergrundinformationen und historisches Material. Aus seiner Studienzeit an der HSG kennt er den Online-Katalog der neuen Bibliothek bereits und findet einige Medien selbst. Ergänzend dazu schickt er aber noch eine Anfrage per Mail ans Team Spezielsammlungen und erhält so zusätzliches Bildmaterial. Die Unterlagen werden ihm als PDF zugeschickt.

### **Eine Gemeindebibliothekarin**

Eine Mitarbeiterin aus einer Gemeindebibliothek im Rheintal besucht die neue Kantons- und Stadtbibliothek für eine Weiterbildung. Über den Newsletter der Fachstelle hat sie das Kursangebot studiert und sich für eine Veranstaltung zum Thema «Fake News» angemeldet. Sie fährt mit dem Zug nach St.Gallen und betritt das Gebäude über den Westeingang, der näher beim Bahnhof liegt. Eine Mitarbeiterin erwartet bereits alle, die sich zur Weiterbildung angemeldet haben. Gemeinsam gehen sie in die Kursräume im obersten Stock. In der Pause tauscht sich die Gemeindebibliothekarin mit ihren Kolleginnen aus und erfährt von anderen Konzepten zum Thema, die bereits umgesetzt werden. Gemeinsam mit den anderen Kursteilnehmerinnen erarbeitet sie ein Konzept, das sie mit der Kursleiterin diskutiert. Kurz nach dem Kurs kann sie das Angebot bereits in ihr eigenes Veranstaltungsprogramm aufnehmen und verschiedene Schulklassen der Gemeinde besuchen diese Veranstaltung.

### **Eine Familie**

Eine Familie möchte die Grossmutter in St.Gallen im Altersheim an einem Samstagmittag besuchen. Die Familie ist früh losgefahren und hat noch etwas Zeit bis zum geplanten Besuch. Angezogen vom bunten Treiben auf dem Vorplatz der Bibliothek betreten die Eltern und die beiden Kinder interessiert das Gebäude. Im Empfangsbereich durchforsten sie die aufgelegten Flyer mit Informationen zu Veranstaltungen St.Galler Institutionen. Unter anderem sehen sie, dass am späten Nachmittag ein Konzert stattfindet, das sie anspricht und auch die Grossmutter interessieren könnte. Soeben findet in der Kinderbuchabteilung eine Erzählstunde statt, worauf sie mit einer gut sichtbaren Tafel im Eingangsbereich aufmerksam gemacht werden. Spontan entscheiden sie sich dafür, das Angebot wahrzunehmen. Während die Tochter und der Sohn an der Erzählstunde im Kinderbereich der Bibliothek teilnehmen, besuchen die Eltern das Café im obersten Geschoss und geniessen dort die Aussicht über die Stadt. Danach holen sie die Kinder im Veranstaltungsbereich im Altbau ab und machen sich auf den Weg ins Altersheim. Den Flyer für das Konzert am Nachmittag haben sie dabei und werden ihn der Grossmutter zeigen.

### **Ein Erwachsener**

Ein Erwachsener, der in der Freizeit gerne die Bibliothek nutzt, stellt sein Fahrrad an der Nordseite ab. Über den kurzen Durchgang betritt er die neue Kantons- und Stadtbibliothek. Zuhause im Lattichquartier hat er im Online-Bibliothekskatalog bereits einige Belletristik- und Sachmedien ausgewählt, die er nun genauer ansehen und eventuell ausleihen möchte. Ein älteres Buch steht nicht im Freihandbereich, sondern im geschlossenen Magazin. Deshalb hat er es zur Abholung bestellt. An der automatischen Rückgabe gibt er seine ausgelesenen Bücher ab. Er geht in die Garderobe im darunterliegenden Zwischengeschoss, zieht die Regenjacke aus und sperrt sie mit dem Rucksack in ein Schliessfach. Er holt sich einen Bücherkorb, in den er später die auszuleihenden Medien legen wird. Da erhält er eine E-Mail, dass sein bestelltes Buch bereits abholbereit ist. Auf dem Weg zum Abholregal sieht er die Flyer zu lokalen Veranstaltungen durch und nimmt das aktuelle Saiten-Heft mit, das er zu Hause durchblättern möchte. Er findet sein bestelltes Buch im Abholregal neben der Garderobe rasch und verbucht es über das nahestehende Ausleihgerät gleich selbst. Über die Wendeltreppe geht er in den Freihandbestand im ersten Halbgeschoss. Dank der klaren Gliederung des Raums und der intuitiven Signaletik findet er schnell die von ihm gesuchten Medien. Er setzt sich auf ein Sofa und blättert in den Büchern. Trotz des regnerischen Wetters fällt das Tageslicht angenehm hell durch die grossen Fenster. Einige Bücher sucht er



sich zum Mitnehmen heraus und legt sie in den Bücherkorb, die restlichen lässt er auf einer Ablage neben dem Sofa zurück. Sie werden später von den Mitarbeitenden des Bücherdienstes an ihren Platz geräumt. Der Besucher schlendert anschliessend weiter und stöbert in den ausgestellten Belletristik-Neuerscheinungen, konsultiert das Angebot an Hörbüchern und hört an einer Hörstation in einige kurz hinein. Zufällig trifft der Besucher einen Bekannten, mit dem sich ein längeres Gespräch entspinnt. Die beiden beschliessen, ihre Unterhaltung im Bibliothekscafé im Erdgeschoss fortzusetzen. Der Bekannte empfiehlt daraufhin einen sehr informativen, gerade erschienenen Ratgeber. Sie tauschen sich kurz über die anstehende Versammlung des Quartiervereins aus, in dem sie beide Mitglied sind. Sie überlegen sich, ihre nächste Vorstandssitzung in einem der Gruppenräume durchzuführen, und reservieren gleich einen an der Empfangstheke.

Der Besucher verabschiedet sich von seinem Bekannten und sucht am Recherche-Computer neben der Empfangstheke den empfohlenen Ratgeber im Online-Bibliothekskatalog. Leider ist der gewünschte Titel schon ausgeliehen. Der Besucher reserviert das Buch im Katalog, damit er benachrichtigt wird, wenn es für ihn zur Ausleihe bereitsteht. Mit der im Katalog ersichtlichen Signatur kann er jedoch den Standort seines Interessengebiets ermitteln, sucht nach ähnlichen Titeln im Regal und findet dort ein Buch, das ihn anspricht. Er setzt sich an einen Leseplatz in der Nähe und vertieft sich in den Ratgeber, den er schliesslich auch in den Bücherkorb legt. An einem der Ausleihautomaten verbucht er die ausgesuchten Medien, geht zu seinem Schliessfach, verstaut die Medien im Rucksack, schlüpft in seine Regenjacke und verlässt die Bibliothek.

### **Ein Schulkind**

Das jüngere Schulkind kommt in Begleitung seines Vaters. Die beiden betreten das Gebäude durch den Westeingang. Der Junge weiss bereits, wo er «seine» Medien findet und läuft direkt in diesen Bereich im dritten Stock. Der Vater macht das Kind auf andere Medien aufmerksam und sucht Beratung bei einer Bibliothekarin. Der Junge setzt sich auf den riesigen Teddybären im Kinderbereich und blättert durch die Bücher, die er gefunden hat. Als er weiss, was er mitnehmen möchte, leiht der Junge die Medien an der Ausleihstation selbständig aus. Der Vater holt sich aus der Bibliothek der Dinge noch eine Hotdog-Maschine, die er bei der Geburtstagsparty seines Sohnes morgen braucht. Der Abholbereich liegt im ersten Untergeschoss. Beide bestaunen dabei das Förderband mit den zurückgebrachten Büchern, das unaufhörlich oberhalb der Bibliothek der Dinge durchläuft und die Medien in die automatische Sortieranlage transportiert. Sie verlassen die Bibliothek über den Haupteingang und kaufen auf dem Markt noch etwas für das Mittagessen ein.

### **Eine Seniorin**

Die ältere Dame interessiert sich für zeitgenössische Belletristik ohne besonderen thematischen Fokus, liest aber besonders gerne Bestseller. Von zuhause aus hat sie bereits über den Instagram-Kanal der Bibliothek verschiedene Videobuchbesprechungen gesehen; einige wurden auch im SRF-Literaturclub besprochen. Seit sie eine Veranstaltung zu Social Media in der Bibliothek besucht hat, nutzt sie gerne Instagram. Sie reserviert regelmässig Titel telefonisch, die in den Medien besprochen werden. Bei ihrem Bibliotheksbesuch holt sie die reservierten Medien ab und schätzt es, persönlich vom Personal bedient und beraten zu werden. Regelmässig trifft sie das Personal auch zwischen den Regalen an und fragt direkt nach Buchempfehlungen. Das Fachpersonal kennt die ältere Dame und ihre Interessen wegen ihrer häufigen Besuche schon recht gut und kann ihr deshalb stets passende Titel empfehlen. Selbst bekundet die Seniorin etwas Mühe mit dem Katalog und sucht nicht gerne selbst am Computer. Das Bibliothekspersonal berät sie und unterstützt sie darin, die gewünschten Medien im Regal zu finden. Bevor die Kundin die Bücher ausleiht, schmökert sie noch ein wenig darin. Dabei schätzt sie die vielen Sitzmöglichkeiten in der Nähe der Regale. Da sie bei ihrem aktuellen Besuch wieder einmal gut beraten wurde, denkt sie, welch gute Investition der Jahresbeitrag für die Bibliothek ist, und gibt ein Trinkgeld in die Kaffeekasse für besonders guten Service. Am Abend nimmt sie im Café eine Kleinigkeit zu



sich und fährt dann hoch in das oberste Stockwerk der Bibliothek, wo eine Lesung mit begleitender Musik stattfindet. Dort trifft sie ihre Freundinnen, die sie über das Angebot «Shared Reading» kennengelernt hat.

### **Eine Journalistin**

Eine Journalistin eilt in die neue Kantons- und Stadtbibliothek. Für einen aufwändig zu recherchierenden Artikel, den sie bereits in einigen Tagen abliefern muss, benötigt sie umfangreiche Informationen. Zwar hat sie sich im Redaktionsbüro bereits mehrere Titel im Online-Bibliothekskatalog angesehen und mehrere E-Books der Bibliothek zum Thema quergelesen, aber die gewünschten Hinweise waren leider nicht darunter. Da sie erst kürzlich von einer Bibliothekarin fachkundig beraten wurde, geht sie jetzt zielstrebig auf eine der Infotheken im Freihandbereich zu. Der Bibliotheksmitarbeiter durchforstet mit der Journalistin den Bibliothekskatalog, empfiehlt mehrere Buchtitel und gibt nützliche Tipps, in welchen Zeitschriften weiterführende Artikel zu diesem Thema zu finden sind. Die Journalistin lässt sich die Angaben zu den Buchtiteln ausdrucken. Anschliessend führt der Mitarbeiter sie am Computer in einige Datenbanken mit verschiedenen Zeitschriften ein. Die Journalistin sieht die Zeitschriften durch und entdeckt mehrere relevante Artikel zu ihrem Thema. Sie holt ihren mitgebrachten USB-Stick hervor, lädt einige Artikel herunter und speichert sie auf dem Stick. Sie nimmt sich vor, die Arbeit zuhause fortzusetzen, von wo aus sie ebenfalls Zugang zu den digitalen Angeboten der Bibliothek hat. Im Sachmedien-Freihandbereich sucht die Journalistin nach den Buchtiteln, zu denen ihr der Bibliotheksmitarbeiter Informationen ausgedruckt hat. Einen Teil davon holt die Journalistin im Freihandmagazin im Untergeschoss, in dem sie die Bücher mit der ausgedruckten Liste rasch findet. An einem der Ausleihautomaten im Ausgangsbereich verbucht sie die Medien und hastet ins Redaktionsbüro zurück.

### **Ein Besucher im Rollstuhl**

Ein Besucher im Rollstuhl wirft mehrere ausgeliehene Medien in den Rückgabeautomaten, der von der Aussenseite des Bibliotheksgebäudes auf der Westseite zugänglich ist. Dann fährt er ins ebenerdig zugängliche Bibliothekscafé, liest die neuesten Tageszeitungen und beobachtet den Platz im Innenhof der Bibliothek, der sich langsam mit Personen füllt. Es ist schönes Wetter und die Leute setzen sich auf die verschiedenen Sitzmöglichkeiten und plaudern. Der Rollstuhlfahrer will in den Neuerscheinungen im Sachbuchbereich schmökern und sich ein wenig in der Belletristik-Abteilung umschaun. In einer der Tageszeitungen, die im Café aufliegen, hat er ausserdem einen Artikel gefunden, den er seiner Frau zu Hause zeigen will. Er sucht einen für Besucher bereitstehenden Scanner auf und scannt den Artikel. Über die WLAN-Verbindung schickt er den Artikel als PDF an seine Frau. Danach macht er an einem der Recherchecomputer einige ansprechende Buchtitel ausfindig und fährt mit dem Aufzug in die Geschosse des Freihandbereichs, in denen die gewünschten Buchtitel stehen. Er bewegt sich, ohne auf Hindernisse zu stossen, durch die verschiedenen Bibliotheksbereiche. Die meisten Medien kann er ohne fremde Hilfe aus den Regalen nehmen; bei einigen wenigen, die für ihn zu weit oben eingeordnet sind, helfen ihm die anwesenden Bibliotheksmitarbeitenden. Schliesslich fährt er mit dem Aufzug ins Erdgeschoss, verbucht die Medien an einem Ausleihautomaten und verlässt die Bibliothek auf der Marktplatzseite.

### **Eine Studentin**

Eine Studentin aus Rheineck, die sich auf das nächste Examen vorbereitet, trifft in der neuen Kantons- und Stadtbibliothek ein. Sie schätzt die angenehme und ruhige Atmosphäre der Arbeitsplätze, an denen sie gerne lernt. Sie sucht die Garderobe auf, zieht ihren Mantel aus und verstaut ihn im Schliessfach. Danach geht sie zu einem der Einzelarbeitsplätze in den oberen Stockwerken, packt ihre Unterlagen aus und schliesst ihren Laptop an eine der Steckdosen an. Nach dreistündiger konzentrierter Arbeit verlässt sie die Bibliothek und eilt in die nahegelegene Einkaufszone am Marktplatz, um sich mit einem Pausensnack und einem Getränk zu versorgen. Sicherheitshalber verstaut sie ihren Laptop in der Zwischenzeit im Schliessfach. Mit ihrer Verpflegung



schlendert sie in die Bibliothek zurück und setzt sich in den Bereich des Bibliothekscafés, in dem kein Konsumationszwang besteht. Nach der kurzen Mittagspause setzt sie die Examensarbeit an ihrem Arbeitsplatz fort. Bald werden ihre Kommilitonen kommen, mit denen sie sich in einem der Gruppenräume verabredet hat, um eine Seminararbeit fertigzustellen. Nach zwei weiteren Arbeitsstunden erschrickt die Studentin, weil sie die Zeit ganz vergessen hat. Sie räumt die Unterlagen und den Laptop in ihre Tasche und sucht den Gruppenarbeitsplatz auf. Ihre sieben Kommilitonen sind bereits vor einer halben Stunde eingetroffen und haben mit der Seminararbeit begonnen. Trotz der kleinen Panne am Anfang kommt die achtköpfige Studentengruppe gut mit der Arbeit voran. Für eine kurze Recherche beschaffen sich die Studentin und ein Mitstudent im Freihandbereich der Sachmedien einige Bücher. Schliesslich ist die Seminararbeit abgeschlossen und die Studentin schlendert mit zweien aus der Gruppe plaudernd in die Garderobe, wirft sich den Mantel über und verlässt die Bibliothek.

### **Eine Deutschlernende**

Eine Schwedin ist der Liebe wegen in die Schweiz gezogen. Sie wohnt in Gossau und besucht in der neuen Kantons- und Stadtbibliothek das Angebot «Eine Runde Deutsch», um ihre Deutschkenntnisse auszubauen. Hier führen Deutschlernende in Kleingruppen unter der Moderation von Freiwilligen in den Gruppenarbeitsräumen Konversation auf Deutsch. Bei gutem Wetter sitzt die Gruppe auf dem Vorplatz der Bibliothek oder auch auf einer der beiden Terrassen. Die Schwedin ist durch einen Flyer in der Sprachschule Aida auf die Bibliothek aufmerksam geworden. Sie benutzt hier gelegentlich einen der vielen Computerarbeitsplätze und bereitet sich auf das Deutschzertifikat in B2 vor. Bei der Prüfungsvorbereitung helfen ihr auch die verschiedenen Sprachlehrmittel, welche die Bibliothek anbietet. Wegen des Angebotes «Eine Runde Deutsch» besucht sie die Bibliothek fast jede Woche und konnte einige Kontakte knüpfen und sich mit anderen Menschen über deren Erfahrungen in der neuen Heimat austauschen.

### **Eine Historikerin**

Eine Historikerin recherchiert für einen Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und möchte dazu auch Quellen zur Geschichte St.Gallens konsultieren. Bereits am Vortag hat sie eine schriftliche Anfrage per Mail geschickt und eine alte Handschrift zur Einsicht bestellt. Da es sich hierbei um ein wertvolles und schützenswertes Dokument handelt, wird es von einem Mitarbeitenden der historischen Bestände aus dem Kulturgüterschutzraum geholt und für die Benutzung im Rara-Lesesaal bereitgelegt. Die Historikerin wird per Mail darüber informiert, ab wann sie das gewünschte Medium dort konsultieren kann. In der Bibliothek angekommen deponiert sie ihren Mantel und die Tasche in einem Schliessfach der Garderobe und geht dann mit ihrem Notebook und einer Digitalkamera zum Rara-Lesesaal. Hier meldet sie sich an der Empfangstheke. Ein Mitarbeiter erwartet die Besucherin und erklärt ihr die Nutzung des Dokuments: Die Handschrift wird auf eine Schaumstoffstütze gelegt und mit einer Bleischlange in Position gehalten. Die Historikerin setzt sich an einen der mit einer Leselampe beleuchteten Arbeitsplätze, blättert sich durch die Handschrift, macht sich Notizen und transkribiert Passagen, die für ihren Artikel relevant sind. Weil sie an einigen Stellen Schwierigkeiten hat, die Schrift zu entziffern, bittet sie eine anwesende Mitarbeiterin um Hilfe. Zusammen entschlüsseln sie die schwer lesbaren Wörter und konsultieren dabei mehrfach verschiedene Wörterbücher, die im Rara-Lesesaal aufgestellt sind. Diese sind Teil des nicht ausleihbaren Präsenzbestands, zu dem auch Kataloge von Handschriften und Drucken anderer Bibliotheken und weitere Nachschlagewerke gehören. Dass diese Hilfsmittel direkt vor Ort bereitstehen, findet die Historikerin äusserst praktisch. Sie freut sich auch darüber, dass die Mitarbeiterin gerade Zeit hat, von einigen Seiten der Handschrift hochauflösende Scans herzustellen, die sie in ihrem Artikel als Abbildungen verwenden möchte. Die Abbildungen hatte sie zuvor schon in einem nationalen Online-Portal gesehen, sie reichten für eine Publikation jedoch nicht aus. In ihrer Pause holt sie sich im Cafébereich in der nahegelegenen Kinderabteilung einen Tee und setzt sich damit auf die Terrasse. Dort trifft sie zufällig ihren Nachbarn, der mit seiner Tochter an einer Veranstaltung im Kreativraum im EG teilnimmt. Die beiden



plaudern eine Weile, bevor beide sich beide wieder dem ursprünglichen Zweck ihres Besuchs widmen.

### **Eine Mitarbeiterin der neuen Kantons- und Stadtbibliothek**

Die Mitarbeiterin betritt das Gebäude auf der Westseite. Sie wirft einen kurzen Blick in den Raum mit den Bücheranlieferungen und sieht, dass nichts für ihr Sachgebiet geliefert wurde. Sie fährt mit dem Lift ins erste Obergeschoss in einen der Verwaltungsbereiche der Bibliothek, der nur für Mitarbeitende zugänglich ist. Sie begrüsst den Kollegen, mit dem sie das Büro teilt, legt ihre Jacke ab und schaltet ihr Notebook ein, das über eine Schnittstelle mit Bildschirm und Tastatur verbunden ist. So arbeitet sie an der Auswahl der Medien weiter, die sie in den nächsten Wochen bestellen möchte. Um 10 Uhr trinkt sie im gemütlich eingerichteten Pausenraum einen Kaffee und tauscht sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Abteilungen über die Aufgaben und Projekte aus, mit denen sie gerade beschäftigt sind. Wieder im Büro trennt sie ihr Notebook von der Schnittstelle und begibt sich zur Informationstheke im öffentlichen Bibliotheksbereich, wo sie die Besuchenden berät. Ihr Notebook kann sie dort ganz einfach wieder an die Peripherie anschliessen. Nach einer Mittagspause, für die sie das Bibliotheksgebäude verlässt, sieht sie die Präsentation nochmals durch, die sie gleich für eine Einführungsveranstaltung zu den digitalen Angeboten braucht. Um 14 Uhr begrüsst sie an der Empfangstheke im Erdgeschoss die angemeldeten Besucherinnen und Besucher. Eine junge Frau, die das zufällig mitbekommt, fragt, ob sie auch spontan noch an der Einführung teilnehmen kann. Weil der Schulungsraum über ausreichende Kapazitäten verfügt, ist das gut möglich und die Gruppe geht gemeinsam in den Schulungsraum im obersten Geschoss der Bibliothek. Die Mitarbeiterin kann die Präsentation ganz unkompliziert über ihr Notebook abspielen und damit auch gleich den Transfer von E-Books auf einen E-Reader demonstrieren. Nach der Veranstaltung verabschiedet sie die Teilnehmenden mit dem Hinweis, dass sie die nächsten Stunden an der Infotheke sein und gerne weitere Fragen beantworten wird. Einige der Teilnehmenden nutzen diese Chance, begeben sich an Recherchestationen und suchen nach Medien. Eine ältere Besucherin hat Mühe, ihren E-Reader einzurichten. Die Mitarbeiterin unterstützt sie dabei und berät zwischendurch weitere Personen, die sich mit verschiedenen Fragen an sie wenden. Um 17.30 Uhr geht sie in ihr Büro, schaltet den Computer aus, zieht ihre Jacke an und verabschiedet sich von ihrem Kollegen. Über den Westausgang verlässt sie das Gebäude.

### **Eine Mutter mit drei Kindern**

Eine Mutter betritt mit einem Baby im Kinderwagen und zwei weiteren kleinen Kindern die Bibliothek über die Westseite, fährt mit dem Aufzug in den dritten Stock und steuert auf den Veranstaltungsbereich zu, in dem die Erzählstunde stattfindet. Es sind noch viele andere Eltern mit ihren Kindern vor Ort. Die Kinderwagen haben sie im Treppenhaus abgestellt. Während ihre beiden Kinder der Geschichte lauschen, geht die Mutter mit ihrem Baby in den Stillraum auf demselben Stockwerk. Alles, was sie dazu aus dem Kinderwagen braucht, ist rasch zu holen. Danach lässt sie ihr Baby krabbeln und schaut mit ihm Pappbilderbüchlein an. Sie unterhält sich auch gerne mit anderen Müttern und Vätern, von denen sie einige bereits aus früheren Veranstaltungen kennt. Nach dem Ende der Erzählstunde gehen die Kinder auf die angrenzende Terrasse für einen Zvieri, spielen, malen oder stöbern in den Regalen nach Büchern oder Spielen, die sie gerne mitnehmen möchten. Die Mütter und Väter trinken einen Kaffee und beobachten sie dabei. Nachdem auch die Mutter für sich noch ein paar Medien aus dem Freihandbereich ausgesucht hat, ruft sie ihre Kinder, damit diese die Medien verbuchen können. Anschliessend verlassen sie die Bibliothek und machen sich auf den Heimweg, auf dem die beiden Kinder viel aus der Erzählstunde zu berichten haben.



### **Zwei Jugendliche**

Der männliche Jugendliche kommt gerne für eine Runde Gaming in die Bibliothek, etwa über die Mittagspause oder nachmittags nach der Schule. Oft kommt er zusammen mit seinen Freunden. An der Infotheke gibt er seinen Bibliotheksausweis ab, erhält einen Gamecontroller und geht damit in den Medienraum. Die Gruppe lässt sich vom Game mitreissen und ist mitunter recht laut. Die beiden Altersgenossen, die im selben Raum ihre Videos an den Multimedia-Arbeitsplätzen schneiden, stört das nicht. Mit den geräuschkämpfenden Kopfhörern nehmen sie die Gamer gar nicht wahr. Und weil der Medienraum mit Glasscheiben versehen ist, hört man sie auch im restlichen Bereich der Jugendbibliothek nicht. Eine weibliche Jugendliche kommt, um ein paar Bücher zurückzugeben und um sich in der Chill-Lounge in der Jugendabteilung mit Freundinnen zu treffen. Sie verbringen gerne ihre Zeit hier, hängen in den bequemen Sesseln, tauschen die neuesten News aus, lachen und konsumieren ein paar mitgebrachte Getränke und Snacks. Die Stimmung ist heiter und entspannt.

### **Eine Schulklasse mit Lehrperson**

Möchte eine Lehrperson die neue Kantons- und Stadtbibliothek mit der Klasse besuchen und wünscht eine Einführung in die Bibliothek, kann sie sich via Homepage selbst anmelden. Die Bibliothekarin bereitet sich auf die Führung vor und nimmt die Klasse zur vereinbarten Zeit in Empfang. Damit jede Schülerin und jeder Schüler beim Besuch einen Bibliotheksausweis vorweisen kann, wird die Lehrperson zuvor aufgefordert, via Onlineformular die Schülerinnen und Schüler ohne Ausweis anzumelden. Die Bibliothekarin bereitet die angemeldeten Bibliotheksausweise vor und verteilt sie bei Eintreffen der Klasse. Die Führung dauert etwa eine Stunde, anschliessend haben die Schülerinnen und Schüler Zeit, Medien auszusuchen und auszuleihen. Sie nehmen zudem die Beratung der Bibliothekarin bei der Auswahl ihrer Medien gerne in Anspruch. Die Führung wird je nach Thema und Altersstufe multimedial (mit iPad) durchgeführt. Die iPads stehen in einem abgeschlossenen Schrank an der Informationstheke im Jugendbereich zur Verfügung und können auch ausserhalb der Führungen von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

### **Ein Maturand**

In wenigen Monaten wird ein Schüler aus Wil die Matura absolvieren. Während einer Führung der Oberstufe hat er die Bibliothek und ihr Angebot bereits kennengelernt, früher aber auch die Kinder- und Jugendabteilung genutzt. Die Bibliothek nutzt der Schüler vor allem als Lernort. Für Schularbeiten leiht er gelegentlich Sachmedien aus oder Belletristik, die er für Deutsch oder Englisch lesen muss. Dabei nutzt er auch Sekundärliteratur oder Fremdsprachentexte. Der Schüler braucht möglichst viel Ruhe zum Lernen. Wenn er Gruppenarbeiten verfassen muss, ist er froh um einen der beiden Gruppenräume, in denen er mit seinen Kollegen am Thema arbeiten und diskutieren kann. Für seine Recherchen nutzt er das Angebot an Pressedatenbanken, das die Bibliothek zur Verfügung stellt. Mit dem Online-Bibliothekskatalog kommt er einigermassen zu recht, findet ihn aber im Gegensatz zu Internetrecherchen ziemlich umständlich. Deshalb hilft ihm eine Bibliotheksmitarbeiterin bei der Recherche nach Titeln aus dem Freihandbestand. In der Prüfungsvorbereitungszeit ist der Schüler schon früh in der Bibliothek, manchmal sogar am Sonntag, und ist froh, dass er die Bibliothek mit seinem Ausweis auch ausserhalb der bedienten Öffnungszeiten nutzen kann. Dann steht ihm zwar kein geschultes Personal zur Verfügung, aber er hat einen Ort, an den er sich zurückziehen und in Ruhe lernen kann und an dem ihn seine kleine Schwester nicht ständig stört.

### **Zwei Architekten**

Für ein Umbauprojekt in der Altstadt benötigen zwei Architekten Informationen zur ursprünglichen Umgebung des Grundstücks und der Fassade. Sie wollen das historische Material nutzen, um sich für die künftige Nutzung und Gestaltung des Gebäudes inspirieren zu lassen. Denn es soll nicht nur modernen Ansprüchen genügen, sondern sich auch gut in den historischen Kern der



Stadt einfügen. Daher kontaktieren sie das Team der Spezialsammlungen und erfahren, dass einiges Bildmaterial vorhanden ist, welches das Gebäude in unterschiedlichen Perspektiven zeigt. Die beiden Architekten möchten das Material gerne durchsehen und bestellen es in den Rara-Lesesaal. Als sie dort ankommen, hat der Mitarbeiter die Bilder, Pläne, Karten und Bücher bereits auf einem grossen Arbeitstisch für sie ausgelegt, so dass sie sich schnell einen Überblick verschaffen können. Die beiden Architekten staunen, was da alles zusammengekommen ist, und verlassen die Bibliothek nach zwei Stunden voller Begeisterung und voller Ideen, mit denen sie ihr Projekt weiter ausgestalten können.



---

**Kantonsratsbeschluss über die Errichtung der neuen Kantons- und  
Stadtbibliothek St.Gallen [*Entwurf ist nicht Teil der vorliegenden  
Vernehmlassungsvorlage*]**



---

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Bei- tritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gal- len**

Entwurf des Departementes des Innern vom 26. September 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●<sup>44</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>45</sup>

als Beschluss:

### **I.**

*Ziff. 1*

<sup>1</sup> Der Regierungsbeschluss vom ●● über den Beitritt zur Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen wird genehmigt.

### **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> ABI 2024-●●.

<sup>45</sup> sGS 111.1; abgekürzt KV.

<sup>46</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.



## Nachtrag zum Bibliotheksgesetz

Entwurf des Departementes des Innern vom 26. September 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●<sup>47</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Bibliotheksgesetz vom 30. April 2013»<sup>48</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 6 Förderung des Bibliothekswesens

<sup>1</sup> Der Kanton fördert:

- a) die Zusammenarbeit von Bibliotheken sowie die Koordination ihrer Angebote und Dienstleistungen;
- b) die Qualität der bibliothekarischen Angebote und Dienstleistungen und den Ausbildungsstand des Bibliothekspersonals;
- c) die Lese-, Medien- und Informationskompetenz der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Er erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

- a) ~~die unterstützenden~~ **unterstützende** Aufgaben der ~~Kantonsbibliothek~~ **Kantons- und Stadtbibliothek** zugunsten der anderen Bibliotheken;
- b) die Bibliotheksstrategie;
- c) die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen.

#### Gliederungstitel nach Art. 6a. II. ~~Kantonsbibliothek~~ **Kantons- und Stadtbibliothek**

#### Art. 7 ~~Trägerschaft~~ **Grundsatz**

<sup>1</sup> ~~Der Kanton führt in der Stadt St.Gallen die Kantonsbibliothek~~ **Der Kanton und die Stadt St.Gallen führen gemeinsam die Kantons- und Stadtbibliothek.**

#### Art. 7a (neu) Vereinbarung

<sup>1</sup> **Der Kanton und die Stadt St.Gallen errichten die Kantons- und Stadtbibliothek als gemeinsame öffentliche-rechtliche Anstalt durch Abschluss einer Vereinbarung. Darin regeln**

<sup>47</sup> ABI 2024-●●.

<sup>48</sup> sGS 276.1.



**sie insbesondere die Aufgaben sowie die Grundzüge der Organisation und des Betriebs der Kantons- und Stadtbibliothek einschliesslich deren Steuerung, Beaufsichtigung und Finanzierung.**

**<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>49</sup> über die zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Gesetzesrang und des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>50</sup> über allgemein verbindliche Vereinbarungen werden sachgemäss angewendet.**

*Art. 8 bis 14 werden aufgehoben.*

*Art. 22 bis 24 werden aufgehoben.*

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit voraus:
  - a) der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen vom ●●;
  - b) des Kantonsratsbeschlusses über die Errichtung der neuen Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen vom ●●.
2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> sGS 111.1.

<sup>50</sup> sGS 151.2.

<sup>51</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.



## X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Entwurf des Departementes des Innern vom 26. September 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●<sup>52</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»<sup>53</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 59<sup>bis</sup> b) gegen Verwaltungsbehörden*

<sup>1</sup> Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Bildungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, der Organe der Ost – Ostschweizer Fachhochschule, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung, des Kooperationsgremiums der E-Government St.Gallen (eGovSG), **des Bibliotheksrates** und des Gesundheitsrates sowie der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
  - 1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
  - 2. ...
  - 3. ...
  - 3<sup>bis</sup>. ...
  - 4. Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter;
  - 5. ...;
  - 6. ...;
  - 7. ...;
- b) gegen Entscheide:

---

<sup>52</sup> ABI 2024-●●.

<sup>53</sup> sGS 951.1.



1. der obersten Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften in religiösen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>54</sup> in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom 14. August 2018<sup>55</sup>;
2. ...;
3. ...;
4. ...

<sup>3</sup> Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung über die Kantons- und Stadtbibliothek St.Gallen vom ●● voraus.
2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>56</sup>

---

<sup>54</sup> sGS 111.1.

<sup>55</sup> sGS 171.0.

<sup>56</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.